



## **Unterrichtung 20/222**

der Landesregierung

### **Ergebnisprotokoll der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 12. Dezember 2024 in Berlin**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Europaausschuss, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss, Umwelt- und Agrarausschuss, Sozialausschuss, Bildungsausschuss und Finanzausschuss.



Der Chef der Staatskanzlei  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

**Minister**

Präsidentin des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

23. Dezember 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz übersende ich Ihnen beigefügt das Ergebnisprotokoll der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 12. Dezember 2024 in Berlin.

Die Anlagen zu den Tagesordnungspunkten 7, 8, 10 und 11 sind ebenfalls beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Schrödter

**Konferenz**  
**der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder**  
**am 12. Dezember 2024 in Berlin**

**Ergebnisprotokoll**  
**Tagesordnung**

- TOP 1            Wirtschaft in Deutschland**
- TOP 2            Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen**
- TOP 3            Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Luftverkehrs**
- TOP 4            Finanzplatz Deutschland stärken**
- TOP 5            Ministerratskonferenz ESA Raumfahrt 2025**
- TOP 6            Vertrag über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)**
- TOP 7            Gemeinsame Bund-/Länder-Stellungnahme zur Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027**
- TOP 8            Verfahren zur Benennung der Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus den Ländern im Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)**
- TOP 9            Sachstandsbericht 3,5%-Ziel FuE**
- TOP 10           Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (6. MÄStV)**
- TOP 11           Reformstaatsvertrag öffentlich-rechtlicher Rundfunk / Rundfunkbeitrag**
- TOP 12           Neues Finanzierungsabkommen Stiftung Preußischer Kulturbesitz**
- TOP 13           Pflichtversicherung für Elementarschäden**
- TOP 14           Nationales Begleitgremium (NBG) - Benennung der NBG-Mitglieder**
- TOP 15           Termine im 2. Halbjahr 2025**
- TOP 15.1        Termine im 2. Halbjahr 2025 – Konferenzen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sowie der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder**

**TOP 15.2** Termine im 2. Halbjahr 2025 – Besprechungen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sowie des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder

**TOP 16** Verschiedenes

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 12. Dezember 2024 in Berlin**

**Ergebnisprotokoll**

**TOP 1      Wirtschaft in Deutschland**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 12. Dezember 2024 in Berlin**

**Ergebnisprotokoll**

**TOP 2      Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz**  
**der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder**  
**am 12. Dezember 2024 in Berlin**

**Ergebnisprotokoll**

**TOP 3      Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Luftverkehrs**

Deutschland ist eine Wirtschafts- und Industrienation. Der Luftverkehr ist ein wichtiger Bestandteil unseres Verkehrsnetzes und stellt einen schnellen nationalen und internationalen Personen- und Warenverkehr sicher. Während weltweit und in Europa der Luftverkehr wächst, hinkt Deutschland hinterher. Vor allem die stark gestiegenen Steuern und Gebühren verteuern das Fliegen ab und in Deutschland insbesondere im Vergleich mit unseren europäischen Nachbarn.

In Deutschland haben sich insbesondere die staatlichen Standortkosten seit dem Jahr 2020 nahezu verdoppelt. Für europäische Fluggesellschaften ist die Höhe der Abgaben bei der wirtschaftlichen Ergebnisrechnung ein wichtiger Faktor und entscheidungsrelevant, wo ihre Flugzeuge zum Einsatz kommen. Deutschland wird als Ziel gemieden.

Vor allem die für den Wirtschaftsstandort Deutschland wichtigen europäischen Punkt-zu-Punkt-Verkehre, die viele Wirtschaftszentren direkt miteinander verbinden, bleiben in ihrer Entwicklung hinter den übrigen europäischen Ländern zurück. Die Konnektivität der Wirtschaftsregionen sinkt somit in Deutschland. Mit Blick auf die Tätigkeit von internationalen Firmen hemmen diese Umstände direkt die Wirtschaftsentwicklung Deutschlands. Ausländische Investoren reduzieren ihr Engagement in Deutschland seit Jahren. Auch für den Tourismus stellt die Entwicklung eine große Hypothek dar. Zudem verzerren bestehende Klimaschutzvorgaben den internationalen Wettbewerb.



Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sehen den größten Hebel zur Reduzierung staatlicher Standortkosten bei der nationalen Luftverkehrssteuer, den Luftsicherheitsgebühren und den Flugsicherungsgebühren. Die Bundesregierung wird daher gebeten zu prüfen, wie diese Standortkosten reduziert werden können und ein Maßnahmenpaket zur Stärkung des Luftverkehrs vorzulegen. In die Prüfung von Maßnahmen zur Kostenreduzierung ist auch eine Reform der Gebühren mit dem Ziel einzubeziehen, die aktuellen Gebührensätze mindestens stabil zu halten. Weiterhin sehen die Länder in der deutlichen Reduzierung der Luftverkehrssteuer einen bedeutenden Hebel zur Stärkung der nationalen Luftfahrt und fordern daher den Bund eindringlich auf, auch diesen Vorschlag zu prüfen. Dabei ist auch zu prüfen, ob und inwieweit eine reduzierte Luftverkehrssteuer in eine zweckgebundene Luftverkehrsabgabe zur Verwendung für Forschung und Technologie sowie zur Stärkung nachhaltiger Flugkraftstoffe (SAF) umgewandelt werden könnte.
2. Um ein ganzheitliches Bild zu den Rahmenbedingungen der deutschen Luftfahrt zu erlangen, bitten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den Bund, weitere Kostentreiber im Vergleich zu anderen europäischen Ländern zu analysieren und einen Vorschlag zu unterbreiten, wie diese unter Beachtung der europarechtlichen Anforderungen ebenfalls reduziert werden können. Die Länder sehen in diesem Kontext einen konkreten Ansatzpunkt durch die Abschaffung der deutschen PtL-Quote. Die ab dem Jahr 2026 zusätzlich geltende deutsche Quote für strombasierte Kraftstoffe (PtL) widerspricht auch dem europarechtlich vereinbarten Ziel einer einheitlichen PtL-Quote und der von der EU gewünschten europaweiten regulatorischen Harmonisierung.
3. Prozessoptimierungen reduzieren in der Regel die Kosten und tragen ebenfalls zu einer Verbesserung des Betriebsergebnisses bei. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten daher das BMDV, gemeinsam mit den Verkehrsministern der Länder zu prüfen, wie durch innovative neue Prozesse und digitale Transformation das Flugverkehrsmanagement optimiert und erforderliche behördliche Genehmigungen beschleunigt werden können, sodass die Passagierabfertigung aber auch die Prozessabläufe entlang der Logistikkette im Bereich der Luftfracht verbessert werden.

4. Um die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Luftfahrt sicherzustellen, braucht es einheitliche Wettbewerbsbedingungen. Die EU und der Bund schließen hierfür Luftverkehrsabkommen mit Drittstaaten. Die Länder sehen in der proaktiven, gezielten Ausgestaltung dieser Abkommen durch dafür vorgesehene Anhänge (sog. Annexe) einen konstruktiven Ansatzpunkt, um die Konnektivität und Wettbewerbsfähigkeit großer Wirtschaftsregionen zu stärken, und gleichzeitig faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen indem bspw. einzuhaltende Verbraucherschutz- und Sozialstandards in diesen bilateralen Verkehrsabkommen geregelt werden. Somit wird sichergestellt, dass sowohl alle Marktteilnehmer unter gleichen ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen agieren müssen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der nationalen Luftfahrtunternehmen gewährleistet wird als auch die Konnektivität wichtiger Regionen zukunftssicher ausgestaltet werden kann. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern daher den Bund auf, etablierte Luftverkehrsabkommen mit Drittstaaten durch Anpassung der Annexe dynamisch so anzupassen, dass der Bedarf an Konnektivität in den Ländern adäquat erfüllt werden kann und faire Wettbewerbsbedingungen gewährleistet sind.
5. Die Klimaschutzziele sehen vor, dass zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors auch die Luftfahrt einen Beitrag leisten soll. Die Bundesregierung wird daher gebeten zu prüfen, wie eine noch stärkere Unterstützung der Forschung und Entwicklung von nachhaltigen Technologien im Luftverkehr ermöglicht werden können, anstelle durch Quotenregelungen die Wettbewerbsfähigkeit des nationalen Luftverkehrs zu schwächen. Die Bundesregierung wird in diesem Kontext aufgefordert, kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, die die Fluggesellschaften in die Lage versetzen, ihre Geschäfte konkurrenzfähig am Standort Deutschland durchführen zu können. Seitens der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder wird ein wesentlicher Ansatzpunkt darin gesehen, regulatorische Vorgaben auf das europarechtlich vorgeschriebene Mindestmaß zu beschränken.
6. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sehen die ab 2025 geltende EU-Quote (ReFuelAviation) für nachhaltigen Flugkraftstoff (SAF), die für Abflüge von Flughäfen in der EU gilt, kritisch. Nachhaltige Flugkraftstoffe sind sehr teuer, da diese nur in unzureichenden Mengen verfügbar sind. Bis sie preislich wettbewerbsfähig sind, verteuert die Quote damit das Fliegen über heimische Drehkreuze einseitig. Bund und Länder arbeiten daran, die Bedingungen für solche strombasierte Kraftstoffe weiter zu verbessern. In der Konsequenz werden Flugverbindungen über außereuropäische Drehkreuze finanziell attraktiver, sodass der

bereits laufende Prozess der Verkehrsverlagerung an Flughäfen außerhalb der EU weiter verstärkt wird mit einhergehenden negativen Auswirkungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern die Bundesregierung daher auf, bei der EU im Rahmen der vereinbarten Evaluierungsklausel für eine Novellierung der ReFuelAviation-Verordnung zu werben, mit dem Ziel eine dahingehend inhaltliche Anpassung vorzunehmen, die die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Luftfahrt sicherstellt. Weiterhin fordern die Länder die Bundesregierung auf, die EU dafür zu sensibilisieren, einseitige Belastungen europäischer Fluggesellschaften im Rahmen des avisierten Clean Industrial Deals der Europäischen Kommission abzustellen. Die Länder weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bereits der EU-Emissionshandel nur Flugstrecken innerhalb der EU finanziell zusätzlich belastet.

Protokollerklärung der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Die Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein betonen, dass durch die Bundesregierung im Rahmen von Anpassungen der bestehenden Luftverkehrsabkommen dringend regulatorische Hürden abgebaut werden müssen, sodass Luftfahrtunternehmen deutsche Flughäfen ansteuern können, ohne zu einer Aufgabe einer anderen Destination gezwungen zu werden. Ziel ist es, dem hohen Bedarf an zusätzlichen Langstreckenverbindungen gerecht zu werden.

**Konferenz**  
**der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder**  
**am 12. Dezember 2024 in Berlin**

**Ergebnisprotokoll**

**TOP 4      Finanzplatz Deutschland stärken**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen, dass ein innovativer, leistungsfähiger, krisenresistenter und international wettbewerbsfähiger Finanz- und Kapitalmarkt eine entscheidende Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg Deutschlands ist. Seine Bedeutung wird angesichts des erheblichen Investitionsbedarfs für den notwendigen Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft weiter zunehmen. Die Bundesregierung muss daher ihrer Verantwortung für den Finanzplatz Deutschland gerecht werden und Maßnahmen zur Stärkung der deutschen Finanzwirtschaft ergreifen. Eine enge Abstimmung mit den Ländern ist von entscheidender Bedeutung. Die Länder schaffen nicht nur die Infrastruktur vor Ort, sondern gestalten durch ihre Aufsichtsbehörden den Erfolg des Finanzplatzes Deutschland maßgeblich mit.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen fest, dass für den wirtschaftlichen Erfolg des Mittelstands eine verlässliche und ausreichende Bereitstellung mit Investitionskapital ebenso unverzichtbar ist wie maßgeschneiderte Finanzierungslösungen. Das seit Jahrzehnten bewährte, diversifizierte dreigliedrige deutsche Bankensystem aus privaten Geschäftsbanken, öffentlich-rechtlichen Banken und Genossenschaftsbanken ist hierfür ein Garant. Die Commerzbank ist als zweitgrößtes börsennotiertes deutsches Kreditinstitut ein Flaggschiff des Finanzplatzes Deutschland. Mit insgesamt mehr als 22.000 mittelständischen Firmenkunden ist sie einer der wichtigsten Finanzierer des deutschen Mittelstandes. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder

sind daher besorgt über die aktuellen Entwicklungen bei der Commerzbank. Eine Schwächung der Investitionskraft der deutschen Wirtschaft gilt es zu vermeiden. Sie fordern die Bundesregierung daher auf, ihren Einfluss aktiv zu nutzen, um die Eigenständigkeit deutscher Kreditinstitute als wichtigen Kapitalgeber für die deutsche Wirtschaft weiterhin zu gewährleisten. Wir erwarten, dass die Bundesregierung mit ihrer derzeitigen Beteiligung ein starker Partner des Mittelstands auch in Zukunft ist.

3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen, dass mit der Bankenunion die Stabilität des deutschen und europäischen Bankensystems nachhaltig gesichert werden kann. Die regional geprägte Bankenlandschaft im föderalen Deutschland ist als wichtiger und grundlegender Wirtschaftsfaktor von zentraler Bedeutung. Sie muss unter allen Umständen geschützt werden. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder kritisieren daher, dass die deutschen Sparkassen und Genossenschaftsbanken sowie andere kleine und mittlere Kreditinstitute derzeit in besonderem Maße von einer überbordenden Regulierungsdichte betroffen sind. Die Anwendung des Proportionalitätsprinzips und ein smarterer Regulierungsansatz, der vor allem die Größe, das Risikoprofil und das Geschäftsmodell der einzelnen Banken berücksichtigt, sind entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit dieser Banken.
4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen, dass die Bestrebungen der EU zur Schaffung einer Kapitalmarktunion in Europa mit Nachdruck vorangetrieben werden müssen. Dabei sind insbesondere die guten Erfahrungen mit dem stabilen deutschen Börsensystem zu berücksichtigen. Ziel muss insbesondere die Rückverlagerung des Wertpapierhandels sowie ein leichter und unbürokratischerer Zugang für kleine und mittlere Unternehmen zu den europäischen Börsen sein. Die Vereinheitlichung und Entschlackung der kapitalmarktrelevanten Rechtsnormen sowie die Entbürokratisierung in diesem wichtigen Bereich sind unabdingbar, um einen ungehinderten europäischen Kapitalfluss zu schaffen und gleichzeitig die Transaktionskosten zu senken. Neue kapitalmarktbasierende Investitionsmöglichkeiten müssen ermöglicht und damit der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt werden. Außerdem muss die Aktienkultur in Deutschland gestärkt werden, damit Aktien auch für Kleinanleger attraktiver werden. Von einer Zentralisierung der Kapitalmarktaufsicht in der EU ist abzusehen, um eine Überregulierung und Bürokratisierung auszuschließen. Die vor Ort angesiedelte Börsenaufsicht ist wesentlich besser in der Lage, lokal und

zeitnah auf Ereignisse am Finanzplatz zu reagieren. Insbesondere sind die heutigen Aufsichtsstrukturen über viele Jahre gewachsen und haben sich bewährt. An diesem erfolgreichen System ist festzuhalten.

5. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen ihre Überzeugung, dass Deutschland den Anspruch haben muss, ein weltweit führender Standort für Sustainable Finance zu sein. Sie bitten daher die Bundesregierung, ihre Sustainable Finance-Strategie unter Einbeziehung der relevanten Akteure aus Wissenschaft, Finanzwirtschaft, Investorenkreisen, Realwirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft weiterzuentwickeln. Dabei gilt es, die Stärken und Besonderheiten des Wirtschaftsstandorts Deutschland ausreichend zu berücksichtigen und verbindliche, praktikable und zielführende Rahmenbedingungen zu schaffen, die sowohl der Finanz- als auch der Realwirtschaft die notwendige Orientierung geben.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 12. Dezember 2024 in Berlin**

**Ergebnisprotokoll**

**TOP 5      Ministerratskonferenz ESA Raumfahrt 2025**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verweisen auf ihren Beschluss vom 20. Juni 2024, mit dem sie die Bedeutung der Raumfahrt für Wissenschaft und Wirtschaft in Deutschland, aber auch für die technologische Forschung und aktuelle sicherheitsbezogene Herausforderungen betonen, die Vorlage der Nationalen Raumfahrtstrategie durch die Bundesregierung begrüßen und eine Steigerung des deutschen Beitrags an die Europäische Weltraumorganisation ESA sowie eine signifikante Erhöhung der jährlichen Haushaltsmittel für das nationale Raumfahrtprogramm fordern. Sie stellen nun mit Sorge fest, dass, entgegen ihren Forderungen, der Haushaltsansatz der Bundesregierung für das „Raumfahrtprogramm für Innovation und internationale Kooperation – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ für das Jahr 2025 signifikant gekürzt wurde und deutlich hinter den Mittelansatz von 2020 zurückfällt.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen die Bedeutung der nationalen, europäischen und internationalen Zusammenarbeit in der Raumfahrt und die zentrale Rolle, die die ESA dabei einnimmt. Sie begrüßen, dass die ESA durch Einsetzung einer Task Force daran arbeitet, ihr Projektmanagement weiterzuentwickeln. Deutschland trägt maßgeblich zur technologischen Souveränität Europas im Bereich der Raumfahrt bei und muss auch zukünftig eine aktive technologische und innovationspolitische Führungsrolle in Europa übernehmen. Dazu gehört auch die aktive Einbeziehung von KMU und

Start-Ups sowie die Förderung von innovationsfreundlichen nationalen Rahmenbedingungen, z. B. bei der Erarbeitung des Deutschen Weltraumgesetzes, sowie die Unterstützung von innovationsfreundlichen und bürokratiearmen europäischen und internationalen Rahmenbedingungen, z. B. im Rahmen des geplanten EU-Weltraumgesetzes.

3. Deutschland hat auf der letzten Ministerratskonferenz der Europäischen Welt-  
raumorganisation ESA am 22. und 23. November 2022 den Vorsitz von Frank-  
reich übernommen und wird die nächste Konferenz vom 26. bis 28. November  
2025 in Bremen ausrichten. Im Rahmen der zu treffenden Investitionsentschei-  
dungen für die Zukunft ist für eine Wahrung der technologischen Spitzenposition  
Deutschlands und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen  
Raumfahrtindustrie sowie für die Fortführung der Partnerschaft in den europäi-  
schen Raumfahrtprogrammen eine deutliche Steigerung des deutschen ESA-  
Beitrages über die zuletzt geleisteten rund vier Milliarden Euro hinaus erforder-  
lich. Deutschland muss als Gastgeber der ESA Ministerratskonferenz 2025 dafür  
sorgen, dass von der Konferenz ein klares Signal der technologischen Führungs-  
rolle Europas und der starken Zusammenarbeit der europäischen und internatio-  
nalen Partner ausgeht. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Län-  
der fordern daher die Bundesregierung auf, den deutschen ESA Beitrag deutlich  
über die zuletzt rund vier Milliarden Euro hinaus zu erhöhen. Diese Erhöhung darf  
grundsätzlich nicht zulasten der gemeinsamen Bund-Länder-Förderung des DLR  
gehen. Das DLR spielt für die deutsche Luft- und Raumfahrt eine herausragende  
Rolle, die es zugunsten der internationalen Wettbewerbsfähigkeit weiter auszu-  
bauen gilt.
4. Das nationale Raumfahrtprogramm ist die Grundlage für deutsche Raumfahrtak-  
teure aus Wissenschaft und Industrie, um Technologien zu entwickeln, internati-  
onal auf Augenhöhe zu agieren („level playing field“) und sich an den gemeinsa-  
men Programmen der ESA maßgeblich beteiligen zu können. Zur Festigung der  
deutschen Technologiekompetenzen in Wissenschaft und Industrie muss des-  
halb auch das nationale Raumfahrtprogramm adäquat mit Finanzmitteln ausge-  
stattet werden. Die Länder begrüßen die Einrichtung eines Länderkoordinators  
durch die Raumfahrtagentur. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der  
Länder fordern daher die Bundesregierung auf, die Haushaltsmittel für das nati-  
onale Raumfahrtprogramm auf 500 Millionen Euro zu erhöhen.



**Konferenz**  
**der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder**  
**am 12. Dezember 2024 in Berlin**

**Ergebnisprotokoll**

**TOP 6      Vertrag über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 12. Dezember 2024 in Berlin**

**Ergebnisprotokoll**

**TOP 7      Gemeinsame Bund-/Länder-Stellungnahme zur Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den Einleitungstext und den Beitrag der Länder der als Anlage beigefügten gemeinsamen Bund-Länder-Stellungnahme zur Zukunft der Europäischen Kohäsionspolitik nach 2027.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Europaministerkonferenz um weitere Veranlassung.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 12. Dezember 2024 in Berlin**

**Ergebnisprotokoll**

**TOP 8      Verfahren zur Benennung der Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus den Ländern im Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Im Hinblick auf das länderübergreifende Benennungsverfahren für den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) legen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in Fortführung ihres Beschlusses vom Dezember 2011 fest, dass die Mitglieder im KGRE sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß der alphabetischen Reihenfolge der Länder für fünf Jahre benannt werden. Die Verteilung der Sitze auf die Länder für die Amtsperioden 2026 bis 2041 ergibt sich aus der Anlage.
2. Der Vorsitz der Europaministerkonferenz setzt im Zuge der Benennungsverfahren für den KGRE die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder jeweils über die benannten Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter in Kenntnis.
3. Das Vorsitzland wird gebeten, der Bundesregierung nach Unterrichtung der kommunalen Spitzenverbände jeweils die für die deutsche Delegation im KGRE benannten Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter mitzuteilen.

**Konferenz**  
**der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder**  
**am 12. Dezember 2024 in Berlin**

**Ergebnisprotokoll**

**TOP 9      Sachstandsbericht 3,5%-Ziel FuE**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 12. Dezember 2024 in Berlin**

**Ergebnisprotokoll**

**TOP 10      Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (6. MÄStV)**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Sechsten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag).
2. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
3. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertragsentwurf bis zu ihrer Konferenz am 12. März 2025 zu unterzeichnen.
4. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen.

**Konferenz**  
**der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder**  
**am 12. Dezember 2024 in Berlin**

**Ergebnisprotokoll**

**TOP 11      Reformstaatsvertrag öffentlich-rechtlicher Rundfunk /  
Rundfunkbeitrag**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden zu dem bereits auf ihrer Konferenz am 25. Oktober 2024 beschlossenen und als Anlage 1 beigefügten Entwurf eines „Staatsvertrages zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“ die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs nehmen in Aussicht, den Staatsvertragsentwurf bis zu ihrer Konferenz im März 2025 zu unterzeichnen. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung notwendige Anpassungen vorzunehmen.
3. Weiterhin beschließen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den als Anlage 2 beigefügten Entwurf eines „Staatsvertrages zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)“.
4. Der darin beschlossene Systemwechsel bei der Festsetzung des Rundfunkbeitrages sichert gleichermaßen sowohl die funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch die berechtigten Mitwirkungsinteressen der Landesparlamente. Dabei soll der Vorschlag der KEF zur Anpassung des Rundfunkbeitrags künftig unmittelbar in Bestandskraft erwachsen, wenn nicht ein staatsvertraglich bestimmtes Quorum aus dem Länderkreis diesem Vorschlag widerspricht.

Die Quoren werden in Abhängigkeit von der Höhe der Beitragserhöhung wie folgt gestaffelt festgelegt:

- Bei einer vorgeschlagenen Steigerung bis zu 2 %, ist ein Widerspruch durch mindestens drei Länder erforderlich.
- Bei einer vorgeschlagenen Steigerung von 2 bis 3,5 % ist ein Widerspruch durch mindestens zwei Länder erforderlich.
- Bei einer vorgeschlagenen Steigerung von 3,5 bis 5 % ist ein Widerspruch durch mindestens ein Land erforderlich.
- Bei einer Erhöhung von mehr als 5 % soll in jedem Fall eine Beitragsfestsetzung durch Staatsvertrag aller Länder erfolgen.

Geringere Schwankungen können so ohne aufwendiges Staatsvertragsverfahren umgesetzt werden, während insbesondere bei größeren Anpassungen intensivere Mitsprache und Kontrolle der Landtage gesichert bleiben.

5. Die angestoßenen Reformen führen in den kommenden Jahren in besonderer Weise zu Unwägbarkeiten. Zentrale Aspekte des Reformstaatsvertrages gelten ab den Jahren 2027 bis 2029 und entfalten ab dann auch ihre Wirkung. Um diese Veränderungen angemessen im nächsten KEF-Bericht berücksichtigen zu können, erfolgt daher auch eine Veränderung des bisherigen Rhythmus der Beitragsperioden, sodass eine erneute Bedarfsermittlung durch die KEF für die Jahre 2027 bis 2030 erfolgt.
6. Für diese umfangreiche Neubewertung des Finanzbedarfes durch die KEF bedarf es eines Übergangszeitraumes. Entlang der Feststellungen der KEF in ihrem 24. Bericht gehen die Länder davon aus, dass durch eine Einbeziehung der sog. „Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021 bis 2024“ eine funktionsgerechte Finanzierung der Rundfunkanstalten für diesen Übergang gewährleistet werden kann. An der aktuellen Höhe des Rundfunkbeitrags von 18,36 Euro monatlich wird für einen Zeitraum von zwei Jahren festgehalten. Dieses von der Ländergemeinschaft als föderaler Verantwortungsgemeinschaft vereinbarte Verfahren für den Systemwechsel folgt in Wahrnehmung ihres Gestaltungsauftrages und zur Gewährleistung der funktionsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

7. Für die Übergangszeit sollen die Anstalten daher Zugriff auf die gesperrte Sonderrücklage III erhalten, soweit für die Übergangszeit akute finanzielle Engpässe zur Gewährleistung des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu überbrücken sind. Die Landesrundfunkanstalten der ARD werden aufgefordert, die Rücklagen so zu verwenden, dass die Finanzausstattung aller neun Landesrundfunkanstalten – insbesondere der kleinen und mittleren Rundfunkanstalten – sichergestellt bleibt.
8. Die Länder werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen und nehmen in Aussicht, auch diesen Staatsvertragsentwurf bis zu ihrer Konferenz im März 2025 zu unterzeichnen. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung notwendige Anpassungen vorzunehmen.
9. Die Länder haben die Einreichung von Verfassungsbeschwerden durch ARD und ZDF zur Kenntnis genommen, die während der noch laufenden Beratungen erfolgt ist. Sie gehen davon aus, dass mit diesem Beschluss die Grundlage für die Verfassungsbeschwerden von ARD und ZDF entfallen ist.
10. Vor der für März 2025 vorgesehenen Unterzeichnung werden die Länder mit ARD, ZDF und Deutschlandradio sowie der KEF den in Aussicht genommenen Staatsvertrag erörtern. Im Anschluss werden die Länder ihre Entscheidung über die Unterzeichnung im Lichte dieser Erörterung und des Fortgangs des verfassungsgerichtlichen Verfahrens treffen.
11. Die Reformen weisen einen klaren Weg, ARD, ZDF und Deutschlandradio für die Zukunft digitaler, schlanker und moderner aufzustellen. Die Länder erwarten von den Rundfunkanstalten, dass sie diesen Weg aktiv mitgehen und mitgestalten, ihre Angebote zum Nutzen für alle Teile der Gesellschaft weiterentwickeln sowie die heute schon möglichen Einspar- und Strukturoptimierungsmöglichkeiten nutzen. Dies umfasst auch, dass sie bei ihren nächsten Bedarfsanmeldungen den Reformen Rechnung tragen.

#### Protokollerklärung des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Bayern

Das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Bayern werden den Staatsvertragsentwurf zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages erst dann paraphieren und dem Landtag zur Anhörung zuleiten, wenn die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren durch Rücknahme der Verfassungsbeschwerden



gegenstandslos geworden sind. Über ein neues Finanzierungsverfahren kann nur auf Basis eines stabilen Rundfunkbeitrags entschieden werden. Entscheidend ist, dass die auf den Weg gebrachten Reformen erst wirken, bevor Anpassungen beim Beitrag in Frage kommen.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 12. Dezember 2024 in Berlin**

**Ergebnisprotokoll**

**TOP 12      Neues Finanzierungsabkommen Stiftung Preußischer Kulturbesitz**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 12. Dezember 2024 in Berlin**

**Ergebnisprotokoll**

**TOP 13      Pflichtversicherung für Elementarschäden**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz**  
**der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder**  
**am 12. Dezember 2024 in Berlin**

**Ergebnisprotokoll**

**TOP 14      Nationales Begleitgremium (NBG) - Benennung der NBG-Mitglieder**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 12. Dezember 2024 in Berlin**

**Ergebnisprotokoll**

**TOP 15 Termine im 2. Halbjahr 2025**

**TOP 15.1 Termine im 2. Halbjahr 2025 – Konferenzen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sowie der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| 10. - 12. September 2025 | Jahreskonferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder   |
| 22. - 24. Oktober 2025   | Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder   |
| 13. November 2025        | Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder und Besprechung mit dem Chef des Bundeskanzleramtes |
| 4. Dezember 2025         | Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und Besprechung mit dem Bundeskanzler                           |

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 12. Dezember 2024 in Berlin**

**Ergebnisprotokoll**

**TOP 15      Termine im 2. Halbjahr 2025**

**TOP 15.2    Termine im 2. Halbjahr 2025 – Besprechungen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sowie des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 12. Dezember 2024 in Berlin**

**Ergebnisprotokoll**

**TOP 16      Verschiedenes**

Das Thema wurde erörtert.

## **Gemeinsame Stellungnahme des Bundes und der Länder zur Kohäsionspolitik der EU nach 2027**

### 1. [Keine Vorfestlegung zum MFR]

Diese Stellungnahme greift nicht Prioritätensetzungen, Struktur- und Finanzierungsentscheidungen zum künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen der Union vor. Darüber kann abschließend erst im Lichte der Verhandlungen über den künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen der EU befunden werden. In Kenntnis dieser Umstände vertreten der Bund und die Länder zur Kohäsionspolitik die nachfolgenden Auffassungen:

### 2. [Bedeutung der Kohäsionspolitik im neuen MFR]

Die Verhandlungen zum neuen Finanzrahmen werden mehr denn je im Zeichen einer strategisch vorausschauenden, konsequent an der Zukunft ausgerichteten Prioritätensetzung stehen müssen. Bei der Neuausrichtung des Mehrjährigen Finanzrahmens gilt es den effektiven und effizienten Einsatz der Unionsmittel sicherzustellen. Voraussetzung dafür ist die kritische Überprüfung, welche Politikbereiche der Union am besten welche strategischen Zukunftsfelder voranbringen können und welche Politikbereiche und Förderinstrumente der Union dafür am besten geeignet sind und wo grundlegender Reformbedarf besteht.

Die Kohäsionspolitik unterstützt die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in Europa, die harmonische Entwicklung der Union als Ganzes und einen funktionierenden Binnenmarkt. Die Europäischen Strukturfonds und im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) insbesondere der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind wichtige Politikbereiche der Union, in denen die Regionen die europapolitischen Prioritäten gemäß ihrem regionalen Handlungsbedarf umsetzen. Bund und Länder sprechen sich dafür aus, im neuen Mehrjährigen Finanzrahmen die Europäische Kohäsionspolitik als ein zentrales Instrument für langfristiges, nachhaltiges und inklusives regionales Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Transformation sowie Resilienz zu verankern und weiterzuentwickeln. Gleichzeitig muss die künftige Kohäsionspolitik zukunftsfähig aufgestellt werden und die Kritikpunkte an der bestehenden Politik adressieren. Dazu gehören unter anderen die trotz vieler Erfolge der Kohäsionspolitik uneinheitliche Konvergenz, die Wirksamkeit der Investitionen, wenn strukturelle Rahmenbedingungen das Investitionsumfeld beeinträchtigen, oder komplexe Verwaltungsverfahren.

### 3. [Förderung der Mitgliedstaaten und Regionen]

Bund und Länder setzen sich weiterhin für eine Kohäsionspolitik ein, die alle Regionen in Europa für eine Förderung differenziert nach ihrer strukturellen Entwicklung und ihrem regionalen Handlungsbedarf berücksichtigt. Die Union muss weiterhin den Auftrag des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllen (Art. 174), die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Weniger entwickelten, besonders vom Strukturwandel betroffenen und ländlichen Regionen soll geholfen werden ihren Rückstand



aufzuholen. Die Kohäsionspolitik soll dabei insbesondere diejenigen Mitgliedstaaten und Regionen unterstützen, die in besonderer Weise von tiefgreifenden Herausforderungen betroffen sind, wie z. B. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, dem demografischen Wandel, der Digitalisierung und der Dekarbonisierung. Im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Green Deals stellen gerade die grüne und digitale Transformation sowie der Übergang zu einer digitalisierten, klimaneutralen Wirtschaft die Regionen vor enorme, sehr diverse Herausforderungen. Dabei sind Chancen und Risiken der Transformation in den Regionen ungleich verteilt. Dies gilt auch für die institutionellen Kapazitäten, um die regionalen Aufgaben der Transformation zu bewältigen und daraus langfristiges, nachhaltiges und inklusives regionales Wachstum und Wertschöpfung zu generieren. Hier liegt der Ansatzpunkt für die regionen- bzw. ortsbasierte Politikgestaltung.

#### 4. [Prioritäre Handlungsfelder]

Aus Sicht von Bund und Ländern bedarf es einer stärkeren langfristigen und vorausschauenden Ausrichtung der regionalen Investitionen auf die digitale, grüne und demografische Transformation, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz, um die Zielsetzung der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts gemäß Art. 174 AEUV weiter zu verfolgen. Eine Überbetonung einer der Dimensionen und eine sich daraus ergebende einseitige Fokussierung der zukünftigen Kohäsionsmittel lehnen Bund und Länder ab. Für Bund und Länder ist es zentral, dass der europäische Mehrwert unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bei der Ausgestaltung der Kohäsionspolitik Berücksichtigung findet. Für die neue Förderperiode sollte die thematische Konzentration daher klar auf die Schwerpunkte digitale, grüne und demografische Transformationsprozesse, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Resilienz ausgerichtet werden. Dabei gilt es die unterschiedlichen Voraussetzungen und den strukturellen Entwicklungsstand der europäischen Mitgliedstaaten und Regionen besser zu berücksichtigen.

#### 5. [Innerstaatliche Reformen]

Die Europäischen Strukturfonds sollen in der Zukunft noch stärker Anreize zur Umsetzung von innerstaatlichen Reformen liefern, die der Umsetzung der Ziele der Kohäsionspolitik (Art. 174 AEUV) zuträglich sind. Dabei gilt es auch zu prüfen, welche Möglichkeiten sich für eine ergebnisorientierte Auszahlung der Mittel der Europäischen Strukturfonds bieten. Bund und Länder fordern die Europäische Kommission auf, darzulegen, wie dies innerhalb der Kohäsionspolitik unter Berücksichtigung der jeweils verfolgten Ziele umgesetzt werden könnte. Weiterhin sollte ein reformierter Steuerungsrahmen sicherstellen, dass dieser wirksame Anreize für innerstaatliche Reformen liefert, die dem mit der jeweiligen Rechtsgrundlage verfolgten Zweck dienen. Dabei muss ein hinreichender Kostenbezug gewahrt bleiben. Diese Elemente müssen in föderalen Systemen wie in Deutschland umsetzbar sein. Neue Anforderungen zum Mitteleinsatz dürfen keinen unverhältnismäßigen Aufwand erzeugen, dabei sind Anpassungskosten zu berücksichtigen.

#### 6. [Strukturprinzipien der Kohäsionspolitik]

Bund und Länder betonen, dass die Kohäsionspolitik eine Politik der territorialen Entwicklung ist und dies auch bleiben muss. Dazu zählen die Strukturprinzipien geteilte Mittelverwaltung, das Mehrebenensystem, der ortsbasierte Ansatz und das

Partnerschaftsprinzip. Daher muss die regionale Umsetzung der Europäischen Strukturfonds im Rahmen dieser Strukturprinzipien weiter gewährleistet sein. Den Regionen kommt bei Ausarbeitung und Umsetzung der Programme sowie bei der Auswahl der Projekte weiterhin eine zentrale Rolle zu. Daher sind die regionalen Förderprogramme originär mit den Regionen zu verhandeln. Eine zentralisierte Kohäsionspolitik ist aus Sicht von Bund und Ländern damit nicht vereinbar.

#### 7. [Rechtsstaatlichkeit]

Bürgerinnen und Bürger, Unternehmerinnen und Unternehmer müssen ohne Einschränkungen darauf vertrauen dürfen, dass der Einsatz der Europäischen Strukturfondsmittel zum Wohle aller erfolgt und alle öffentlichen Gewalten immer innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen, im Einklang mit den Werten der EU (insbesondere Rechtsstaatlichkeit und Demokratie) und den Grundrechten und unter der Kontrolle unabhängiger und unparteiischer Gerichte handeln sowie die finanziellen Interessen der EU geschützt werden. Daher setzen sich Bund und Länder für eine starke Rechtsstaatskonditionalität auch beim Einsatz der Strukturfondsmittel ein. Dabei sind der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Ziel der weiteren Vereinfachung der Verfahren zu berücksichtigen.

#### 8. [Vereinfachung]

Bund und Länder fordern die Europäische Kommission auf, die Programmierung der Strukturfonds und den gesamten Förderprozess, inklusive der Verwaltungs- und Kontrollsysteme für Antragstellende, Begünstigte sowie Behörden grundlegend zu vereinfachen. Richtige Ansätze des aktuellen Rechtsrahmens wie Regelungen zu Vereinfachten Kostenoptionen und das Single-Audit-Prinzip müssen konsequenter umgesetzt und in ihrer Handhabung einfacher gemacht werden. Bund und Länder sprechen sich für einen stärker differenzierten Ansatz zur Anwendung allein nationalen Rechts bei Kontrolle und Audit aus, der auf transparenten, nachprüfbar und praktikablen Kriterien beruht. Leitgedanken müssen hohe Standards für den Schutz des Haushalts der Union und die effektive Mittelverwendung sein.

#### 9. [Europäische Territoriale Zusammenarbeit und interregionale Zusammenarbeit]

In der Kooperation zwischen Mitgliedstaaten und Regionen in den drei Dimensionen der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit wird der europäische Mehrwert der Kohäsionspolitik besonders deutlich. Aus Sicht von Bund und Ländern sollten die Interreg-Programme daher in ihren bestehenden Ausrichtungen und Programmräumen fortgesetzt werden. Bund und Länder fordern die Europäische Kommission auf, zu prüfen, wie die Interreg-Programme stärker auf die Themen Transformation, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz fokussiert werden können. Bund und Länder sprechen sich dafür aus, die Förderung der interregionalen Zusammenarbeit im EFRE um Transformation zu erweitern. Dabei sollten Regionen gemeinsam in interregionale Transformationsprojekte investieren und der Austausch zu Best Practices weiter gestärkt werden.

#### 10. [Strategische Ausrichtung der Investitionen an regionalen Handlungsbedarfen]

Aus Sicht von Bund und Ländern kommt es für den Erfolg der Investitionen der Europäischen Strukturfonds entscheidend darauf an, dass die Regionen den

Investitionsbedarf ausgehend von den im Legislativpaket festgelegten europapolitischen Prioritäten strategisch aus regionalen Handlungsbedarfen ableiten.

#### 11. [Kriseninterventionen]

Die Kohäsionspolitik ist aus Sicht von Bund und Ländern kein Kriseninstrument, sondern muss auf langfristige Ziele und Investitionen ausgerichtet sein. Sie hat in der Vergangenheit bewiesen, dass sie auch auf sozioökonomische Krisen bedarfsgerecht reagieren kann. Schnelle Reaktionen auf nicht näher definierte unvorhergesehene Ereignisse sind jedoch nicht Aufgabe der Kohäsionspolitik. Dabei muss die Kohäsionspolitik so konzipiert sein, dass sie bei Bedarf einen Beitrag zur Bewältigung neuer Herausforderungen leisten kann.

#### 12. [Stellungnahmen von Bund und Ländern]

Die sich darüber hinaus ergebenden Positionen von Bund und Ländern finden sich in der

- Stellungnahme der Bundesregierung zur Kohäsionspolitik der EU nach 2027 (Teil 1) und
- Stellungnahme der deutschen Länder zur Kohäsionspolitik der EU nach 2027 (Teil 2).

# **Teil 1: Stellungnahme der Bundesregierung zur Kohäsionspolitik der EU nach 2027**

## **I. Mehrjähriger Finanzrahmen und Leitlinien zur Kohäsionspolitik**

### **1. [Aktuelle Herausforderungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen]**

Mehr denn je brauchen wir eine geopolitisch ausgerichtete EU, die ihre Kräfte bündelt, den inneren Zusammenhalt sichert, wettbewerbsfähig ist und ihre Resilienz und Sicherheit stärkt. Dazu gehört die weitere Priorisierung von Zukunfts- und Transformationsinvestitionen und Finanzierung europäischer öffentlicher Güter. Dies muss sich auch im Haushalt der Union angemessen widerspiegeln. Auch mit Blick auf eine künftige Erweiterung der Union muss der Haushalt zukunftsorientiert aufgestellt werden.

### **2. [Bedarf für Neuausrichtung des Mehrjährigen Finanzrahmens]**

Gleichzeitig führt insbesondere die Rückzahlung der NGEU-Verbindlichkeiten zu zusätzlichen Herausforderungen und die finanziellen Spielräume der Mitgliedstaaten sind auf absehbare Zeit begrenzt. Die Verhandlungen zum neuen Finanzrahmen werden daher mehr denn je im Zeichen einer strategisch vorausschauenden, konsequent an der Zukunft ausgerichteten Prioritätensetzung stehen müssen, wobei die Beitragslast für alle Mitgliedstaaten tragbar bleiben muss. Bei der Neuausrichtung des Mehrjährigen Finanzrahmens gilt es daher den effektiven und effizienten Einsatz der Unionsmittel sicherzustellen. Voraussetzung dafür ist die kritische Überprüfung, welche Politikbereiche der Union am besten welche strategischen Zukunftsfelder voranbringen können und welche Politikbereiche und Förderinstrumente der Union dafür am besten geeignet sind und wo grundlegender Reformbedarf besteht. Nötig ist auch eine hinreichend flexible Gestaltung des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens, um ohne Revision und ohne zusätzliche Beiträge der Mitgliedstaaten auf unvorhergesehene Herausforderungen reagieren zu können.

### **3. [Keine Vorfestlegung zum MFR, inhaltliche Positionierung zur Kohäsionspolitik]**

Die Bundesregierung stellt klar, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten über Prioritätensetzungen und Finanzierungsentscheidungen des Mehrjährigen Finanzrahmens im Rahmen der Verhandlungen über den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen der Union entscheiden werden. Die Positionierung zur Neuausrichtung des MFR und zur Ausstattung einzelner Programme wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit im politischen Gesamtkontext treffen und vorab keine finanzrelevanten Vorfestlegungen zu einzelnen Themen vornehmen. Auf dieser Grundlage ist diese Stellungnahme eine erste inhaltliche Positionierung der Bundesregierung zur Neuausrichtung der Kohäsionspolitik, enthält aber keine Positionierung zu anderen EU-Politiken bzw. Programmen.

### **4. [Bedeutung der KP im neuen MFR]**

Die Kohäsionspolitik und im Bereich der GAP insbesondere der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind wichtige Politikbereiche der Union, in denen die Regionen die europapolitischen Prioritäten gemäß ihrem regionalen Handlungsbedarf umsetzen. Die Kohäsionspolitik unterstützt die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in Europa, die harmonische Entwicklung der Union als Ganzes

und einen funktionierenden Binnenmarkt. Die Bundesregierung spricht sich dafür aus, im neuen Mehrjährigen Finanzrahmen die Europäische Kohäsionspolitik als ein zentrales Instrument für langfristiges, nachhaltiges und inklusives regionales Wirtschaftswachstum, Stärkung der Transformation und Wettbewerbsfähigkeit sowie Resilienz zu verankern und weiterzuentwickeln.

5. [Ableitung Reformbedarf]

Gleichzeitig muss die künftige Kohäsionspolitik die Kritikpunkte an der bestehenden Politik adressieren. Dazu gehören insbesondere die schleppende Absorption der Mittel, komplexe Verwaltungsverfahren, ein Missverhältnis zwischen Verwaltungsanforderungen und lokalen Kapazitäten. Es bedarf einer stärkeren langfristigen und vorausschauenden Ausrichtung der regionalen Investitionen auf Transformation, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz. Außerdem muss sich auch die Kohäsionspolitik perspektivisch auf die Erweiterung der EU einstellen.

Darüber hinaus bleibt trotz vieler Erfolge der Kohäsionspolitik die Konvergenz in der Union uneinheitlich und die Wirksamkeit der Investitionen zur Erreichung des Konvergenzziels steht in Frage. Das gilt namentlich, wenn strukturelle Rahmenbedingungen in den Regionen das Investitionsumfeld beeinträchtigen. All dies begründet einen grundlegenden Reformbedarf der Europäischen Kohäsionspolitik.

6. [Förderung der Mitgliedstaaten und Regionen]

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine Kohäsionspolitik ein, die alle Regionen in Europa für eine Förderung differenziert nach ihrer strukturellen Entwicklung und ihrem regionalen Handlungsbedarf berücksichtigt. Gemäß Art. 174 AEUV verfolgt die Kohäsionspolitik der EU das Ziel, den wirtschaftlichen sozialen und territorialen Zusammenhalt innerhalb der EU und eine harmonische Entwicklung der Union als Ganzes zu stärken. Die Union setzt sich insbesondere das Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Dies soll mittels einer Verringerung des Strukturgefälles zwischen den einzelnen Regionen sowie durch die Förderung einer ausgewogenen regionalen Entwicklung geschehen. Weniger entwickelten, besonders vom Strukturwandel betroffenen und ländlichen Regionen soll geholfen werden ihren Rückstand aufzuholen. Die Kohäsionspolitik soll dabei vor allem diejenigen Mitgliedstaaten und Regionen unterstützen, die in besonderer Weise von tiefgreifenden Herausforderungen betroffen sind, wie z. B. dem demografischen Wandel, der Digitalisierung und der Dekarbonisierung. Mit dem Europäischen Green Deal hat sich die Europäische Union als erster Wirtschaftsraum auf eine Strategie verpflichtet, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten den Wandel hin zur Klimaneutralität bis 2050 zu gestalten und den wachsenden Risiken zu begegnen, die zum Beispiel der Klimawandel, Umweltbeeinträchtigungen und Ressourcenverbrauch mit sich bringen. Gerade die grüne und digitale Transformation sowie der Übergang zu einer digitalisierten, klimaneutralen Wirtschaft stellen die Regionen vor enorme, sehr diverse Herausforderungen. Dabei sind Chancen und Risiken der Transformation in den Regionen ungleich verteilt. Dies gilt auch für die institutionellen Kapazitäten, um die regionalen Aufgaben der Transformation zu bewältigen und daraus langfristiges, nachhaltiges und inklusives regionales Wachstum und Wertschöpfung zu generieren. Hier liegt der Ansatzpunkt für die ortsbasierte Politikgestaltung und

eine Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlich stärkeren und schwächeren Regionen. Dabei gilt es, den Fokus verstärkt auf den Investitionsbedarf strukturschwacher Regionen zu richten, die strukturpolitischen Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Aufholprozess zu stärken und der Entstehung neuer Ungleichgewichte entgegenzuwirken.

7. [Prioritäre Handlungsfelder]

Die Bundesregierung steht weiter dafür, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu stärken. Eine Überbetonung einer der Dimensionen und eine sich daraus ergebende einseitige Fokussierung der zukünftigen Kohäsionsmittel lehnt die Bundesregierung ab. Für die neue Finanz- und Förderperiode kommt es aus Sicht der Bundesregierung daher entscheidend darauf an, die Mittel der Europäischen Strukturfonds auf diejenigen Zukunftsinvestitionen der Mitgliedstaaten und Regionen zu konzentrieren, die demografische, digitale und grüne Transformation sowie die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz des Wirtschaftsstandorts Europa zielgerichtet voranbringen.

8. [Thematische Konzentration]

Für die neue Förderperiode sollte die thematische Konzentration klar auf die Schwerpunkte Transformation, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz ausgerichtet werden. Durch angemessene Quotierung der Schwerpunktziele sollte ein fokussierter Mitteleinsatz gewährleistet werden. Bei der Schwerpunktsetzung gilt es auch die unterschiedlichen Voraussetzungen und den strukturellen Entwicklungsstand der europäischen Mitgliedstaaten und Regionen zu berücksichtigen. Schließlich ist die thematische Konzentration auf die Politikziele der einzelnen Strukturfonds und ihre jeweilige Schwerpunktsetzung abzustimmen.

9. [Europäischer Mehrwert]

Für die Bundesregierung ist es zentral, dass der europäische Mehrwert unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bei der Ausgestaltung der Kohäsionspolitik wieder stärker Beachtung findet. Daraus folgt, dass die Europäischen Strukturfonds besonders auf Investitionsziele ausgerichtet sein sollen, die von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Auch für die Priorisierung von Investitionen entlang des regionalen Handlungsbedarfs (regionale Entwicklungsstrategien, interregionale Zusammenarbeit, Partnerschaftsprinzip, Beteiligung von Sozialpartnern) sollten diese Grundsätze Beachtung finden.

10. [Rechtsstaatlichkeit]

Die Europäische Union baut darauf auf, dass die Mitgliedstaaten an der Umsetzung der gemeinsamen europäischen Ziele auf der Grundlage gemeinsamer europäischer Werte vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips ist für den Erfolg der Europäischen Integration im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung der Union von wesentlicher Bedeutung und für ein faires Investitionsumfeld in den Mitgliedstaaten unabdingbar. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmerinnen und Unternehmer müssen ohne Einschränkungen darauf vertrauen dürfen, dass der

Einsatz der Europäischen Strukturfondsmittel zum Wohle aller erfolgt und alle öffentlichen Gewalten immer innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen, im Einklang mit den Werten der EU (insbesondere Rechtsstaatlichkeit und Demokratie) und den Grundrechten und unter der Kontrolle unabhängiger und unparteiischer Gerichte handeln sowie die finanziellen Interessen der EU geschützt werden. Daher setzt sich die Bundesregierung für eine starke Rechtsstaatskonditionalität auch beim Einsatz der Strukturfondsmittel ein. Es sollten strenge Schutzmechanismen zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit über die bisherigen Regelungen hinausgreifen (u.a. allgemeine Konditionalitätsregelung, engere Verknüpfung mit den Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und Lehren zur Rechtsstaatlichkeit aus NGEU).

11. [Stärkung der Verknüpfung mit dem Europäischen Semester]

Die Bundesregierung sieht in der stärkeren Verknüpfung der Kohäsionspolitik mit dem Europäischen Semester im Legislativrahmen zur Förderperiode 2021-2027 einen wesentlichen Fortschritt für die Stärkung des Investitionsumfeldes in den Mitgliedstaaten und den effektiven und effizienten Mitteleinsatz. Ein zentrales Element ist die weitere Ausrichtung der Investitionen der Europäischen Strukturfonds auf die relevanten länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters im Einklang mit ihren Förderzielen und der thematischen Konzentration. Nach dem aktuellen Rechtsrahmen berücksichtigen Mitgliedstaaten und Kommission die relevanten länderspezifischen Empfehlungen bei der Programmplanung und Durchführung der Fonds, so dass die länderspezifischen Empfehlungen durch geeignete Investitionen im jeweiligen Interventionsbereich der Strukturfonds umgesetzt werden. Die stärkere Verknüpfung mit den länderspezifischen Empfehlungen wird aktuell vor allem über Partnerschaftsvereinbarung und Programme sowie Halbzeitüberprüfung und Flexibilitätsbetrag operationalisiert. Die Investitionsleitlinien der Kommission zu den Strukturfonds im jährlichen Europäischen Semesterprozess sind als wichtige Handlungsempfehlung zu verstehen. Aus Sicht der Bundesregierung sollen die in der Verordnung verankerten Maßnahmen zur Schaffung einer Verbindung zwischen der Wirksamkeit der Fonds und der ordnungsgemäßen wirtschaftspolitischen Steuerung beibehalten und weiterentwickelt werden.

12. [Stärkung der grundlegenden Voraussetzungen]

Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich die Fortentwicklung der grundlegenden Voraussetzungen in der Förderperiode 2021-2027 bewährt, die alle Mitgliedstaaten für die gesamte Förderperiode einhalten müssen, um Strukturfondsmittel zu beziehen. Ziel ist es, den Wertekanon der Union und den *Acquis communautaire* bei der Umsetzung der Strukturfonds-Investitionen sicherzustellen. Die Bundesregierung spricht sich dafür aus, die grundlegenden Voraussetzungen in der nächsten Förderperiode zu stärken. Dabei ist auf darauf zu achten, dass sich der Mehraufwand für die Programmierung und Umsetzung nicht unverhältnismäßig erhöht und Vereinfachungsbestrebungen nicht entgegensteht.

13. [Anreize für Ergebnisorientierung, Wirkung und innerstaatliche Reformen]

Die Bundesregierung betont, dass die Kohäsionspolitik effektiver und effizienter gestaltet werden muss und befürwortet die Prüfung einer stärker ergebnisorientierten Umsetzung der Europäischen Strukturfonds. Hierzu sollen

evidenzbasierte Erkenntnisse aus anderen EU-Instrumenten, wie z.B. der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) nutzbar gemacht werden. Dabei sind sowohl die Auswirkungen auf Prüfungs- und Kontrollsysteme und der damit verbundene Verwaltungsaufwand als auch Anreizwirkungen zu berücksichtigen.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollen die Europäischen Strukturfonds in der Zukunft noch stärker Anreize zur Umsetzung von innerstaatlichen Reformen liefern, die der Umsetzung der Ziele der Kohäsionspolitik (Art. 174 AEUV) zuträglich sind. Dabei gilt es zu prüfen, welche Möglichkeiten für eine ergebnisorientierte Auszahlung der Mittel der Europäischen Strukturfonds sich bieten. Die Bundesregierung fordert die Europäische Kommission auf, darzulegen, wie dies innerhalb der Kohäsionspolitik unter Berücksichtigung der jeweils verfolgten Ziele umgesetzt werden könnte.

Ein reformierter Steuerungsrahmen sollte folgende Anforderungen erfüllen und eindeutig klären: Ein angepasster Steuerungsrahmen sollte sicherstellen, dass dieser wirksame Anreize für innerstaatliche Reformen liefert. Neue Anforderungen zum Mitteleinsatz sollten keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand erzeugen und Anpassungskosten berücksichtigen. Gleichzeitig müssten diese Elemente in föderalen Systemen wie in Deutschland umsetzbar sein. Die Zuständigkeit der jeweiligen staatlichen Ebene für die Umsetzung von Investitionen und Reformen im System der Mehrebenen-Steuerung wäre zu gewährleisten. Die regionale Umsetzung im Rahmen der Strukturprinzipien der Kohäsionspolitik (ortsbasierter Ansatz, geteilte Mittelverwaltung, Partnerschaft) muss gewährleistet sein. Eine umfassende Zentralisierung ist damit nicht vereinbar. Den Regionen soll bei Ausarbeitung und Umsetzung der Programme sowie bei der Auswahl der Projekte weiterhin eine zentrale Rolle zukommen. Wichtig ist außerdem, dass etwaige Anforderungen an die Umsetzung der Europäischen Strukturfonds zum Mitteleinsatz in angemessenem Verhältnis stehen (Proportionalitätsgedanke). Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der ARF gilt es zu prüfen, ob und für welche Programme oder Projekte ein leistungsbasierter Ansatz mit Meilensteinen und Zielen erfolgreich nutzbar gemacht werden kann. Bei Anwendung des leistungsbasierten Erstattungsansatzes wäre darauf zu achten, dass praktikable, vergleichbare und messbare Zielvorgaben, inklusive der Berücksichtigung von Besonderheiten bei experimentellen oder auf langfristige Effekte ausgerichteten Maßnahmen, und realitätsnahe Verwaltungsvorgaben gemacht werden. Bei einer Übertragung der ARF-Governance wäre schließlich auch im Rahmen eines leistungsbasierten Ansatzes die Wahrung des hinreichenden Kostenbezugs erforderlich, sowie, dass die geforderten Reformen/Investitionen dem mit der jeweiligen Rechtsgrundlage verfolgten Zweck dienen. Die Einführung eines leistungsbasierten Erstattungsansatzes und Umstellung der Verwaltungs-, Kontroll- und IT-Systeme setzt die eindeutige Klärung der aufgeworfenen Fragestellungen durch die Europäische Kommission voraus.

#### 14. [Betrugs- und Korruptionsbekämpfung]

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die EU-Institutionen und Mitgliedstaaten dem Schutz der finanziellen Interessen der Union bei der Umsetzung der Europäischen Strukturfonds umfassend Rechnung tragen müssen. Die Bundesregierung setzt sich deshalb für einheitliche Standards zum Risikomanagement ein, damit die zuständigen Umsetzungsbehörden Betrugs- und Korruptionsfällen besser entgegenwirken können. Zugleich gilt es, die



Zusammenarbeit mit den EU-Institutionen (insbesondere Berichterstattung an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung und Europäischen Staatsanwaltschaft) und die Zusammenarbeit der EU-Institutionen untereinander weiter zu stärken. Die Europäische Kommission sollte daher prüfen, wie auch qualitative Standards für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und der Europäischen Staatsanwaltschaft als grundlegende Voraussetzung in der Dachverordnung zu den Europäischen Strukturfonds festgelegt werden können. Darüber hinaus lädt die Bundesregierung die Europäische Kommission dazu ein, Vorschläge zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Rechnungshof, der Europäischen Staatsanwaltschaft und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung zu unterbreiten. Die Europäische Kommission sollte zudem prüfen, wie Betrugsbekämpfungsstrategien und integrierte IT-Risikobewertungsinstrumente (z.B. ARACHNE) die Verwaltungsprüfungen zur Projektauswahl sowie die Aufklärung und Vorbeugung von Betrugsfällen weiter verbessern können. Dabei sollte die Europäische Kommission Vorschläge unterbreiten, wie die Nutzerfreundlichkeit von integrierten IT-Risikobewertungsinstrumenten (z.B. ARACHNE) gesteigert werden kann. Die Bundesregierung lädt die Europäische Kommission zudem ein, zu prüfen, ob und wie der Rechtsrahmen zur Meldung von Unregelmäßigkeiten im System des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung im Sinne einer einheitlichen Meldepraxis verbessert werden kann.

15. [Kofinanzierung durch die Union]

Die Bundesregierung bekennt sich weiter zu dem Grundsatz, dass die Förderung aus Mitteln der Europäischen Strukturfonds eines substantiellen nationalen Finanzierungsanteils bedarf. Ein substanzieller nationaler Finanzierungsanteil dient der Eigenverantwortung des Mitgliedstaates und der Regionen, setzt Anreize für eine Priorisierung der Investitionen und das gesamte Fördervolumen der Kohäsionspolitik steigt an. Der zuletzt häufig vorgesehene Verzicht auf eine nationale Kofinanzierung z.B. bei einigen Kriseninterventionsinstrumenten widerspricht dem Prinzip der nationalen Eigenverantwortung sowie dem effizienten Einsatz europäischer Haushaltsmittel und ist aus Sicht der Bundesregierung abzulehnen.

16. [Mittelabruf]

Die Bundesregierung begrüßt die Anwendung der n+2-Regelung im letzten Jahr der Förderperiode 2021-2027. Für die nächste Förderperiode gilt es im Sinne einer zügigen Investitionsabwicklung durch frühzeitige Mittelbindung und kontinuierlichen Mittelabfluss für alle Förderjahre zur n+2-Regelung zurückzukehren.

17. [Verhältnis zwischen langfristigen strategisch ausgerichteten Investitionen und Krisenintervention]

Aus Sicht der Bundesregierung ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass Flexibilitätsmaßnahmen im Bereich der Kohäsionspolitik in den letzten Jahren einen Beitrag zur Bewältigung aktueller dringender Herausforderungen der Union und solidarische Hilfe vor Ort geleistet haben. Dazu zählt vor allem die Reaktion auf die Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und die Krisenreaktion in der Coronavirus-Pandemie. Die Kohäsionspolitik ist jedoch kein Kriseninstrument, sondern muss auf langfristige Ziele und Investitionen

ausgerichtet sein. Schnelle Reaktionen auf nicht näher definierte unvorhergesehene Ereignisse sind nicht Aufgabe der Kohäsionspolitik. Dabei muss die Kohäsionspolitik so konzipiert sein, dass sie bei Bedarf einen Beitrag zur Priorisierung im MFR bei neuen Herausforderungen leisten kann.

## **II. Legislativrahmen**

### 18. [Reformbedarf, Überblick zu Schwerpunkten]

Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf es für die neue Förderperiode ab 2028 eines umfassend modernisierten Rechtsrahmens. Reformen sollten dabei über die in Kapitel „I. Mehrjähriger Finanzrahmen“ benannten Aspekte hinaus auf die folgenden Eckpfeiler ausgerichtet sein:

- Die strategischen Schwerpunkte der Europäischen Kohäsionspolitik sollten auf der digitalen, grünen und demografischen Transformation, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz liegen.
- Das Evaluationssystem sollte zielgerichtet auf die Bewertung der Wirksamkeit der Kohäsionspolitik in den Regionen und bei den Begünstigten ausgerichtet werden, um eine kontinuierliche evidenzbasierte Weiterentwicklung der Politik zu ermöglichen.
- Die Programmierung der Strukturfonds und der gesamte Förderprozess, inklusive der Verwaltungs- und Kontrollsysteme sind für Antragstellende, Begünstigte sowie Behörden grundlegend zu vereinfachen.

#### **1. Transformation, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz**

### 19. [Regionale Entwicklungskonzepte, RIS3]

Aus Sicht der Bundesregierung kommt es für den Erfolg der Investitionen der Europäischen Strukturfonds in Transformation, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz sowie eine langfristig nachhaltige regionale Entwicklung entscheidend darauf an, dass die Regionen den Investitionsbedarf ausgehend von den im Legislativpaket festgelegten europapolitischen Prioritäten aus eigenständig entwickelten regionalen Entwicklungskonzepten ableiten. Regionen sollen durch das Aufstellen regionaler Entwicklungskonzepte ihren spezifischen Handlungsbedarf unter Einbindung der regionalen Akteure priorisieren und damit die Strukturfonds-Investitionen in die wichtigsten Handlungsfelder mittel- bis langfristig vorausschauend planen. Dies dient der Stärkung des ortsbasierten Ansatzes und des Partnerschaftsprinzips und der besseren Wirksamkeit der Investitionen. Aus Sicht der Bundesregierung sind die im EFRE bereits angewendeten Regionalen Innovationsstrategien für Intelligente Spezialisierung (RIS3) grundsätzlich geeignet, um Lösungen zur Gestaltung der regionalen Transformation zu entwickeln und zielgerichtet weiter voranzubringen.

### 20. [Weiterentwicklung der RIS3 auf Transformation]

Nach Auffassung der Bundesregierung bieten sich die Regionalen Innovationsstrategien für intelligente Spezialisierung (RIS3) an, um sie thematisch zu regionalen Transformationsstrategien weiterzuentwickeln. Dazu sollten im neuen Rechtsrahmen passende qualitative Standards und Kriterien verankert werden, die die notwendigen Elemente und Prozesse zur Erstellung einer handhabbaren und zielgerichteten Strategie der Regionen betreffen.

21. [Wirkung, Verbesserung empirische Grundlage und evidenzbasierter Entscheidungen]

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das bestehende Monitoring- und Evaluationssystem im Sinne einer modernen evidenzbasierten Förderpolitik stärker auf die Bewertung der regionalen oder zielgruppenbezogenen Wirkung der Investitionen – auch über Regionen hinweg – zielen sollte. Monitoring und Evaluation der Programme sind derzeit weitgehend auf die einzelnen Maßnahmen und Programme begrenzt und finden noch nicht ausreichend Beachtung bei der Ausgestaltung der Kohäsionspolitik. Die Bundesregierung fordert die Europäische Kommission auf zu prüfen, wie die Qualität und Zugänglichkeit der Förderdaten zur Evaluation der Wirkungen der Programme verbessert und einheitliche Standards für vergleichbare Evaluationsdesigns eingeführt werden können. Dabei sollen die Erfahrungen der verschiedenen Evaluationsansätze der letzten Förderperioden einbezogen werden. Die Ergebnisse der Evaluationen sollten zudem stärker bei der Aufstellung der Programme für die nächste Förderperiode berücksichtigt werden.

22. [Interventionslogik, Fokus auf Transformation und Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz, integriertes Konzept]

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte das künftige Förderspektrum der Europäischen Strukturfonds den Schwerpunkt auf digitale, grüne und demografische Transformation, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz legen. Dafür sollte das bisherige Profil der Strukturfonds stärker auf die wichtigsten Zukunftsinvestitionen konzentriert und Anreize für zielgerichtete, an klar definierten Zielen und Ergebnissen orientierte Investitionen gesetzt werden. Die aktuelle Interventionslogik ist mit fünf gesonderten politischen Zielen durch einen stark sektoralen Ansatz geprägt. Dadurch wird die Realisierung von integrierten Projekten erschwert, die sowohl den innovativen wirtschaftlichen Wandel als auch den Klima- und Umweltschutz oder die Fachkräftesicherung, Stärkung des Qualifikationsniveaus oder Integration von Arbeitnehmenden adressieren. Der neue Rechtsrahmen sollte gleichzeitig ein stärker integriertes Konzept für die Interventionslogik der Strukturfonds beinhalten. Im Einklang mit der Territorialen Agenda 2030 sollten fondsübergreifende Ansätze und Projekte in einem unbürokratischen Umsetzungsrahmen ermöglicht werden.

## **2. Förderspektrum in den Regionen und Mitgliedstaaten**

23. [Wirtschaftlicher Wandel, Konvergenz]

Die Bundesregierung spricht sich dafür aus, dass die Förderschwerpunkte der Europäischen Strukturfonds den unterschiedlichen Entwicklungsstand der Regionen und den daraus folgenden Handlungsbedarf besser berücksichtigen. Für Regionen mit strukturellen Herausforderungen und ländliche Gebiete sollte die wirtschaftsnahe Infrastruktur und der Ausgleich von Standortnachteilen gestärkt werden. Das gilt vor allem für Regionen, die vom demografischen Wandel in besonderer Weise betroffen sind. Gleichzeitig gilt es Potenziale der Regionen für nachhaltiges Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit durch Investitionen zu nutzen, die auf Innovationen und technologischen Fortschritt in wirtschaftlichen Spezialisierungsfeldern zielen. Dafür können Europäische Strukturfonds im Einklang mit den Zielen einer europäischen Wettbewerbsstrategie eingesetzt werden. Übergreifende Ziele sollten moderne, digitale, klimaneutrale und zirkuläre Produktionsprozesse, der Aufbau von

Ausbildungs- und Qualifikationsniveaus sowie die Sicherung von Fachkräften insbesondere für KMU sein.

24. [Regionale Innovationspotenziale, Forschung und Entwicklung]

Investitionen in Forschung sowie in technologische und soziale Innovation sind ein Schlüssel zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Regionen, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen und aktiven Nutzung der Wachstumschancen der grünen und digitalen Transformation. Für ein langfristiges und nachhaltiges Wachstum sollten die Regionen ihre Innovationspotenziale voll ausschöpfen und die Innovationsfähigkeit von Forschungseinrichtungen und KMU weiter stärken. Das gilt insbesondere mit Blick auf Schlüsseltechnologien für die grüne und digitale Transformation einschließlich experimenteller, hochinnovativer Ansätze. Für soziale und nachhaltige Lösungen ist auch das Innovationspotential von Sozialunternehmen zu berücksichtigen. Auszubauen gilt es den Technologietransfer sowie die Zusammenarbeit von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen, insbesondere KMU und Start-Ups.

25. [Digitale und grüne Transformation]

Die ungleiche Verteilung von Chancen und Risiken der digitalen und grünen Transformation erfordert auf die jeweiligen regionalen Herausforderungen und Potenziale zugeschnittene Förderschwerpunkte, um eine ausgewogene räumliche Entwicklung zu unterstützen. Der Einsatz digitaler Technologien sollte weiter unterstützt werden, insbesondere sollte die Förderung Anreize für die Umsetzung nachhaltiger digitaler Lösungen zum Nutzen der Begünstigten setzen, u.a. sollte der Ausbau der digitalen Infrastrukturen und die Schaffung zeitgemäßer Konnektivität weiter gefördert werden. Digitale Technologien, die gleichzeitig Energie- und Ressourceneffizienz adressieren, sollten dabei priorisiert werden. Im Bereich der grünen Transformation sollte die Kohäsionspolitik insbesondere die Bereiche erneuerbare Energien, Energieeffizienz und intelligente Energiesysteme, ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft, Erhalt natürlicher Ressourcen sowie Ökosystemleistungen adressieren. Synergetische, integrierte Projekte, die diese Themen intelligent verknüpfen, sollten im Interesse der Fördereffizienz gezielt priorisiert werden (z.B. Lösungen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung).

26. [Demographie und Fachkräfte, soziales Europa]

Zur Bewältigung des demographischen Wandels und des Fachkräftemangels fehlt es zunehmend an Arbeits- und Fachkräften in allen Regionen und Branchen und sind im kommenden Jahrzehnt erhebliche Investitionen auch in die soziale Inklusion notwendig. Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) leistet hier einen wichtigen Beitrag bei der Stärkung eines nachhaltigen, auch sozial inklusiven regionalen Wachstums und der Sicherung des Arbeits- und Fachkräftebedarfs in Deutschland und Europa. Das betrifft auch die Unterstützung der für die grüne und digitale Transformation erforderlichen Fachkräfteentwicklung sowie die Arbeitsmarktintegration benachteiligter Gruppen und des Zugangs zu allgemeiner und beruflicher Fort- und Weiterbildung. Aus Sicht der Bundesregierung soll das soziale Europa auch in Zukunft die sozialen Investitionen der Mitgliedstaaten und Regionen in Beschäftigung, Bildung und soziale Inklusion bündeln und stärken. Dabei soll das soziale Europa dazu beitragen, die Transformationsprozesse sozial gerecht zu gestalten und die

Europäische Säule Sozialer Rechte in die Praxis umzusetzen. Der ESF Plus leistet hierzu einen zentralen Beitrag.

27. [Nachhaltige Stadtentwicklung]

In der zukünftigen Kohäsionspolitik sollte weiterhin eine nachhaltige und integrierte Stadtentwicklung im Sinne der Neuen Leipzig-Charta adressiert und gestärkt werden. Städte sind maßgebliche Orte der Transformation. Bei der Definition der Gebietskulisse sollte eine territoriale Flexibilität aufrecht erhalten bleiben inkl. der Berücksichtigung von Stadt-Land-Beziehungen. Auch die Wahlmöglichkeiten bei den Instrumenten eines integrierten Ansatzes sollten bestehen bleiben. Eine weitere administrative Vereinfachung ist anzustreben. Ein integrierter Ansatz in der Kohäsionspolitik unter Berücksichtigung der zentralen politischen Handlungsfelder ist dabei einer punktuellen Förderung durch Sonderprogramme vorzuziehen.

28. [Ländliche Räume]

Für die Erreichung der Unionsziele in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz sowie der grünen und digitalen Transformation und den Erhalt der Biodiversität haben die ländlichen Räume eine herausragende Bedeutung. Die Bundesregierung begrüßt die Langfristige Vision 2040 der Europäischen Kommission für ländliche Räume. Ländliche Regionen haben im Transformationsprozess mit Blick auf Infrastruktur, Fachkräfte, Klimaschutz sowie dem Umbau des Energiesystems hin zu fossilfreien Energien und Innovationskapazitäten besondere Herausforderungen zu bewältigen, jedoch eröffnen sich mit diesen auch neue Chancen. Die erneuerbaren Energien werden weitgehend in ländlichen Räumen erzeugt und bieten Raum für energieintensive Unternehmen. Die Kohäsionspolitik sollte künftig genutzt werden um verstärkt Beiträge zu leisten, in diesen Bereichen die Wirtschaftsstruktur in ländlichen Räumen zu stärken. Strukturfonds und ELER sollten bei der Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft in ländlichen Räumen synergetisch ausgerichtet werden. Dazu müssen die intelligente Spezialisierung der regionalen Wirtschaft und die dafür erforderliche nachhaltige Infrastruktur und erreichbare Daseinsvorsorge mit dem jeweils passenden Fonds adressiert werden und Förderinstrumente ineinandergreifen. Die Europäische Kommission sollte einen Vorschlag unterbreiten, wie das Förderspektrum und das konsistente und kohärente Zusammenwirken der Unionsfonds (einschließlich des ELER) besser aufeinander abgestimmt werden kann, um stärkere Synergien zu erreichen.

29. [DNSH, Standards bei Klima- und Umweltschutz]

Die Vereinbarkeit der Förderung mit den Zielen des Green Deals und hohe Standards bei Klima- und Umweltschutz sollte auch künftig durch die Anwendung des Grundsatzes „Do no significant harm“ (DNSH) gewährleistet werden. Das Instrumentarium zur Vermeidung umweltschädlicher Förderung (aktuell insbesondere Ausschlussliste, DNSH, strategische Umweltprüfung, Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen) sollte künftig besser auf die Strukturfonds zugeschnitten, effizienter ausgestaltet und so austariert werden, dass es angemessene Wirkung entfaltet. Überschneidungen sollten vermieden oder reduziert werden. Ausschlusslisten sind generell ein wirksames und bürokratiearmes Instrument, um Leitplanken zu setzen (z.B. Förderung fossiler Energien, Nuklearenergie).

30. [Keine weitere Multiplizierung der Fonds, Integration des JTF in den EFRE]

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine weitere Multiplizierung der Förderinstrumente zu vermeiden und die Zahl der verschiedenen Fonds und Instrumente im künftigen Mehrjährigem Finanzrahmen zu verringern ist. Dafür sollen vor allem die Fördertatbestände des Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Funds – JTF) in den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und Europäischen Sozialfonds Plus integriert werden. Auch die Beiträge des Klimasozialfonds zu den Zielen der Konvergenz gilt es in diesem Gefüge und mit Blick auf die künftige Ausrichtung der Kohäsionspolitik zu berücksichtigen.

31. [Synergien mit Instrumenten der nationalen Regionalpolitik sowie Programmen in direkter Mittelverwaltung]

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission im 9. Kohäsionsbericht, Synergien zwischen den Programmen der europäischen und der nationalen Regionalförderung zu stärken. Die Bundesregierung betont, dass der Mehrwert von Maßnahmen der Union durch starke Synergien zwischen den verschiedenen EU-Instrumenten maximiert werden kann. Dafür müssen Instrumente von Anfang an in angemessener Weise gestaltet werden, um eine korrekte Ermittlung der Komplementaritäten zwischen ihnen zu ermöglichen, wobei Überschneidungen zwischen ihren Zielen und Interventionsbereichen zu vermeiden sind. Auf einzelnen guten Erfahrungen mit der komplementären Unterstützung aus mehreren Programmen, etwa im Bereich Forschung und Innovation, sollte zukünftig weiter aufgebaut werden.

### **3. ETZ (Interreg), transnationale und interregionale Zusammenarbeit**

32. [ETZ – Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Interreg)]

In der Kooperation zwischen Mitgliedstaaten und Regionen in den drei Dimensionen der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit wird der europäische Mehrwert der Kohäsionspolitik deutlich. Aus Sicht der Bundesregierung sollten die Interreg-Programme daher in ihren bestehenden Ausrichtungen fortgesetzt werden. Dabei sollte der Bottom-up-Ansatz der Programme beibehalten und eine weitere Entfrachtung der Verwaltungsstrukturen angestrebt werden. Gleichzeitig sollten die Interreg-Programme stärker auf die Themen Transformation, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz durch grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit fokussiert werden. Den spezifischen Anforderungen an die europäische territoriale Zusammenarbeit sollte weiterhin durch eine eigene Verordnung Rechnung getragen werden.

33. [Interregionale Zusammenarbeit]

Die Bundesregierung spricht sich dafür aus, die Förderung der interregionalen Zusammenarbeit um Transformation zu erweitern und diese Elemente auch in die regionalen Programme des EFRE zu integrieren. Dabei sollten Regionen gemeinsam in interregionale Transformationsprojekte investieren und der Austausch zu Best Practices weiter gestärkt werden. Besonderes Augenmerk sollte auf dem Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten, Klima- und Umweltschutzprojekten, nachhaltiger interregionaler Infrastruktur (zum Beispiel Schienenverkehrswegeausbau, Energieinfrastruktur) und Zusammenarbeit von wirtschaftlich stärkeren Regionen mit weniger entwickelten Regionen liegen. In

diesem Bereich gilt es auch die bereits bestehenden komplementären Förderansätze mit anderen Programmen der Union auszubauen. Sie geben wichtige Impulse für die Stärkung interregionaler Kooperationen und für den Wissenstransfer innerhalb der EU. Die Bundesregierung fordert die Europäische Kommission auf zu prüfen, wie dazu die Erfahrungen mit den interregionalen Innovationsinvestitionen (I3) aus der Förderperiode 2021-2027 genutzt werden können.

#### **4. Partizipation**

##### **34. [Mitwirkung bei Strategien und Investitionen]**

Die Bundesregierung unterstützt das Ziel der Europäischen Kommission laut 9. Kohäsionsbericht, die lokalen ökonomischen und sozialen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger und lokalen Akteure noch besser in die Ausgestaltung und Umsetzung der Kohäsionspolitik vor Ort zu integrieren. Dabei muss der administrative Rahmen für alle Beteiligten handhabbar sein. Das Partnerschaftsprinzip als Teil der Mehrebenen-Steuerung ist eine besondere Stärke der Kohäsionspolitik gegenüber anderen europäischen Politikbereichen. Die Begleitausschüsse unter Einbindung der Wirtschafts- und Sozialpartner und anderer wichtiger Akteure der Zivilgesellschaft übernehmen bei der Mitgestaltung eine wichtige Rolle.

##### **35. [Stärkung territorialer Instrumente]**

Aus Sicht der Bundesregierung ist es besonders wichtig, die Transformation sozial gerecht zu gestalten und die Menschen vor Ort im Transformationsprozess mitzunehmen. Die Stärken des ortbezogenen Ansatzes sollten daher voll ausgeschöpft werden. Dieser wird in den territorialen Instrumenten durch Einbindung der Bürgerinnen und Bürger bei Projektauswahl und der Erstellung regionaler und lokaler Entwicklungskonzepte besonders umgesetzt. Daher sollte die Europäische Kommission in den Blick nehmen, wie integrierte territoriale Investitionen und die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (CLLD) über die nachhaltige und klimaresiliente Entwicklung in den Städten und in ländlichen Räumen hinaus auf die Handlungsfelder der regionalen Transformation erweitert werden können. Auch über die genannten Instrumente hinaus sollen weiter andere territoriale Ansätze genutzt werden können, um insbesondere dem spezifischen Kontext der transnationalen Zusammenarbeit gerecht zu werden.

#### **5. Vereinfachung**

##### **36. [Vereinfachung zugunsten Begünstigter und Verwaltung, Verbesserung der Mittelabsorption]**

Die Bundesregierung hält es für dringend erforderlich, die Umsetzung der Europäischen Strukturfonds für Begünstigte und Umsetzungsbehörden weiter zu vereinfachen, um eine zeitige Mittelabsorption zu ermöglichen. Insbesondere für die Zielgruppe der kleinen (und mittlere) Unternehmen, kleineren Kommunen und der zivilgesellschaftlichen Akteure hängen die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Förderangebote stark von Ausmaß der bürokratischen Lasten ab. Richtige Ansätze des aktuellen Rechtsrahmens wie Regelungen zu Vereinfachten Kostenoptionen und das Single-Audit-Prinzip müssen konsequenter umgesetzt und in ihrer Handhabung einfacher gemacht werden. Eine bessere Zielgruppenorientierung des Regelungsrahmens sollte wirksamen

Bürokratieabbau bringen, indem eine adressatengerechte Handhabung der Nachweis- und Kontrollpflichten (z.B. auch für kleine und gemeinnützige Träger) ermöglicht wird. Zudem spricht sich die Bundesregierung für einen stärker differenzierten Ansatz zur Anwendung allein nationalen Rechts bei Kontrolle und Audit aus, der auf transparenten, nachprüfbar und praktikablen Kriterien beruht. Leitgedanken müssen hohe Standards für den Schutz des Haushalts der Union und die effektive Mittelverwendung sein. Dies gilt auch für Vorschriften zur Kommunikation: die Regelungen sollten sich auf das für die effektive Sichtbarmachung der Förderung Notwendige beschränken, dagegen sollte auf umfassende Detailvorschriften verzichtet werden. Geeignete fondsübergreifende Ansätze und Projekte sollen in einem unbürokratischen Umsetzungsrahmen ermöglicht werden.

37. [Beihilferecht]

Die Regelungen der Strukturfonds-Verordnungen und des europäischen Beihilferechts müssen besser zusammenwirken und in ihren Geltungszeiträumen wieder stärker aufeinander angepasst werden. Für einen zügigen Beginn der Umsetzung der Strukturfondsprogramme sollte sichergestellt werden, dass insbesondere eine neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung und die De-minimis-Verordnungen rechtzeitig zum Start der Förderperiode und mit korrespondierender Geltungsdauer vorliegen. Außerdem fordert die Bundesregierung die Europäische Kommission auf, mit dem Ziel von Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen zu prüfen, ob Vorhaben, die im Rahmen der Kohäsionspolitik umgesetzt werden und in einem Programm bereits hinreichend konkretisiert wurden, mit Genehmigung der Programme als mit dem Beihilferecht vereinbar angesehen bzw. freigestellt werden oder zumindest unter erleichterten Bedingungen genehmigt werden können.



## **Teil 2: Stellungnahme der deutschen Länder zur Kohäsionspolitik der EU nach 2027**

1. Die Länder betonen, dass der Kohäsionspolitik als wichtigster Struktur- und Investitionspolitik der EU eine besondere Bedeutung zukommt und sie als zentrale Säule der Gesamtstrategie der EU gestärkt werden muss. Die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und die Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen gemäß Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union muss hierbei weiterhin als übergeordnetes Ziel der Kohäsionspolitik gelten. Das wird auch für die Zeit nach 2027 von großer Bedeutung sein, auch da die Vertiefung des Binnenmarktes Maßnahmen erfordert, um größere wirtschaftliche, ökologische und soziale Ungleichgewichte zu verhindern und so die Wettbewerbsfähigkeit Europas insgesamt zu sichern.
2. Die Länder unterstreichen die besondere Bedeutung der Kohäsionspolitik als Antwort auf die Herausforderungen der Transformation in all ihren Facetten und damit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Resilienz und des Zusammenhalts der EU. Die Gestaltung geeigneter Lösungen auf regionaler Ebene zur Bewältigung drängender europäischer und globaler Herausforderungen stellt einen erheblichen europäischen Mehrwert der Kohäsionspolitik dar.
3. Die Länder fordern die Fortführung der Kohäsionspolitik in allen Regionen. Sie unterstreichen, dass die großen Transformationsherausforderungen auch die stärker entwickelten Regionen und die Übergangsregionen betreffen. Die Kohäsionspolitik muss daher alle Regionen in ihren individuellen Transformationsherausforderungen gezielt unterstützen.
4. Es sollte ein nach Entwicklungsstand differenziertes System von Regionenkategorien beibehalten werden. Das System der drei Regionenkategorien in der aktuellen Förderperiode hat sich bewährt. Die Länder sind mit Blick auf die weitreichenden Transformationsherausforderungen grundsätzlich bereit, ergänzend weitere europaweit einheitliche und vergleichbare Indikatoren in Betracht zu ziehen, sofern sie geeignet sind, wesentliche Rahmenbedingungen in den Regionen besser ausdifferenziert und aussagekräftig zu berücksichtigen.
5. Der regionale beziehungsweise ortsbezogene Ansatz, das Mehrebenensystem, die geteilte Mittelverwaltung sowie das Partnerschaftsprinzip müssen auch in Zukunft beibehalten werden.
6. Überlegungen, nur noch einen einheitlichen Plan je Mitgliedstaat vorzusehen, in dem unter anderem alle Förderprogramme der Kohäsionspolitik aufgehen und zentral Reformen vorgegeben werden, lehnen die Länder klar ab. Sie stehen in einem eklatanten Widerspruch zur bisherigen und bewährten dezentralen orts- und regionsbezogenen EU-Regional- und Strukturpolitik. Förderprogramme sind weiterhin originär zwischen Kommission und Regionen zu verhandeln, weil sie nur so dem Ziel einer Stärkung regionaler Vielfalt und territorialer Teilhabe gerecht werden können. Sie müssen daher durch die Regionen programmiert und in geteilter Mittelverwaltung partnerschaftlich umgesetzt werden. Die Länder

betonen, dass bei Reformen des EU-Haushaltes die grundlegenden Prinzipien der Union, wie die Subsidiarität oder die begrenzte Einzelermächtigung sowie das EU-Haushaltsrecht gewahrt bleiben müssen. National verwaltete Instrumente, wie der DARP und die Brexit-Anpassungsreserve, sind den Nachweis einer größeren Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Effizienz bisher schuldig geblieben und waren Gegenstand vielfältiger und deutlicher Kritik an Ausgestaltung und Umsetzung sowie an der ungenügenden Einbeziehung der Länder durch die Bundesregierung.

7. Die verpflichtende Einführung eines leistungsorientierten Ansatzes wird kritisch gesehen. Die Länder lehnen es ab, die Mittelauszahlung künftig an die Erfüllung von zentral festgelegten Reformzielen zu knüpfen, umso mehr, wenn Reformziele nicht im Zuständigkeitsbereich der Länder liegen. Bestrebungen nach besseren Anreizen für die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel sind nachvollziehbar, dürfen jedoch keine neuen bürokratischen Hürden oder Umsetzungsrisiken schaffen und nur dort greifen, wo sie einen angemessenen Mehrwert bringen. Daher fordern die Länder, dass der Einführung eines leistungsorientierten Ansatzes ein positives Ergebnis einer umfassenden Prüfung vorausgeht, um sicherzustellen, dass dieser zu einem tatsächlichen Gewinn für die Wirksamkeit und zu zielführenden Reformen beitragen wird. Das gilt im Besonderen für aktuelle Überlegungen, wesentliche Mechanismen der ARF auf die Kohäsionspolitik zu übertragen. In keinem Falle darf es zu einer Doppelung der Abrechnungslogiken kommen, etwa indem Auszahlungen an die Programme sowohl von Meilensteinen als auch von geprüften Kosten abhängig gemacht werden. Im Falle einer stärkeren Verknüpfung mit Strukturreformen ist sicherzustellen, dass die regionale Ebene bei allen wichtigen Aspekten (z. B. Konzeption, Planung, Umsetzung, Überwachung, Evaluierung) angemessen eingebunden wird.
8. Die Länder betonen die große Bedeutung der Kohäsionspolitik für das Erreichen europäischer Ziele, wie denen des Europäischen Grünen Deals und zur Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt. Allerdings werden Quotenvorgaben unterhalb der Ebene der politischen Ziele kritisch gesehen. Das Ziel „Ein bürgernäheres Europa“ muss weiterverfolgt und alle Möglichkeiten für eine bürgernahe Vor-Ort-Umsetzung der Kohäsionspolitik müssen beibehalten werden.
9. Um den Zielen des Europäischen Grünen Deals und den Folgen seiner Umsetzung in Wirtschaft und Gesellschaft auch künftig gerecht zu werden, werden weiterhin zielgerichtete und angemessen finanziell untersetzte Maßnahmen unterstützt. Hierfür halten die Länder Ansätze zur Erhöhung der Wirksamkeit der Klima- und Biodiversitätsmaßnahmen grundsätzlich für unterstützenswert. Als Alternative zu Quotenvorgaben würde ein höherer EU-Beitrag für Klima- und Biodiversitätsmaßnahmen einen Anreiz für mehr Engagement in diesen Bereichen setzen, indem engagierter Klimaschutz belohnt wird.
10. Die Länder heben hervor, dass der ESF+ das wichtigste Finanzierungsinstrument der EU zur Erreichung der in der Europäischen Säule sozialer Rechte enthaltenen Ziele ist und eine zentrale Funktion in den Bereichen Beschäftigung und Fachkräfteentwicklung, Bildung, Kompetenzentwicklung und

lebenslanges Lernen sowie bei der sozialen Inklusion übernimmt. Sie unterstreichen, dass die im ESF+ betonten Grundsätze, dass Gleichstellung und Chancengleichheit bei der Vorbereitung und Durchführung der Programme frühzeitig und konsequent berücksichtigt werden, in allen Strukturfonds der EU im Rahmen deren jeweiligen Möglichkeiten fortbestehen und gezielte Maßnahmen zu deren Förderung gewährleistet werden sollten. Die Kohäsionspolitik sollte im Gleichklang mit der EU-Gleichstellungsstrategie die nachhaltige und sozial gerechte Entwicklung der Union verfolgen. Schwerpunkte müssen dabei die fortgesetzte Förderung eines geschlechtergerechten Strukturwandels und der ökonomischen Gleichstellung sein. Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter müssen auch innerhalb der Digitalisierung berücksichtigt werden.

11. Die Länder betonen die Relevanz von Forschung und Innovation zur Erreichung der Ziele der Kohäsionspolitik in den Regionen wie auch zur Sicherung von Wettbewerbsfähigkeit und strategischer Souveränität der EU insgesamt. Im Rahmen der Kohäsionsförderung muss auch weiterhin die verlässliche Unterstützung der angewandten Forschung und Entwicklung, der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft sowie des Technologietransfers einen Schwerpunkt bilden.
12. Die Europäische Territoriale Zusammenarbeit muss fortgeführt werden. In der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Kooperation zwischen Mitgliedstaaten und Regionen, einschließlich der makroregionalen Strategien, wird der europäische Mehrwert der Kohäsionspolitik deutlich. Interreg trägt entscheidend zu einem guten und vertrauensvollen Zusammenleben über Staatsgrenzen hinweg bei und hat eine hohe Symbolkraft für die europäische Idee. Eine etwaige an nationale, innerstaatliche Reformziele geknüpfte Mittelsteuerung würde den Aufgaben der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit nicht gerecht. Die Länder befürworten eine eigenständige Interreg-Verordnung, die vereinfachte und harmonisierte Verwaltung ermöglicht und die Kooperationsmöglichkeiten mit Drittländern und Beitrittskandidaten wahrt. Zudem soll die länderübergreifende Nutzung der Kohäsionspolitik im Allgemeinen weiter gestärkt werden. Dies könnte durch einen höheren EU-Kofinanzierungssatz für die Nutzung der Kohäsionspolitik für Zusammenarbeit über Grenzen hinweg animiert werden.
13. Die Stärkung ländlicher Räume in allen Dimensionen ist eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen der notwendigen Transformationsprozesse. Die Länder fordern, dass die Stärkung ländlicher Räume in der EU-Politik nach 2027 erkennbar verankert und mit angemessenen Mitteln und wirkungsvollen Instrumenten hinterlegt wird. Für einen integrierten Politikansatz für ländliche Räume und eine kohärente Förderarchitektur ist es wesentlich, dass zukünftig wieder die Option besteht, dass der ELER auf der regionalen Ebene programmiert wird, ebenso wie die Strukturfonds, und durch zeitlich synchrone Verordnungen und Förderperioden unterstützt wird.
14. Die Kohäsionspolitik sollte, wie zuletzt im Draghi-Bericht gefordert, zudem sicherstellen, dass mehr Städte und Regionen an den Sektoren, die zukünftig Wachstum generieren, teilhaben. Ziel muss nach Auffassung der Länder eine kohärente allgemeine Förderarchitektur sein, die ein Stadt-Land-Miteinander

fördert und die Beziehungen zwischen den unterschiedlichen Raumtypen vor dem Hintergrund der großen Transformationsherausforderungen stärkt. Die Erfahrungen der zurückliegenden Förderperioden haben gezeigt, dass hierzu auch territoriale Instrumente mit ortsbezogenen Bottom-up-Ansätzen geeignet sind, da sie themenübergreifend und angepasst an unterschiedliche Raumzustände und funktionale räumliche Zusammenhänge eingesetzt werden können.

15. Zur Erfüllung ihrer Zielsetzung ist für die Kohäsionspolitik nach 2027 eine Mittelausstattung mindestens in Höhe des bisherigen Umfangs zuzüglich Inflationsausgleich erforderlich. Die Länder sprechen sich daher dafür aus, der Kohäsionspolitik auch nach 2027 ihre hervorgehobene Rolle im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zu sichern. Zur Entlastung der Regionen und Begünstigten sollten die EU-Kofinanzierungssätze für stärker entwickelte und Übergangsregionen um mindestens 10 Prozentpunkte im Vergleich zur laufenden Förderperiode erhöht werden. Vorbehaltlich der Entscheidung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten über den künftigen MFR weisen die Länder darauf hin, dass es bei der Ausgestaltung der künftigen Kohäsionspolitik zu keinen negativen Auswirkungen für die Länderhaushalte kommen darf.
16. Die Länder fordern, alle Möglichkeiten zur Vereinfachung der aktuell geltenden Vorschriften auszuschöpfen. Anforderungen, die eine große Auswirkung auf die Umsetzung der Programme und den durch sie erzielten europäischen Mehrwert bedeuten, müssen einer kritischen Überprüfung unterzogen und auf ein vertretbares Maß zurückgeführt werden. Zunehmende administrative Hürden in der Umsetzung der Kohäsionspolitik haben zugleich negative Folgen für die Wahrnehmung des Wirkens der EU. Die Länder heben hervor, dass die vielfältigen klima- und umweltbezogenen Prüfungen besser aufeinander abgestimmt werden sollten, sodass Doppelungen und zusätzlicher Aufwand in der Aufstellung, Umsetzung und Kontrolle reduziert werden.
17. Weiterhin sollten die Anforderungen an die Datenerfassung wieder reduziert werden und die Nutzung integrierter IT-Risikobewertungssysteme auch künftig freiwillig bleiben. Neue grundlegende Voraussetzungen oder andere verpflichtende Rahmenvorgaben erschweren und verzögern den Programmablauf und sollten deshalb unterbleiben.
18. Die Länder betonen die Notwendigkeit einer hohen Planungssicherheit und befürworten daher die Beibehaltung der siebenjährigen Laufzeit für den MFR auch nach dem Jahr 2027. Die Kongruenz von MFR und den Laufzeiten der EU-Förderprogramme sollte zur Absicherung der Programmfinanzierung in jedem Fall erhalten bleiben. Die langfristigen Planungen dürfen durch das Europäische Semester nicht in Frage gestellt werden. Die Übertragung von Programmen in die nächste Förderperiode durch Programmänderungen sollte ermöglicht werden. Im Hinblick auf finanzielle Flexibilität ist die n+3-Regel sowohl im Bereich der Strukturfonds als auch im ELER für die gesamte Förderperiode wiedereinzuführen. Radikale Änderungen im Umsetzungssystem der Kohäsionspolitik sind zu vermeiden, da sie den Anlauf der Förderung verzögern.
19. Zentral ist die rechtzeitige Verabschiedung der Verordnungen für die

Kohäsionspolitik, mindestens ein Jahr vor Beginn der neuen Förderperiode, und der Erlass von Durchführungsverordnungen rechtzeitig vor Programmstart.

20. Die Regelungen der Strukturfonds-Verordnungen und des europäischen Beihilfenrechts müssen besser zusammenwirken und in ihren Inhalten und Geltungszeiträumen wieder stärker aufeinander abgestimmt werden. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere die beihilfenrechtlichen Grundlagen rechtzeitig zum Start der Förderperiode und mit korrespondierender Geltungsdauer vorliegen sowie die entsprechenden Genehmigungsverfahren aufeinander abgestimmt werden. Die Herausforderungen des globalen Wettbewerbs sollten im Beihilfenrecht stärker berücksichtigt werden, um auch Unternehmen in stärker entwickelten Regionen und Übergangsregionen unterstützen zu können. Darüber hinaus sollte zumindest geprüft werden, ob im Anwendungsbereich der De-minimis-Förderungen eine zusätzliche Bagatellgrenze eingeführt werden sollte, in deren Rahmen ohne die Einhaltung zusätzlicher Formalitäten keine Anrechnung auf den Gesamtbetrag gewährter Beihilfen erfolgt.
21. Die Länder regen an, im Sinne einer Flexibilität für die Programmplanung, einen gewissen Anteil der Mittelausstattung jedes Programms für Regionale Resilienz zur Verfügung zu stellen, welcher ausschließlich von den einzelnen Regionen festgelegte Projektarten unterstützt und sich auf die spezifischen Bedürfnisse konzentriert, die sich nicht zwingend in den Prioritäten der Union als Ganzes widerspiegeln.
22. Die Länder sind der Auffassung, dass die Kohäsionspolitik kein Kriseninstrument ist. Sollten Mechanismen zur Krisenintervention ausnahmsweise zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese die mit den Programmen verbundenen langfristigen Ziele und Grundprinzipien nicht untergraben. Eine schnelle, flexible und möglichst unbürokratische Reaktion und Umsetzung muss gewährleistet sein.
23. Die Länder verweisen auf die Beschlüsse der Europaministerkonferenz, der Ministerpräsidentenkonferenz und des Bundesrates zur Zukunft der Kohäsionspolitik vom 27.10.2023, 06.11.2023 beziehungsweise 24.11.2023 (BR 297/23 Beschluss), der Europaministerkonferenz vom 12.06.2024 und der Ministerpräsidentenkonferenz vom 25.10.2024.

## Anlage zum MPK-Beschluss vom 12. Dezember 2024

Benennungen der Länder für die 13.-15. Mandatsperiode (2026-2041) basierend auf der 2020 auf fünf Jahre verlängerten Mandatszeit des KGRE unter Beibehaltung des bisherigen Wechselsystems.

<b>Mandatszeit</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
15. Mandatszeit (2036-2041)		
	Schleswig-Holstein	Mecklenburg-Vorpommern
	Thüringen	Niedersachsen
	Baden-Württemberg	Nordrhein-Westfalen
	Bayern	Rheinland-Pfalz
	Berlin	Saarland
	Brandenburg	Sachsen
	Bremen	Sachsen-Anhalt
	Hamburg	Schleswig-Holstein
	Hessen	Thüringen
14. Mandatszeit (2031-2036)		
	Hamburg	Schleswig-Holstein
	Hessen	Thüringen
	Mecklenburg-Vorpommern	Baden-Württemberg
	Niedersachsen	Bayern
	Nordrhein-Westfalen	Berlin
	Rheinland-Pfalz	Brandenburg
	Saarland	Bremen
	Sachsen	Hamburg
	Sachsen-Anhalt	Hessen
13. Mandatszeit (2026-2031)		
	Sachsen	Hamburg
	Sachsen-Anhalt	Hessen
	Schleswig-Holstein	Mecklenburg-Vorpommern
	Thüringen	Niedersachsen
	Baden-Württemberg	Nordrhein-Westfalen
	Bayern	Rheinland-Pfalz
	Berlin	Saarland
	Brandenburg	Sachsen
	Bremen	Sachsen-Anhalt

**Sechster Staatsvertrag  
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge  
(Sechster Medienänderungsstaatsvertrag)**

– Entwurf –

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## **Artikel 1** **Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

Der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag vom 27. Februar bis 6. März 2024 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5c wird wie folgt gefasst:

„§ 5c Ankündigungen, Kennzeichnungs- und Hinweispflicht“.

b) Die Angabe zum III. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„III. Abschnitt  
Technischer Jugendmedienschutz“

c) Die Angaben zu den §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 11 Anforderungen an Jugendschutzprogramme

§ 12 Anforderungen an Anbieter von Betriebssystemen“.

d) Nach der Angabe zu § 12 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 12a Ergänzende Bestimmungen für Apps mit anerkannten Jugendschutzprogrammen oder geeigneten technischen oder sonstigen Mitteln

§ 12b Datenschutz“.

e) Die Angabe zu den §§ 25 bis 28 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 25 Übergangsbestimmungen“

„§ 26 Evaluierung“

„§ 27 Geltungsdauer, Kündigung

§ 28 Notifizierung“.

2. In § 1 werden nach dem Wort „gefährden“ die Wörter „oder Risiken für deren persönliche Integrität aufweisen“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Medienstaatsvertrages“ die Wörter „sowie für Betriebssysteme nach § 3 Nr. 6“ eingefügt.



bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anbieter“ die Wörter „nach § 3 Nr. 2 und Nr. 7“ eingefügt und nach dem Wort „wurde“ die Wörter „sowie des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1)“ gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „im Übrigen“ durch das Wort „zudem“ ersetzt und nach den Wörtern „Satz 1 bis 3“ die Angabe „, 5 und 6“ eingefügt.

dd) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Maßnahmen gegen Anbieter von Telemedien oder Betriebssystemen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat sind auf Grundlage dieses Staatsvertrages zulässig, wenn die Maßnahme

1. zum Schutz

a) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einschließlich des Jugendschutzes, insbesondere im Hinblick auf

aa) die Verhütung, Ermittlung, Aufklärung, Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,

bb) die Bekämpfung der Verunglimpfung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität,

cc) Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen oder

dd) die Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,

b) der öffentlichen Gesundheit oder

c) der Interessen der Verbraucher und der Interessen von Anlegern

erforderlich ist,

2. ein bestimmtes Telemedium oder Betriebssystem betrifft, das die unter Nummer 1 genannten Schutzziele beeinträchtigt oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Ziele darstellt,

3. in einem angemessenen Verhältnis zu den Schutzzielen nach Nummer 1 steht.

Maßnahmen nach Satz 5 sind nur zulässig, wenn die gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäi-

schen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1), die durch Verordnung (EU) 2022/2065 (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1) geändert worden ist, erforderlichen Verfahren eingehalten werden; davon unberührt bleiben gerichtliche Verfahren einschließlich etwaiger Vorverfahren und die Verfolgung von Straftaten einschließlich der Strafvollstreckung und von Ordnungswidrigkeiten.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Für“ durch die Wörter „Dieser Staatsvertrag gilt nicht für“ ersetzt und die Wörter „gilt dieser Staatsvertrag“ und das Wort „nicht“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Medienstaatsvertrages“ die Wörter „und des Glücksspielstaatsvertrages“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 bis 11 angefügt:
    - „5. Jugendschutzprogramm eine softwarebasierte Anwendung, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 ausliest und Angebote erkennt, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen,
    - 6. Betriebssystem eine softwarebasierte Anwendung, die die Grundfunktionen der Hardware oder Software eines Endgeräts steuert und die Ausführung von softwarebasierten Anwendungen, die dem Zugang zu Angeboten nach Nr. 1 dienen, ermöglicht,
    - 7. Anbieter eines Betriebssystems eine natürliche oder juristische Person, die Betriebssysteme bereitstellt,
    - 8. Jugendschutzvorrichtung ein System, um Jugendschutzeinstellungen vorzunehmen, insbesondere durch Einstellungsmöglichkeiten im Betriebssystem oder in profil- und accountbasierten Systemen,
    - 9. App eine softwarebasierte Anwendung, die der unmittelbaren Ansteuerung von Angeboten nach Nr. 1 dient,
    - 10. Online-Suchmaschine ein Telemedium, das es Nutzern ermöglicht, in Form eines Stichworts, einer Spracheingabe, einer Wortgruppe oder einer anderen Eingabe Anfragen einzugeben, um prinzipiell auf allen Websites oder auf allen Websites in einer bestimmten Sprache eine Suche zu einem beliebigen Thema vorzunehmen und Ergebnisse in einem beliebigen Format angezeigt zu bekommen, über die sie Informationen im Zusammenhang mit dem angeforderten Inhalt finden können,

11. Browser eine softwarebasierte Anwendung zur Betrachtung von und Interaktion mit Angeboten nach Nr. 1.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) legt im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest. Zur Anerkennung ihrer Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes können Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung rechtfertigen; hierzu zählen insbesondere nach konkreter Gefahrenprognose als erheblich einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, insbesondere Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien.“

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Altersstufen sind:

1. ohne Altersbeschränkung,
2. ab 6 Jahren,
3. ab 12 Jahren,
4. ab 16 Jahren,
5. ab 18 Jahren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern für diese Angebote bereits eine Alterseinstufung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorlag, die nicht abschließend auf einem automatisierten Bewertungssystem beruhte, kann für die Verbreitung im Rundfunk und in Telemedien von der Vermutung aus Satz 1 entsprechend dieser Alterseinstufung abgewichen werden.“

bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)“ durch das Wort „KJM“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder
2. das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann, oder
3. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.“

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die KJM legt im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an die Eignung technischer oder sonstiger Mittel nach Abs. 3 Nr. 1 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest. Zur Anerkennung ihrer Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes können technische oder sonstige Mittel nach Abs. 3 Nr. 1 einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden.“

7. § 5c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5c  
Ankündigungen, Kennzeichnungs- und Hinweispflicht“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „; § 12 bleibt unberührt“ gestrichen.

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Anbieter von Telemedien müssen bei Filmen, Serien und Spielprogrammen, die sie als eigene Inhalte anbieten, auf eine Alterseinstufung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 oder nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot durch eine deutlich wahrnehmbare Kennzeichnung vor oder mit Beginn des Ange-

bots hinweisen. Sie sollen zudem auf die wesentlichen Gründe für die Alters-einstufung und auf Gefahren für die persönliche Integrität nach § 5 Abs. 1 Satz 2 hinweisen. Dies gilt auch für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Die Pflicht besteht bei Filmen, Serien und Spielprogrammen nicht, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Kennzeichnet ein Anbieter sein Angebot nach § 5 Abs. 3 Nr. 2, hat er auf das verwendete Jugendschutzprogramm in seinem Angebot eindeutig hinzuweisen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „, sowie für Anbieter von Suchmaschinen“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht für Vermittlungsdienste des Artikel 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

10. Die Überschrift des III. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„III. Abschnitt  
Technischer Jugendmedienschutz“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11  
Anforderungen an Jugendschutzprogramme“.

b) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Jugendschutzprogramme müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden.“

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12  
Anforderungen an Anbieter von Betriebssystemen

- (1) Anbieter von Betriebssystemen, die von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzt werden im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6, stellen sicher, dass ihre Betriebssysteme über eine den nachfolgenden Absätzen entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügen. Passt ein Dritter die vom Anbieter des Betriebssystems bereitgestellte Jugendschutzvorrichtung an, besteht die Pflicht aus Satz 1 insoweit bei diesem Dritten.
- (2) Die Jugendschutzvorrichtung muss in einfacher, leicht zugänglicher und abgesicherter Weise aktiviert, deaktiviert und angepasst werden können. Zudem ist bei
  1. erstmaliger Inbetriebnahme,
  2. erstmaliger Bereitstellung der Jugendschutzvorrichtung und
  3. Funktionsänderungen der Jugendschutzvorrichtungauf die Möglichkeit, die Jugendschutzvorrichtung zu aktivieren oder anzupassen, hinzuweisen und die Aktivierung und Anpassung zu ermöglichen.
- (3) In der Jugendschutzvorrichtung muss eine Altersangabe eingestellt werden können. Ist eine Altersangabe eingestellt, ist im Betriebssystem sicherzustellen, dass
  1. bei Browsern, die einen offenen Zugang zum Internet eröffnen, eine Nutzung nur möglich ist, sofern sie Online-Suchmaschinen ansteuern, die über eine gesicherte Suchfunktion verfügen oder deren ungesicherter Zugang individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet wurde,
  2. die Installation von Apps nur über Vertriebsplattformen möglich ist, die die Altersangabe berücksichtigen und ein automatisiertes Bewertungssystem nach Abs. 4 vorhalten,
  3. nur Apps nutzbar sind, die der Altersangabe entsprechen oder die individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet wurden, und
  4. die Nutzung von Browsern und Apps individuell und in abgesicherter Weise ausgeschlossen werden kann.
- (4) In den systemeigenen Vertriebsplattformen für Apps ist sicherzustellen, dass Apps mit einer Altersangabe durch ein von der KJM anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle versehen werden, die vom Betriebssystem ausgelesen werden kann.
- (5) Anbieter von Betriebssystemen stellen eine Selbsterklärung über die Übereinstimmung der Jugendschutzvorrichtung mit den Anforderungen der §§ 12, 12a Abs. 1 und 3 und 12b aus und hinterlegen diese bei der KJM. Die KJM veröffentlicht die Selbsterklärung in ihrem Internetauftritt.

- (6) Die KJM legt die Eignungsanforderungen für die gesicherte Suche nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und automatisierte Bewertungssysteme nach Absatz 4 im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fest.“

13. Nach § 12 werden die folgenden §§ 12a und 12b eingefügt:

„§ 12a

Ergänzende Bestimmungen für Apps mit anerkannten Jugendschutzprogrammen oder geeigneten technischen oder sonstigen Mitteln

- (1) Anbieter von Betriebssystemen stellen abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 sicher, dass Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein geeignetes technisches oder sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 verfügen, unabhängig von der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersangabe zugänglich und nutzbar sind.
- (2) Anbieter von Apps nach Absatz 1 stellen sicher, dass die in der Jugendschutzvorrichtung eingestellte Altersangabe angemessen berücksichtigt wird.
- (3) Apps, die ausschließlich Angebote nach § 5 Abs. 6 enthalten, sind unabhängig von der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersangabe zugänglich und nutzbar zu machen.

12b

Datenschutz

Anbieter von Apps und von Betriebssystemen verarbeiten die bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung ausgelesenen Daten ausschließlich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach §§ 5, 12 und 12a. Die ausgelesenen und verarbeiteten Daten sind von den Anbietern mit Ausnahme der Anbieter von Betriebssystemen nach jedem Zugriff unverzüglich zu löschen.“

14. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Direktoren der“ gestrichen und die Wörter „den Landesmedienanstalten“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „2. zwei Mitglieder mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet des technischen Jugendmedienschutzes, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden,“
- „3. zwei Mitglieder, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen benannt werden.“
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die für den Jugendschutz zuständige oberste Bundesbehörde benennt ein beratendes Mitglied“.

- d) Im neuen Satz 8 werden die Wörter „Direktor einer Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „nach Satz 2 Nr. 1 entsandtes Mitglied“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie unterstützt die Landesmedienanstalten bei der Fortentwicklung der Aufsichtspraxis im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes.“

- bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 ist die KJM insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3,
4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
5. die Festlegung der Ausnahmen nach § 9,
6. die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme nach § 12 Abs. 1 Satz 1,
7. die Anerkennung automatisierter Bewertungssysteme nach § 12 Abs. 4,
8. die Festlegung der Eignungsanforderungen für die gesicherte Suche nach § 12 Abs. 6,
9. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19b Abs. 1 und 2,
10. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Prüfstelle auf Indizierung und
11. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.



cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die KJM trifft die Bestimmungen nach Nummern 6 bis 8 erstmalig innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages und überprüft sie regelmäßig sowie bei besonderem Bedarf, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die KJM kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten insbesondere mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, der Bundesnetzagentur und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder zusammenarbeiten und hierzu einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen. Die zuständige Landesmedienanstalt kann, soweit dies erforderlich ist, mit den benannten Stellen zu diesem Zweck Erkenntnisse austauschen.“

16. In § 17 Absatz 2 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

17. § 19a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „beurteilen die“ die Wörter „technischen oder sonstigen Mittel nach §§ 4 Abs. 2 Satz 2 5 Abs. 3 Nr. 1 und die“ eingefügt und die Wörter „Eignung der“ gestrichen sowie nach den Wörtern „Eignung nach“ die Wörter „§§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 3 und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „bei der“ die Wörter „das technische oder sonstige Mittel oder“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle legen gemeinsame Kriterien für Hinweise nach § 5c Abs. 3 Satz 2 fest.“

18. In § 19b Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Jugendschutzprogramm“ die Wörter „technisches oder sonstiges Mittel nach §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 3 Nr. 1 oder ein“ und nach dem Wort „Anbieter“ die Wörter „des technischen oder sonstigen Mittels oder“ eingefügt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Anbieter“ die Wörter „nach § 3 Nr. 2 oder Nr. 7“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „von Telemedien“ durch die Wörter „nach § 3 Nr. 2 oder Nr. 7“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus kann die zuständige Landesmedienanstalt den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen, nach vorheriger Nennung unzulässiger Angebote im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 die Mitwirkung an Zahlungen für diese Angebote untersagen, ohne dass es einer vorherigen Inanspruchnahme des Anbieters durch die Aufsicht bedarf.“

20. In § 21 Absatz 1 werden das Wort „Ein“ gestrichen und nach dem Wort „Anbieter“ die Wörter „von Telemedien ist“ durch die Wörter „nach § 3 Nr. 2 oder Nr. 7 sind“ ersetzt sowie das Wort „KJM“ durch die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „als Anbieter“ gestrichen.

bb) In Nummer 1. werden dem Wort „Angebote“ die Wörter „als Anbieter nach § 3 Nr. 2“ vorangestellt.

cc) In den Nummern 2. und 3. werden nach den Wörtern „§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2“ die Wörter „als Anbieter nach § 3 Nr. 2“ eingefügt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.

ee) Nach Nummer 4a. wird folgende Nummer 4b. eingefügt:

„4b. entgegen §5b ein dort genanntes Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,“.

ff) Die bisherige Nummer 4b. wird Nummer 4c. und es werden nach den Wörtern „§ 5c Abs. 1“ die Wörter „als Anbieter nach § 3 Nr. 2“ eingefügt.

gg) Die bisherige Nummer 4c. wird Nummer 4d. und es werden nach den Wörtern „§ 5c Abs. 2“ die Wörter „als Anbieter nach § 3 Nr. 2“ eingefügt.

hh) Nach Nummer 4d. wird folgende Nummer 4e. eingefügt:

„4e. als Anbieter von Telemedien ein Angebot ohne den nach § 5c Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Hinweis verbreitet,“.

ii) In Nummer 10. werden nach dem Wort „§ 9“ die Wörter „Abs. 1“ gestrichen.

jj) Nummer 11. wird wie folgt gefasst:

„11. als Anbieter eines Betriebssystems ein Betriebssystem bereitstellt, das entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 über keine den Vorgaben des § 12 entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügt,“.

kk) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 12. bis 24. eingefügt:

- „12. als Dritter entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 ein Betriebssystem anpasst und so bereitstellt, dass es über keine den Vorgaben des § 12 entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügt,
13. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 keine entsprechende Aktivierung, Deaktivierung und Anpassung der Jugendschutzvorrichtung ermöglicht,
14. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 zu den genannten Zeitpunkten nicht auf die entsprechende Aktivierung oder Anpassung hinweist oder diese nicht ermöglicht,
15. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 nicht die Einstellung einer Altersangabe ermöglicht,
16. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass bei Browsern, die einen offenen Zugang zum Internet eröffnen, eine Nutzung nur möglich ist, sofern sie Online-Suchmaschinen ansteuern, die über eine gesicherte Suchfunktion verfügen; es sei denn, deren ungesicherter Zugang wurde individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet,
17. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass die Installation von Apps nur über Vertriebsplattformen möglich ist, die die Altersangabe berücksichtigen und ein automatisiertes Bewertungssystem nach § 12 Abs. 4 vorhalten,
18. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass nur Apps nutzbar sind, die der Altersangabe entsprechen; es sei denn, Apps wurden individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet,
9. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass die Nutzung von Browsern und Apps individuell und in abgesicherter Weise ausgeschlossen werden kann,
20. entgegen § 12 Abs. 4 in den systemeigenen Vertriebsplattformen für Apps nicht sicherstellt, dass Apps mit einer Alterseinstufung durch ein von der KJM anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle versehen werden, die vom Betriebssystem ausgelesen werden kann,
21. entgegen § 12a Abs. 1 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein geeignetes technisches oder sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 verfügen, unabhängig von der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersangabe zugänglich und nutzbar sind,
22. entgegen § 12a Abs. 2 als Anbieter von Apps nach § 12a Abs. 1 nicht

sicherstellt, dass die in der Jugendschutzvorrichtung eingestellte Altersangabe angemessen berücksichtigt wird,

23. entgegen § 12a Abs. 3 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass Apps, die ausschließlich Angebote nach § 5 Abs. 6 enthalten, unabhängig von der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersangabe zugänglich und nutzbar sind,
24. entgegen § 12b bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung ausgelesene Daten für andere Zwecke als zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach §§ 5, 12 und 12a verarbeitet oder diese entsprechend der Vorgabe des § 12b Satz 2 nicht nach jedem Zugriff unverzüglich löscht,“.

kk) Die bisherigen Nummern 12. bis 14. werden die Nummern 25. bis 28.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 11 bis 24 mit einer Geldbuße bis zu zwei Millionen Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.“

22. § 25 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 25 Übergangsbestimmungen

(1) Die §§ 12 und 12a sind ein Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung der KJM über die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 anzuwenden.“

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich auf höchstens drei Jahre für Betriebssysteme im laufenden oder abgeschlossenen Produktionszyklus.

(3) Für nicht aktualisierbare Betriebssysteme auf Endgeräten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bereits in Verkehr gebracht wurden, sind die §§ 12 und 12a nicht anwendbar.

(4) § 5c Abs. 3 ist erst sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages anzuwenden.“

23. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

#### „§ 26 Evaluierung

Dieser Staatsvertrag wird drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert, um zu untersuchen, inwiefern die niedergelegten Schutzziele dieses Staatsvertrages durch die Anpassungen der §§ 5c, 12 und 12a erreicht wurden. Die vertragsschließenden Länder erstellen hierzu einen Bericht unter Einbeziehung der KJM, jugendschutz.net, der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz und weiterer Sachverständiger.“

24. Die bisherigen §§ 26 und 27 werden die §§ 27 und 28.

## **Artikel 2 Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag 27. Februar bis 6. März 2024, wird wie folgt geändert:

Nach § 109 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für Angebote, die mit bereits zur Sperrung angeordneten Angeboten ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.“

## **Artikel 3 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Medienstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

**Staatsvertrag zur Reform des  
öffentlich-rechtlichen Rundfunks  
(Reformstaatsvertrag)**

*- Entwurf -*

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## **Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag vom 27. Februar bis 7. März 2024, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben des III. Abschnitts werden wie folgt neu gefasst:

„III. Abschnitt  
Besondere Bestimmungen für den  
öffentlich-rechtlichen Rundfunk

1. Unterabschnitt  
Auftrag und Angebote

- § 26 Auftrag
- § 26a Fortentwicklung und Überprüfung der Angebote, Gesellschaftsdialog
- § 26b Einsetzung eines Medienrates, Auftragsbericht
- § 27 Angebote
- § 28 Fernsehvollprogramme, Dritte Fernsehprogramme
- § 28a Schwerpunktangebote
- § 29 Hörfunkprogramme
- § 30 Telemedienangebote
- § 30a Telemedienkonzepte
- § 30b Verfahren zur Überführung von Programmen nach § 28a Abs. 4
- § 30c Jugendangebot
- § 30d Versorgungsauftrag

2. Unterabschnitt  
Zusammenarbeit von ARD, ZDF  
und Deutschlandradio

- § 30e Grundsatz der Zusammenarbeit
- § 30f Gemeinsames technisches Plattformsystem

3. Unterabschnitt  
Verfahren, Grundsätze der Gremienarbeit  
und Compliance

- § 31 Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe, Berichtspflichten
- § 31a Transparenz
- § 31b Compliance
- § 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen
- § 31d Gremienaufsicht
- § 31e Interessenkollision
- § 31f Kodex zu Standards für Leitung und Aufsicht
- § 31g Veröffentlichung von Beanstandungen
- § 31h Grundsätze der außertariflichen Vergütung

4. Unterabschnitt  
Datenschutz, Datenschutzaufsicht und  
Einsatz künstlicher Intelligenz

- § 31i Besondere Verantwortung bei der Datenverarbeitung
- § 31j Gemeinsamer Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz
- § 31k Unabhängigkeit
- § 31l Aufgaben und Befugnisse
- § 31m Kodex zum Einsatz künstlicher Intelligenz

5. Unterabschnitt  
Finanzierung sowie  
Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- § 32 Funktionsgerechte Finanzausstattung, Grundsatz des  
Finanzausgleichs
- § 33 Finanzierung
- § 34 Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfes des öffentlich-  
rechtlichen Rundfunks
- § 35 Kostensteuerung
- § 36 Berichterstattung der Rechnungshöfe
- § 37 Zulässige Produktplatzierung
- § 38 Dauer der Rundfunkwerbung, Sponsoring
- § 39 Änderung der Werbung
- § 39a Ausschluss von Teleshopping
- § 39b Richtlinien

6. Unterabschnitt  
Kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen

- § 40 Grundsätze
- § 41 Beteiligung an Unternehmen
- § 42 Kontrolle der Beteiligungen an Unternehmen
- § 43 Kontrolle der kommerziellen Tätigkeiten
- § 44 Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen“.

b) Nach der Angabe zu § 121a werden folgende Angaben eingefügt:

- „§ 121b Übergangsbestimmung für Hörfunkprogramme nach § 29 Abs. 2
- §121c Übergangsbestimmung für Texte im Sinne des § 30 Abs. 7“.

2. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und“ gestrichen.
3. Der III. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„III. Abschnitt  
Besondere Bestimmungen für den  
öffentlich-rechtlichen Rundfunk



## 1. Unterabschnitt Auftrag und Angebote

### § 26 Auftrag

(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt beitragen. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien. Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. Der Auftrag im Sinne der Sätze 8 und 9 soll in seiner gesamten Breite auf der ersten Auswahlebene der eigenen Portale und über alle Tageszeiten hinweg in den Vollprogrammen wahrnehmbar sein.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen.

(3) Zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Zielgruppen bieten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in ihren Angeboten zielgruppengerechte interaktive Kommunikation mit den Nutzern an sowie verstetigte Möglichkeiten der Partizipation.

(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten machen ihre Bildungsangebote leicht nutz- und auffindbar. Sie streben Partnerschaften insbesondere mit Bildungs- und Kultureinrichtungen an, um das Angebot und die Bereitstellung von Bildungsinhalten, insbesondere auch solchen zur Förderung von Medienkompetenz, zu stärken.

(5) Im Rahmen der Sportberichterstattung ist entsprechend einem öffentlich-rechtlichen Profil darauf hinzuwirken, dass der Sport in seiner Breite in Rundfunk und Telemedien abgebildet wird. Insbesondere sollen auch solche Sportarten und Sportereignisse von gesellschaftlicher Bedeutung Ausdruck finden, die keiner oder nur einer geringen kommerziellen Vermarktung unterliegen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben zur Verwirklichung dieser Anforderungen eine gemeinsame Strategie zur Sportberichterstattung unter Einbeziehung ihrer jeweils zuständigen Gremien zu entwickeln und diese fortzuentwickeln. § 35 Abs. 5 bleibt unberührt.

(6) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 sowie in § 30 Abs. 3 und 4 dienen allein dem öffentlichen Interesse; subjektive Rechte Dritter werden dadurch nicht begründet.

#### § 26a Fortentwicklung und Überprüfung der Angebote, Gesellschaftsdialog

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrags entwickeln die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Angebote stetig entlang gesellschaftlicher Bedarfe und konkreter Bedürfnisse der Nutzer fort. Hierzu setzen sie auf Innovationen, insbesondere in Technologie sowie bei Gestaltung und Verbreitung ihrer Angebote, und entwickeln diese auch in Zusammenarbeit mit externen Partnern gemeinwohlorientiert fort.

(2) Die Rundfunkanstalten treffen Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen und zielgruppengerechten Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots, auszutauschen (Gesellschaftsdialog). Die wesentlichen Erkenntnisse dieses Dialogs sind dem Medienrat für seinen Bericht nach § 26b zur Verfügung zu stellen.

(3) Zum Zweck einer zielgerichteten Auftragserfüllung steuern die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio die Ausgestaltung ihrer Angebote entlang regelmäßiger Angebotsüberprüfungen (Leistungsanalyse). Dabei sollen der Beitrag eines Angebots und seiner wesentlichen Angebotsteile zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags und zum öffentlich-rechtlichen Profil sowie das Erreichen der angestrebten Zielgruppen nachvollzogen werden.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio entwickeln Kennzahlen und Verfahren, die vergleichbare Leistungsanalysen nach Absatz 3 ermöglichen. Die Leistungsanalysen haben unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus dem Gesellschaftsdialog sowie der Richtlinien nach § 31 Abs. 4 und auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Standards sowie unter besonderer Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Angebote und Inhalte,

2. quantitative und qualitative Nutzung der Angebote durch die Zielgruppen,
3. Wirkung der Angebote auf die individuelle Meinungsbildung der Nutzer und den öffentlichen Diskurs,
4. Ausgewogenheit sowie Themen- und Meinungsvielfalt, auch im Vergleich der Angebote der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios,
5. quantitativer und qualitativer Beitrag der Kultur, Bildung, Information, Beratung im Gesamtangebot sowie der Unterhaltung zur Auftragserfüllung,
6. Innovationskraft der Angebote auch im Vergleich mit den Angeboten anderer inländischer und ausländischer Anbieter.

§ 26b  
Einsetzung eines Medienrates,  
Auftragsbericht

(1) Zur Evaluierung der Verfahren nach § 26a und der Erfüllung des Auftrags nach § 26 durch die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in ihrer Gesamtheit wird ein unabhängiger Medienrat eingesetzt. Die Mitglieder sind in ihrer Aufgabenerfüllung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Medienrat besteht aus sechs unabhängigen Sachverständigen. Zwei Sachverständige werden von der Gremienvertreterkonferenz der ARD (GVK), jeweils ein Sachverständiger vom Fernsehrat des ZDF und vom Hörfunkrat des Deutschlandradios gewählt. Zwei Sachverständige werden durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder berufen. Einmalige Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig. Maßgeblich für die Auswahl der Sachverständigen ist ihre für die Aufgaben nach Absatz 1 nötige nachgewiesene Sachkunde. Eine geschlechterparitätische Besetzung soll angestrebt werden. Der Medienrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen entsprechend § 4 Abs. 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages; eine Wahl oder Berufung kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion erfolgen. Im Übrigen gelten § 4 Abs. 5 und 6 sowie § 6 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages entsprechend.

(3) Der Medienrat erstattet alle zwei Jahre nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Bericht über seine Evaluierung nach Absatz 1 (Auftragsbericht). § 5 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gilt entsprechend.

(4) Der Auftragsbericht erfolgt anhand der jeweils aktuellen wissenschaftlichen Standards und der Kriterien nach § 26a Abs. 4. § 3 Abs. 7 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gilt entsprechend.

(5) Den abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der Medienrat den Intendanten und zuständigen Gremien mit und veröffentlicht ihn anschließend in angemessener Weise. Stellt der Medienrat in einem oder mehreren Bereichen

Mängel in den Verfahren und ihrer Anwendung oder bei der Auftragsbefreiung fest, haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sich unter Einbeziehung ihrer Gremien hiermit zu befassen und mögliche Maßnahmen zu erörtern. Der Medienrat nimmt in seinem nächsten Bericht eine Bewertung der ergriffenen Maßnahmen vor.

## § 27 Angebote

(1) Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind Rundfunkprogramme (Hörfunk- und Fernsehprogramme) und Telemedienangebote nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.

(2) Rundfunkprogramme, die über unterschiedliche Übertragungswege zeitgleich verbreitet werden, gelten zahlenmäßig als ein Angebot.

## § 28 Fernsehvollprogramme, Dritte Fernsehprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam das Vollprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“.

(2) Die Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Auseinandersetzungen werden von einzelnen oder mehreren in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts veranstaltet, und zwar jeweils durch

1. den Bayerischen Rundfunk (BR),
2. den Hessischen Rundfunk (HR),
3. den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR),
4. den Norddeutschen Rundfunk (NDR),
5. Radio Bremen (RB),
6. den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB),
7. den Südwestrundfunk (SWR),
8. den Saarländischen Rundfunk (SR) und
9. den Westdeutschen Rundfunk (WDR).

(3) Das ZDF veranstaltet das Vollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“.

## § 28a Schwerpunktangebote

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme mit kulturellem Schwerpunkt:

1. das Vollprogramm „3sat“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter und
2. das Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter,

In Abstimmung mit den beteiligten öffentlich-rechtlichen europäischen Veranstaltern sollen Inhalte des Vollprogramms 3sat in das Vollprogramm „arte – Der europäische Kulturkanal“ und dessen Telemedienangebote sowie in die Programme nach § 28 Abs. 1 und 3 überführt werden.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam zwei Angebote mit den Schwerpunkten Information, Bildung und Dokumentation.

(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF stellen in folgenden gemeinsamen Angeboten die Lebenswirklichkeit und die Interessen von Kindern, jungen Menschen und jüngeren Erwachsenen in den Mittelpunkt:

1. ein Angebot für Kinder,
2. ein Angebot für junge Menschen nach Maßgabe des § 30c,
3. ein Angebot für jüngere Erwachsene.

Der Gestaltung und Verbreitung der Angebote liegt eine zwischen den Angeboten abgestimmte Strategie zugrunde, die insbesondere die Nutzungsbedürfnisse der Zielgruppen in den jeweiligen Altersstufen und die Besonderheiten des Übergangs von einem Angebot in das der nächsten Altersstufe berücksichtigt.

(4) Werden die nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 beauftragten Angebote als Fernsehprogramme veranstaltet, überführen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF diese in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts nach dem Verfahren nach § 30b, mit Beginn der Beitragsperiode, die auf das Jahr folgt, in dem die Nutzung der Inhalte der Angebote in der jeweiligen Zielgruppe überwiegend über die Telemedienangebote von ARD oder ZDF erfolgt, spätestens jedoch zum 1. Januar 2033; im Fall des Angebots nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 spätestens zum 1. Januar 2029. Für die nach Absatz 1 beauftragten Programme soll eine Überführung in Abstimmung mit den beteiligten öffentlich-rechtlichen europäischen Veranstaltern entsprechend der Maßstäbe des Satzes 1 angestrebt werden. Die Beauftragung geht auf die jeweils überführten Angebote über. Bieten die in der ARD

zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF die nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 beauftragten Angebote unmittelbar als Angebote im Internet an, gilt das Verfahren nach § 30b entsprechend.

(5) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF vereinbaren für die gemeinsamen Angebote nach den Absätzen 1 bis 3 jeweils eine Federführung. Die Aufsicht über die gemeinsamen Angebote nach den Absätzen 1 bis 3 obliegt dem zuständigen Aufsichtsgremium der jeweils federführenden Rundfunkanstalt. Für Federführungen, die durch in der ARD zusammengeschlossene Landesrundfunkanstalten wahrgenommen werden, gelten die Bestimmungen des II. und III. Abschnitts des ARD-Staatsvertrages entsprechend.

(6) Die Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 5 treten zum 1. Januar 2027 in Kraft. Die nach dem Medienstaatsvertrag, in der Fassung des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 27. Dezember 2021, gemäß dessen § 28 Abs. 1 Nr. 2 (tagesschau24, EinsFestival), Abs. 2 Nr. 2 (ARD-alpha), Abs. 3 Nr. 2 (ZDFinfo, ZDFneo) sowie Abs. 4 Nr. 3 (PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal) und Nr. 4 (KI.KA – Der Kinderkanal) veranstalteten Fernsehprogramme sind bis zum 31. Dezember 2026 weiterhin beauftragt.

## § 29 Hörfunkprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten Hörfunkprogramme einzeln oder zu mehreren für ihr jeweiliges Versorgungsgebiet auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts; bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme finden nicht statt. Im Internet verbreitete lineare Audio-Angebote sind nur nach Maßgabe eines nach § 30a durchgeführten Verfahrens zulässig; § 30 Abs. 1a Satz 1 gilt entsprechend. Satz 2 gilt nicht für die zeitgleiche und inhaltsgleiche Verbreitung der im Sinne des Absatzes 2 beauftragten Programme im Internet.

(2) Die Gesamtzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten darf vier Programme je Rundfunkanstalt nicht übersteigen. Zusätzlich zu den Programmen nach Satz 1 kann das Landesrecht vorsehen, dass die jeweilige Landesrundfunkanstalt ein Hörfunkprogramm pro volle sechs Millionen Einwohner im Sendegebiet zum 1. Januar 2025 veranstaltet, bei Landesrundfunkanstalten mit einem Versorgungsauftrag für mehrere Länder jedenfalls aber so viele Hörfunkprogramme, wie sie Länder versorgt. Die gemeinschaftliche Veranstaltung von Hörfunkprogrammen durch mehrere Rundfunkanstalten (Kooperationsprogramme) sowie die Nutzung kooperativ erstellter Programmteile (Mantelprogramme) gelten nicht als bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme im Sinne des Absatzes 1, soweit die Programme keine entsprechende inhaltliche Ausrichtung aufweisen. Kooperations- und Mantelprogramme berühren nicht die Eigenständigkeit der Programme im Sinne des jeweiligen Landesrechts. Das jeweilige Landesrecht kann vorsehen, dass terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme gegen andere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme, auch gegen ein Kooperationsprogramm, ausgetauscht werden, wenn dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme

nicht erhöht. Kooperationsprogramme werden jeweils als ein Programm der beteiligten Landesrundfunkanstalten gerechnet. Regionale Auseinandersetzungen von Programmen bleiben unberührt. Abweichend von Satz 4 werden bis zu zwei Kooperationsprogramme jeweils als ein halbes Programm der beteiligten Landesrundfunkanstalten gerechnet. Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm ist nicht zulässig.

(3) Das Deutschlandradio veranstaltet folgende Hörfunkprogramme mit den Schwerpunkten in den Bereichen Information, Bildung und Kultur:

1. das Programm „Deutschlandfunk“,
2. das Programm „Deutschlandfunk Kultur“,
3. das in digitaler Technik verbreitete Programm „Deutschlandfunk Nova“ nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Konzepts, insbesondere unter Rückgriff auf die Möglichkeiten nach § 5 Abs. 2 des Deutschlandradio-Staatsvertrages; die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten kooperieren hierzu mit dem Deutschlandradio,
4. ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme mit Inhalten aus den in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Programmen nach Maßgabe eines nach § 32 durchgeführten Verfahrens.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen in geeigneter Weise eine Auflistung der insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme.

### § 30 Telemedienangebote

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Telemedienangebote nach § 2 Abs. 2 Nr. 29 unter Einbeziehung einer gemeinsamen Plattformstrategie in eigenen Portalen auf Basis des gemeinsamen technischen Plattformsystems nach § 30f und Telemedien außerhalb eigener Portale (Drittplattformen) an. Die gemeinsame Plattformstrategie hat das Ziel, einen die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios umfassenden, aufeinander abgestimmten, gemeinwohlorientierten öffentlichen Raum zu schaffen, und umfasst auch eine Strategie zur Vernetzung mit den Angeboten externer Partner sowie zur Nutzung von Drittplattformen.

(1a) Soweit dies zur Erfüllung des Auftrages und zur Erreichung der Zielgruppe erforderlich ist, können Telemedienangebote über jeweils eigenständige eigene Portale zugänglich gemacht werden. Die besondere Notwendigkeit der verschiedenen eigenständigen Portale ist jeweils im Rahmen der Telemedienkonzepte zu begründen. Verschiedene eigene Portale sollen entsprechend der Bedürfnisse der Nutzer nach § 26a Abs. 1 einheitlich auffindbar

gemacht werden.

(1b) Soweit dies zur Erfüllung des Auftrages und zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können Telemedien auch auf Drittplattformen angeboten werden.

(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere

1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte,
2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausstrahlung in ihren Programmen für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; das Angebot dieser nicht-europäischen Werke ist nur zulässig, wenn es sich um Beiträge zur Bildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 26 oder zur Kultur im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 27 handelt und sie in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen,
3. das Angebot auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken im Sinne der Nummer 2 als eigenständige audiovisuelle Inhalte für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; eine zeitlich weitergehende Abrufmöglichkeit ist im Einzelfall möglich, wenn dies aus redaktionellen Gründen oder Gründen der Angebotsgestaltung geboten ist und die weitergehende Bereitstellung in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt,
4. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 13 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach,
5. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 40 bis 44 unberührt.

(3) Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote nach Maßgabe des § 26 soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter



elektronischen Programmführern zusammen. Inhalte in eigenen Portalen sowie solche auf Drittplattformen, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, sollen miteinander vernetzt werden, insbesondere durch Verlinkung. Die gegenseitige Auffindbarkeit von Inhalten in den eigenen Portalen ist sicherzustellen. Die erste Auswahlebene der eigenen Portale soll jeweils auch Empfehlungen zu Inhalten in anderen Portalen enthalten und zu diesen verlinken. Die Angebote sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft, Kultur sowie der Bildung anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind. Der Einsatz von Personalisierungsmöglichkeiten soll dem Nutzer einen unmittelbaren, portalübergreifenden Zugriff auf Inhalte ermöglichen.

(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten:

1. Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung,
2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Werke,
3. eine flächendeckende lokale Berichterstattung,
4. die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen.

Für Produktplatzierung nach Satz 1 Nr. 1 gelten § 8 Abs. 7 und § 37 entsprechend.

(6) Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio außerhalb eigener Portale verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 1 Sorge tragen. Durch die Nutzung des Verbreitungswegs im Sinne des Satz 1 dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.

(7) Die eigenen Portale sowie Telemedien auf Drittplattformen dürfen jeweils nicht presseähnlich sein. Eigene Portale sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, die Nutzung von Texten ist hier nur zulässig bei

1. sendungsbegleitenden Texten nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5,
2. Angebotsübersichten,
3. Schlagzeilen zu aktuellen Ereignissen, einschließlich begleitender Echtzeitberichterstattung,
4. Faktenchecks,
5. Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt,
6. Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit,
7. nach der Anlage zu diesem Staatsvertrag zulässigen Chats und Foren sowie

8. Informationen, zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht, diese in den Portalen in Textform vorzuhalten.

Sendungsbegleitende Texte sind Sendungstranskripte, Zusammenfassungen der wesentlichen Inhalte einer Sendung sowie solche Texte, die der nachträglichen Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten, nicht länger als vier Wochen zurückliegenden Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und aktualisieren, wobei der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Portal ausgewiesen werden muss. Auch bei sendungsbegleitenden Texten nach Satz 3 hat eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton zu erfolgen. Bei Ereignissen von besonderer gesamtgesellschaftlicher Bedeutung sind abweichend von Satz 3 sendungsbegleitende Texte auch zur Vorbereitung einer konkreten Sendung zulässig; die übrigen Maßgaben des Satzes 3 bleiben unberührt. Zur Anwendung der Sätze 1 bis 5 soll von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.

(8) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio Dienste anbieten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, finden von den Bestimmungen des 5. Unterabschnitts des V. Abschnitts nur § 99a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 99c Abs. 1 Anwendung.

### § 30a Telemedienkonzepte

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 30 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 30 Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Die Telemedienkonzepte müssen auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, die unbefristet zulässig sind; redaktionelle Gründe oder Gründe der Angebotsgestaltung, die zu einer weitergehenden Abrufmöglichkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 führen können, sind unbeschadet der erforderlichen Einzelfallprüfung in den Telemedienkonzepten näher zu konkretisieren und regelmäßig zu überprüfen. Sollen nicht-europäische Werke nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 auf Abruf bereitgestellt werden, ist zu erläutern, wie diese in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen. Sollen Telemedien auch außerhalb eigener Portale angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 30 Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben. Die Aufgabe, Telemedienkonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

(2) Die Beschreibung aller Telemedienangebote muss eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.

(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, in welchen Fällen auch unter Einbeziehung der Ergebnisse der Leistungsanalysen nach § 26a und des Auftragsberichts nach § 26b ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Absätze 4 bis 7 zu prüfen ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Das Verfahren der Absätze 4 bis 7 bezieht sich bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten.

(4) Ist ein neues Telemedienangebot nach Absatz 1 oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebots nach Absatz 3 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung unter Einbeziehung der Ergebnisse der Leistungsanalysen nach § 26a und des Auftragsberichts nach § 26b den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.

(5) Zu den Anforderungen des Absatzes 4 ist vor Aufnahme eines neuen Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung durch das zuständige Gremium Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Das zuständige Gremium kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch unabhängige Sachverständige auf Kosten der jeweiligen Rundfunkanstalt in Auftrag geben; zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte ist gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Der Name des Gutachters ist bekanntzugeben. Der Gutachter

kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen; ihm können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden.

(6) Die Entscheidung, ob die Aufnahme eines neuen Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung den Voraussetzungen des Absatzes 4 entspricht, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des zuständigen Gremiums. Die Entscheidung ist zu begründen. In den Entscheidungsgründen muss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten dargelegt werden, ob das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Die jeweilige Rundfunkanstalt hat das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in gleicher Weise wie die Veröffentlichung des Vorhabens bekannt zu machen.

(7) Der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind vor der Veröffentlichung alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.

(8) Soweit dieser Staatsvertrag für ein neues oder wesentlich geändertes Telemedienangebot ein Verfahren nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 vorsieht, können die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio, um

1. Erkenntnisse zu gewinnen, die sie für den Vorschlag für ein neues Telemedienangebot benötigen, oder
2. Aufschlüsse über den voraussichtlichen Bedarf nach dem neuen Telemedienangebot zu erhalten, oder
3. neuartige technische oder journalistische Konzepte zu erproben,

das neue oder wesentlich geänderte Angebot auch ohne Durchführung des Verfahrens für eine Dauer von höchstens sechs Monaten im Rahmen eines Probetriebs veranstalten oder bereitstellen. Um den Übergang in ein reguläres Telemedienangebot zu ermöglichen, kann der Probetrieb um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn zeitgleich ein Verfahren nach den Absätzen 4 bis 7 eingeleitet wird. Die Aufnahme und der Zeitpunkt des Beginns eines solchen Probetriebs ist von den Anstalten der jeweiligen Rechtsaufsicht anzuzeigen.

(9) Die Anstalten haben die Zahl der Nutzer des Probetriebs insbesondere durch technische Maßnahmen zu beschränken, um zu verhindern, dass der Probetrieb der Einführung eines neuen oder wesentlich veränderten Angebots

im Sinne der Absätze 1 und 3 gleichkommt.

§ 30b  
Verfahren zur Überführung  
von Programmen nach § 28a Abs. 4

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF überführen die in § 28a genannten gemeinsamen Fernsehprogramme in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts bei Vorliegen der in § 28a Abs. 4 genannten Voraussetzungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen; § 30 bleibt unberührt.

(2) Die federführende Rundfunkanstalt erstellt unter Einbeziehung der anderen Rundfunkanstalten ein Angebotskonzept, in dem sie darstellt, wie die Inhalte des betreffenden Programms gegebenenfalls unter Berücksichtigung internetspezifischer Gestaltungsmittel in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. Dabei ist darzulegen, wie der Auftrag nach den §§ 26 und 28a auch durch das veränderte Angebot erfüllt wird. § 30a Abs. 1 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend. Das zuständige Gremium gibt Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der federführenden Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen.

(3) Die Angebotskonzepte müssen eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.

(4) Die Entscheidung über das neue Angebotskonzept bedarf der Zustimmung des zuständigen Gremiums der federführenden Rundfunkanstalt. Die Entscheidung ist zu begründen.

(5) Nach Zustimmung des zuständigen Gremiums hat die federführende Rundfunkanstalt der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 2 bis 4 und nach Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue Angebotskonzept im Internetauftritt der federführenden Rundfunkanstalt zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.

(6) Durch die Überführung darf kein Mehrbedarf entstehen; dabei bleiben von Nutzerzahlen abhängige Verbreitungskosten außer Betracht. Im Fall darüberhinausgehender Mehrbedarfe richtet sich die Überführung nach § 30a Abs. 4 bis 7 entsprechend; Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 30c  
Jugendangebot

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF bieten gemeinsam ein Jugendangebot an, das Rundfunk und Telemedien

umfasst. Das Jugendangebot soll inhaltlich die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen als Zielgruppe in den Mittelpunkt stellen und dadurch einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags nach § 26 leisten. Zu diesem Zweck sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF insbesondere eigenständige audiovisuelle Inhalte für das Jugendangebot herstellen oder herstellen lassen und Nutzungsrechte an Inhalten für das Jugendangebot erwerben. Das Jugendangebot soll journalistisch-redaktionell veranlasste und journalistisch-redaktionell gestaltete interaktive Angebotsformen aufweisen und Inhalte anbieten, die die Nutzer selbst zur Verfügung stellen.

(2) Zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Zielgruppe ist das Jugendangebot inhaltlich und technisch dynamisch und entwicklungs offen zu gestalten und zu verbreiten. Dazu soll auch durch eine zielgruppengerechte interaktive Kommunikation mit den Nutzern sowie durch verstetigte Möglichkeiten ihrer Partizipation beigetragen werden.

(3) Andere Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF nach Maßgabe dieses Staatsvertrages sollen mit dem Jugendangebot inhaltlich und technisch vernetzt werden. Wird ein eigenständiger Inhalt des Jugendangebots auch in einem anderen Angebot der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF genutzt, sind die für das andere Angebot geltenden Maßgaben dieses Staatsvertrages einschließlich eines eventuellen Telemedienkonzepts zu beachten.

(4) Die Verweildauer der Inhalte des Jugendangebots ist von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF so zu bemessen, dass sie die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen abbilden und die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der jeweils zur Zielgruppe gehörenden Generationen erfüllen. Die Grundsätze der Bemessung der Verweildauer sind von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF regelmäßig zu prüfen. Die Verweildauer von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, ist zeitlich angemessen zu begrenzen.

(5) Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung nach Maßgabe von § 8 Abs. 7 und § 37, flächendeckende lokale Berichterstattung, nicht auf das Jugendangebot bezogene presseähnliche Angebote, ein eigenständiges Hörfunkprogramm und die für das Jugendangebot in der Anlage zu diesem Staatsvertrag genannten Angebotsformen sind im Jugendangebot nicht zulässig. Ist zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen die Verbreitung des Jugendangebots außerhalb des von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals geboten, sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF für die Einhaltung der Bedingungen des Satzes 1 Sorge tragen. Sie haben für diesen Verbreitungsweg übereinstimmende Richtlinien, insbesondere zur Konkretisierung des Jugendmedienschutzes und des Datenschutzes, zu erlassen. Das Jugendangebot darf nicht über Rundfunkfrequenzen (Kabel, Satellit, Terrestrik) verbreitet werden.

(6) Im Auftragsbericht nach § 26b Abs. 3 ist insbesondere darzustellen:

1. den besonderen Beitrag des Jugendangebots zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags,
2. das Erreichen der Zielgruppe, die zielgruppengerechte Kommunikation sowie die verstetigten Möglichkeiten der Partizipation der Zielgruppe,
3. das Ergebnis der Prüfung der Verweildauer nach Absatz 4,
4. die Nutzung des Verbreitungswegs außerhalb des für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals nach Absatz 5 Satz 2 und 3,
5. den jeweiligen Anteil der in Deutschland und in Europa für das Jugendangebot hergestellten Inhalte und
6. den jeweiligen Anteil an Eigenproduktionen, Auftragsproduktionen und erworbenen Nutzungsrechten für angekaufte Spielfilme und angekaufte Folgen von Fernsehserien für das Jugendangebot.

#### § 30d Versorgungsauftrag

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio kommen ihrem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nach. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die analoge Verbreitung bisher ausschließlich digital verbreiteter Programme ist unzulässig.

(2) Zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio mit privaten Veranstaltern von Rundfunkprogrammen nach § 84 Abs. 3 S. 2 sowie mit diesen verbundenen Unternehmen zusammenarbeiten. Kooperationen können insbesondere eine Verlinkung (Embedding) oder sonstige Vernetzung öffentlich-rechtlicher Inhalte oder Angebote, vereinfachte Verfahren der Zurverfügungstellung öffentlich-rechtlicher Inhalte oder die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen beinhalten.

#### 2. Unterabschnitt Zusammenarbeit von ARD, ZDF und Deutschlandradio

#### § 30e Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrages unter Wahrung ihrer journalistischen und institutionellen Eigenständigkeit zusammen. Die Verpflichtung nach Satz 1 umfasst grundsätzlich alle, insbesondere administrative und technische Bereiche und die Nutzung gemeinsamer sächlicher, technischer und personeller Kapazitäten, einschließlich Studios im In- und Ausland, soweit

dem nicht zwingende Gründe im Sinne des Absatzes 2 entgegenstehen. Bei der Berichterstattung über Ereignisse mit überregionaler Bedeutung arbeiten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio arbeitsteilig zusammen.

(2) Eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit gilt im Einzelfall nicht, sofern hierdurch

1. die Auftragserfüllung der beteiligten Rundfunkanstalten gefährdet würde,
2. der publizistische Wettbewerb zwischen den beteiligten Rundfunkanstalten erheblich beeinträchtigt würde oder
3. eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ergeben hat, dass keine langfristige Kosteneffizienz zu erwarten ist.

(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio prüfen regelmäßig unter Einbeziehung ihrer Gremien alle ihre Tätigkeitsbereiche auf die Möglichkeit einer Zusammenarbeit. Eine erstmalige Prüfung soll bis zum 31. Dezember 2026 vollzogen werden.

(4) Zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF findet ein regelmäßiger Austausch über die Programme nach § 28 Abs. 1 und 3 statt. Vor Veränderung der jeweiligen Programmschemas sollen die dafür in der ARD Verantwortlichen und der Intendant des Zweiten Deutschen Fernsehens auf ein Einvernehmen hinwirken; dabei ist auf Nachrichtensendungen besondere Rücksicht zu nehmen.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß § 26 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 27 zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, informationstechnische und sonstige Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 40 Abs. 1 Satz 2.

## § 30f

### Gemeinsames technisches Plattformsystem

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gründen zur Entwicklung und für den Betrieb eines gemeinsamen technischen Plattformsystems eine rechtlich selbstständige gemeinsame Tochtergesellschaft.

(2) Ziel des gemeinsamen technischen Plattformsystems ist der Aufbau einer gemeinsam genutzten Infrastruktur. Diese soll aufeinander abgestimmte



Komponenten insbesondere für Telemedienangebote nach § 30 bereitstellen, die modernen und möglichst offenen technischen Standards entsprechen, die Erfüllung des Auftrags nach § 26 Abs. 3 unterstützen und Effizienzgewinne erzielen durch die gemeinsame Entwicklung für die beteiligten Partner. Den jeweils besonderen Anforderungen an die Nutzung von Audio- und Videoangeboten ist hierbei Rechnung zu tragen. Im Rahmen des gemeinsamen technischen Plattformsystems sollen datensichere und datensparsame Personalisierungsmöglichkeiten und Empfehlungssysteme geschaffen werden. Diese Personalisierungsmöglichkeiten und Empfehlungssysteme sollen einen offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen gemeinwohlorientierten Diskurs ermöglichen.

(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio ermöglichen eine Mitwirkung und Vernetzung für öffentlich-rechtliche europäische Partner und prüfen regelmäßig eine mögliche Öffnung für private Anbieter.

### 3. Unterabschnitt Verfahren, Grundsätze der Gremienarbeit und Compliance

#### § 31 Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe, Berichtspflichten

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie für das Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und das Verfahren für neue Telemedienangebote oder wesentliche Änderungen. Die Satzungen oder Richtlinien enthalten auch Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Gremienentscheidungen. Die Satzungen oder Richtlinien sind im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios zu veröffentlichen.

(2) Die jeweils zuständigen Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios wachen über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 sowie über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(3) Die Gremien haben die Aufgabe, für die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios Richtlinien aufzustellen und die Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung; die Richtlinien sind zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen.

(4) Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gemeinsam unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und unter Berücksichtigung von

Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.

(5) In den Geschäftsberichten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios ist auch der Umfang der Produktionen mit von diesen gesellschaftsrechtlich abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen. Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise der Protokollerklärung aller Länder zu § 11d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages Rechnung getragen wird.

### § 31a Transparenz

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck haben sie die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, in ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten und im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge ihrer jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Teil der zu veröffentlichenden Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. Satz 4 gilt insbesondere auch für

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und
6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten

gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der hierfür jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die Geschäftsberichte und die Internetauftritte nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

### § 31b Compliance

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Sie haben jeweils eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten und an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.

(2) Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.

### § 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen

Bei Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 42 Abs. 3 und Gemeinschaftseinrichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz und Compliance dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstalten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. Die Berichterstattung erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils federführende Anstalt; bei Beteiligungsunternehmen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.

### § 31d Gremienaufsicht

(1) Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind,
2. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,
3. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sind; die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

#### § 31e

##### Interessenkollision

(1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.

(3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.

(4) Über die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

#### § 31f

##### Kodex zu Standards für Leitung und Aufsicht

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF

und das Deutschlandradio entwickeln jeweils Governance-Standards als anstalts- und organübergreifende Ordnung für Leitung und Aufsicht (Kodex) und schreiben diese fort. Der Kodex soll jeweils gemeinsam durch die Intendanten und die Gremienvertreterkonferenz (GVK), die Gremienvorsitzenden des ZDF und des Deutschlandradios unter Rückbindung an ihre Gremien entwickelt werden und Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für Leitung und Aufsicht der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios zur Konkretisierung gesetzlicher Maßgaben sowie zur Implementierung anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung vorsehen. Über die Vorgaben von Satz 1 und 2 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erklären jeweils, inwieweit dem Kodex entsprochen wird oder welche Standards nicht angewendet wurden oder werden und aus welchen Gründen nicht. Die Erklärung ist im Internetauftritt der Rundfunkanstalt dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.“

#### § 31g

##### Veröffentlichung von Beanstandungen

Die zuständigen Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios können vom Intendanten verlangen, dass er bei Rechtsverstößen Beanstandungen der Gremien im Programm veröffentlicht.

#### § 31h

##### Grundsätze der außertariflichen Vergütung

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind berechtigt außertarifliche Verträge zu schließen, soweit ihre Zahl auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Für die außertarifliche Vergütung einschließlich der Bezüge der leitenden Angestellten in Berufungs- und Wahlämtern (Geschäftsleitung) gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Außertarifvertragliche Vergütungen, einschließlich Versorgungsleistungen, Nebenleistungen und Leistungen, die im Fall einer regulären oder vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit zugesagt werden (Gesamtvergütung), haben in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweils übertragenen Aufgaben und erbrachten Leistungen zu stehen. Vergütungen und Versorgungsleistungen haben insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen. Die Höhe der Gesamtvergütung hat sich an den Bezügen im öffentlichen Sektor einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen zu orientieren.

(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen mit Zustimmung der jeweils zuständigen Gremien ein klares und verständliches Vergütungssystem fest, welches für den Abschluss von Dienstverträgen mit außertariflich Beschäftigten bindend ist. Das Vergütungssystem ist im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt zu veröffentlichen.

(4) Über die Vorgaben der Abätze 1 bis 3 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

#### 4. Unterabschnitt Datenschutz, Datenschutzaufsicht und Einsatz künstlicher Intelligenz

##### § 31i Besondere Verantwortung bei der Datenverarbeitung

(1) Unbeschadet der Vorgaben der §§ 12 und 23 sind die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio zu einem sorgsamem Umgang mit personenbezogenen Daten von Nutzern verpflichtet. Sie dürfen diese verarbeiten, soweit dies zum Zwecke der Auftragserfüllung erforderlich ist. Ein Austausch personenbezogener Daten von Nutzern zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio ist, sofern diese auf der Basis des gemeinsamen technischen Plattformsystems zur Verwirklichung des gemeinwohlorientierten öffentlichen Raumes nach § 30 Abs. 1 Satz 2 verarbeitet werden, Teil des Auftrags. Die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere im Rahmen kommerzieller Tätigkeiten gemäß § 40, richtet sich nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(2) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags sowie weitergehende landesrechtliche Regelungen zu einzelnen Landesrundfunkanstalten bleiben unberührt.

##### § 31j Gemeinsamer Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio ernennen einen gemeinsamen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz (Rundfunkdatenschutzbeauftragter), der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 ist. Die Ernennung erfolgt durch die Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, den Fernsehrat des ZDF und den Hörfunkrat des Deutschlandradios für die Dauer von acht Jahren; Wiederernennungen sind zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios und der jeweiligen Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine

Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies erfolgt durch Beschluss der Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Fernsehrats des ZDF und des Hörfunkrats des Deutschlandradios. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, regeln die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in einer gemeinsamen Satzung (gemeinsame Satzung über die Datenschutzaufsicht der Rundfunkanstalten). Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten legen entsprechend der Bestimmungen des II. und III. Abschnitts des ARD-Staatsvertrages eine federführende Landesrundfunkanstalt fest.

#### § 31k Unabhängigkeit

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht unterliegt er, soweit die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Dienstaufsicht wird durch den Verwaltungsrat der Rundfunkanstalt am Dienstsitz wahrgenommen.

(2) Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist eine Dienststelle einzurichten (Dienstsitz). Für die Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse sind ihm die notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan der Rundfunkanstalt am Dienstsitz auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle des entsprechend Absatz 1 Satz 4 zuständigen Verwaltungsrates unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur, soweit die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Einzelheiten zur Ausführung der Absätze 1 und 2 regeln die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in der gemeinsamen Satzung über die Datenschutzaufsicht der Rundfunkanstalten.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl der Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

#### § 31l Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der

Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios sowie ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 42 Abs. 3 Satz 1. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten der verantwortlichen Rundfunkanstalt und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat der verantwortlichen Rundfunkanstalt. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat seiner Rundfunkanstalt gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder ihre Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 42 Abs. 3 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

## § 31m

### Kodex zum Einsatz künstlicher Intelligenz

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio können in ihren Angeboten einem öffentlich-rechtlichen



Profil entsprechend künstliche Intelligenz einsetzen. Hierzu und zur Nutzung künstlicher Intelligenz in weiteren Bereichen legen sie in einem gemeinsamen Kodex Grundsätze für die Entwicklung und den Einsatz entsprechender Systeme fest.

5. Unterabschnitt  
Finanzierung sowie  
Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

§ 32  
Funktionsgerechte Finanzausstattung,  
Grundsatz des Finanzausgleichs

(1) Die Finanzausstattung hat den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in die Lage zu versetzen, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen; sie hat insbesondere den Bestand und die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

(2) Der Finanzausgleich unter den Landesrundfunkanstalten ist Bestandteil des Finanzierungssystems der ARD; er stellt insbesondere eine funktionsgerechte Aufgabenerfüllung der Anstalten Saarländischer Rundfunk und Radio Bremen sicher. Der Umfang der Finanzausgleichsmasse und ihre Anpassung an den Rundfunkbeitrag bestimmen sich nach dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

§ 33  
Finanzierung

(1) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstige Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Programme und Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden.

(2) Die Summe der Einnahmen nach Absatz 1 jeder einzelnen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ bilden das jeweilige Gesamtbudget. Innerhalb dieses Budgets sind die Rundfunkanstalten berechtigt, die erforderlichen Ausgaben zu tätigen, soweit dies mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vereinbaren ist; die besonderen Bedarfe im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Satz 3 und 12 ff. des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Rundfunkanstalten entscheiden im Rahmen ihrer Finanzordnungen eigenverantwortlich über die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwandsarten. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 34  
Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfes  
des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

(1) Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird regelmäßig entsprechend den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, einschließlich der damit verbundenen Rationalisierungspotentiale, auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ durch die unabhängige KEF geprüft und ermittelt.

(2) Bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs sind insbesondere zugrunde zu legen

1. die wettbewerbsfähige Fortführung der bestehenden Angebote, die durch Staatsvertrag aller Länder beauftragten Fernsehprogramme sowie die nach § 30b überführten Angebote (bestandsbezogener Bedarf),
2. nach Landesrecht zulässige neue Angebote, die Teilhabe an den neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten in der Herstellung und zur Verbreitung von Angeboten sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk (Entwicklungsbedarf),
3. die allgemeine Kostenentwicklung und die besondere Kostenentwicklung im Medienbereich,
4. die Entwicklung der Beitragserträge, der Werbeerträge und der sonstigen Erträge,
5. die Anlage, Verzinsung und zweckbestimmte Verwendung der Überschüsse, die dadurch entstehen, dass die jährlichen Gesamterträge der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios die Gesamtaufwendungen für die Erfüllung ihres Auftrags übersteigen.

(3) Bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs soll ein hoher Grad der Objektivierbarkeit erreicht werden.

(4) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Staatsvertrag.

## § 35 Kostensteuerung

(1) Bei Aufstellung und Ausführung ihres Haushaltsplans haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für Maßnahmen von finanzieller Bedeutung führen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch. Dabei ist auch die mit den Maßnahmen verbundene Risikoverteilung zu berücksichtigen.

(3) In geeigneten Bereichen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen. Dieser sind anstaltsübergreifend einheitliche Maßstäbe zugrunde zu legen.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erstellen Personalkonzepte zur mittel- und langfristigen Steuerung des Personalaufwands.

(5) Die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und vom ZDF für den Erwerb von Übertragungsrechten für Sportereignisse insgesamt aufgewendeten Mittel dürfen ein angemessenes Verhältnis zum Gesamtaufwand nicht überschreiten. Ein angemessenes Verhältnis ist in der Regel anzunehmen, wenn der Aufwand für den Erwerb von Übertragungsrechten nach Satz 1 fünf vom Hundert des von der KEF anerkannten Gesamtaufwandes von ARD und ZDF in einer Beitragsperiode nicht übersteigt. Die exklusive Auswertung von Übertragungsrechten ist nur zulässig, wenn und soweit dies zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderlich ist; beim Erwerb von Rechtepaketen sind Sublizenzen zu marktüblichen Bedingungen anzubieten. § 26 Abs. 6 gilt für die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

### § 36

#### Berichterstattung der Rechnungshöfe

Der für die Durchführung der Prüfung zuständige Rechnungshof teilt das Ergebnis der Prüfung einer Landesrundfunkanstalt, des ZDF oder des Deutschlandradios einschließlich deren Beteiligungsunternehmen dem jeweils zuständigen Intendanten, den jeweils zuständigen Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung des geprüften Beteiligungsunternehmens sowie der KEF mit. Er gibt dem Intendanten der jeweiligen Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung und berücksichtigt die Stellungnahmen. Den auf dieser Grundlage erstellten abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der zuständige Rechnungshof den Landesparlamenten und den Landesregierungen der die Rundfunkanstalt tragenden Länder sowie der KEF mit und veröffentlicht ihn anschließend. Dabei hat der Rechnungshof darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des geprüften Beteiligungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

### § 37

#### Zulässige Produktplatzierung

Über die Anforderungen nach § 8 Abs. 7 Satz 2 hinaus ist Produktplatzierung in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung nur dann zulässig,

1. wenn diese nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurden oder
2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Produktionshilfen und Preise, im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden.

Keine Sendungen der leichten Unterhaltung sind insbesondere Sendungen, die

neben unterhaltenden Elementen im Wesentlichen informierenden Charakter haben, und Ratgebersendungen mit Unterhaltungselementen.

### § 38

#### Dauer der Rundfunkwerbung, Sponsoring

(1) Die Gesamtdauer der Rundfunkwerbung beträgt im Ersten Fernsehprogramm der ARD und im Programm „Zweites Deutsches Fernsehen“ jeweils höchstens 20 Minuten werktätlich im Jahresdurchschnitt. Nicht angerechnet werden auf die zulässigen Werbezeiten Sendezeiten mit Produktplatzierungen und Sponsorhinweise. Nicht vollständig genutzte Werbezeit darf höchstens bis zu fünf Minuten werktätlich nachgeholt werden. Nach 20.00 Uhr sowie an Sonntagen und im ganzen Bundesgebiet anerkannten Feiertagen dürfen Werbesendungen nicht ausgestrahlt werden. § 39 bleibt unberührt.

(2) In weiteren Fernsehprogrammen von ARD und ZDF sowie in den Dritten Fernsehprogrammen findet Rundfunkwerbung nicht statt.

(3) Im Fernsehen darf die Dauer der Spotwerbung innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde 20 vom Hundert nicht überschreiten.

(4) Hinweise der Rundfunkanstalten auf Sendungen, Rundfunkprogramme oder rundfunkähnliche Telemedien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Programmen und Sendungen abgeleitet sind, unentgeltliche Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken, gesetzliche Pflichthinweise und neutrale Einzelbilder zwischen redaktionellen Inhalten und Fernsehwerbe- oder Teleshoppingspots sowie zwischen einzelnen Spots gelten nicht als Werbung.

(5) Die Länder sind berechtigt, den Landesrundfunkanstalten bis zu 90 Minuten werktätlich im Jahresdurchschnitt Werbung im Hörfunk einzuräumen; ein am 1. Januar 1987 in den Ländern abweichender zeitlicher Umfang der Rundfunkwerbung und ihre tageszeitliche Begrenzung kann beibehalten werden.

(6) Sponsoring findet nach 20.00 Uhr sowie an Sonntagen und im ganzen Bundesgebiet anerkannten Feiertagen im Fernsehen nicht statt; dies gilt nicht für das Sponsoring der Übertragung von Großereignissen nach § 13 Abs. 2.

### § 39

#### Änderung der Werbung

Die Länder können Änderungen der Gesamtdauer der Werbung, der tageszeitlichen Begrenzung der Werbung und ihrer Beschränkung auf Werktage im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vereinbaren.

### § 39a

#### Ausschluss von Teleshopping

Teleshopping findet mit Ausnahme von Teleshopping-Spots im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht statt.

## § 39b Richtlinien

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erlassen Richtlinien zur Durchführung der §§ 8 bis 11, 37 und 38. In der Richtlinie zu § 11 sind insbesondere die Bedingungen zur Teilnahme Minderjähriger näher zu bestimmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF stellen hierzu das Benehmen mit den Landesmedienanstalten her und führen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch. In der Richtlinie zu § 8 Abs. 7 und § 37 ist näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welchen Formaten und in welchem Umfang unentgeltliche Produktplatzierung stattfinden kann, wie die Unabhängigkeit der Produzenten und Redaktionen gesichert und eine ungebührliche Herausstellung des Produkts vermieden wird. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Richtlinien des Deutschlandradios zur Durchführung der §§ 8, 11 und 37 entsprechend.

### 6. Unterabschnitt Kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen

#### § 40 Grundsätze

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Kommerzielle Tätigkeiten sind Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden, insbesondere Werbung und Sponsoring im Rahmen der Vorgaben nach § 39, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion für und Lizenzierung von Inhalten an Dritte und die Vermietung von Senderstandorten an Dritte. Kommerzielle Tätigkeiten dürfen nur unter Marktbedingungen erbracht werden.

(2) Die kommerziellen Tätigkeiten sind durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften zu erbringen. Bei geringer Marktrelevanz kann eine kommerzielle Tätigkeit durch die Rundfunkanstalt selbst erbracht werden; in diesem Fall ist eine getrennte Buchführung vorzusehen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben sich bei den Beziehungen zu ihren kommerziell tätigen Tochterunternehmen marktkonform zu verhalten und die entsprechenden Bedingungen, wie bei einer kommerziellen Tätigkeit, auch ihnen gegenüber einzuhalten.

(3) Die Tätigkeitsbereiche sind von den zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten vor Aufnahme der Tätigkeit zu genehmigen. Die Prüfung umfasst folgende Punkte:

1. die Beschreibung der Tätigkeit nach Art und Umfang, die die Einhaltung der marktkonformen Bedingungen begründet (Marktkonformität) einschließlich eines Fremdvergleichs,
2. den Vergleich mit Angeboten privater Konkurrenten,

3. Vorgaben für eine getrennte Buchführung und
4. Vorgaben für eine effiziente Kontrolle.

#### § 41 Beteiligung an Unternehmen

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, dürfen sich die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn

1. dies im sachlichen Zusammenhang mit ihren gesetzlichen Aufgaben steht,
  - 1a. die Beteiligung zur effektiven und effizienten Auftragserfüllung beiträgt,
2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt und
3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen nicht erfüllt sein, wenn die Beteiligung nur vorübergehend eingegangen wird und unmittelbaren Programmwzwecken dient.

(2) Vor Beteiligung führen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch. Bestehende Beteiligungen sind regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen; die jeweils zuständigen Gremien sind über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist auch zu prüfen, ob eine Beteiligung zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sinnvoll ist.

(3) Bei Beteiligungsunternehmen haben sich die Rundfunkanstalten in geeigneter Weise den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, zu sichern. Die Entsendung von Vertretern der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios in das jeweilige Aufsichtsgremium erfolgt durch den Intendanten. Soweit dies nach Beteiligungsumfang und Gesellschaftszweck möglich und angemessen ist, soll eine angemessene Anzahl von Mitgliedern der jeweiligen Gremien in das Aufsichtsgremium entsandt werden. Die Auswahl soll den Geschäftszweck des Beteiligungsunternehmens, die Zuständigkeiten sowie Zusammensetzung der Gremien berücksichtigen. Ihre Amtszeit im Aufsichtsgremium hat spätestens drei Monate nach der Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Rundfunk-, Fernseh- oder Hörfunkrat oder im Verwaltungsrat beziehungsweise des Beschäftigungsverhältnisses bei der jeweiligen Landesrundfunkanstalt, beim ZDF oder beim Deutschlandradio zu enden. Eine Prüfung der Betätigung der Rundfunkanstalten bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Wirtschaftsprüfer ist auszubedingen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die von den Rundfunkanstalten gegründet werden und deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in ihrer Hand befinden (Eigenunternehmen).

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beteiligungen der Rundfunkanstalten an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen und Pensionskassen.

(6) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten oder des öffentlichen Rechts, an denen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind, einschließlich Eigenunternehmen, wirken diese darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung angegeben werden. Das Gleiche gilt, wenn die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind. Sind die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 vom Hundert an einem Unternehmen im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, sollen sie auf eine Veröffentlichung entsprechend Satz 1 hinwirken. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen sich an der Gründung oder an einem bestehenden Unternehmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen entsprechend Satz 1 angegeben werden.

(7) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben bei Beteiligungen an Eigenunternehmen und Gemeinschaftseinrichtungen,

1. für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen sowie
2. der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

Bei Beteiligungen im Sinne von § 42 Abs. 3 sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio darauf hinwirken, dass ein Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung im Sinne von Satz 1 aufgestellt werden. Die Genehmigung der Wirtschaftspläne beziehungsweise der Finanzplanung erfolgt bei den Gemeinschaftseinrichtungen durch die jeweils zuständigen Gremien der federführenden Anstalt sowie bei den Beteiligungsunternehmen durch die beteiligten Rundfunkanstalten.

## § 42

### Kontrolle der Beteiligungen an Unternehmen

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben ein effektives Controlling über ihre

Eigenunternehmen und Beteiligungen nach § 41 einzurichten. Der Intendant hat das jeweils zuständige Aufsichtsgremium der Rundfunkanstalt regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen, insbesondere über deren finanzielle Entwicklung, zu unterrichten.

(2) Der Intendant hat dem jeweils zuständigen Aufsichtsgremium jährlich einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser Bericht schließt folgende Bereiche ein:

1. die Darstellung sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Rundfunkanstalt, einschließlich der wesentlichen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen in einer möglichst fünf Jahre zurückreichenden Zeitreihenentwicklung, insbesondere Umsatzerlöse, Jahresergebnis vor Steuern, Jahresergebnis nach Steuern, Eigenkapitalquote, Mitarbeitende im Durchschnitt, Personalaufwendungen pro Mitarbeitenden, Personalaufwand, Materialaufwand, Liquidität 1. Grades und Umsatzrentabilität der Gesellschaft,
2. die gesonderte Darstellung der Beteiligungen mit kommerziellen Tätigkeiten und den Nachweis der Erfüllung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Tätigkeiten und
3. die Darstellung der Kontrolle der Beteiligungen, einschließlich von Vorgängen mit besonderer Bedeutung.

Satz 2 Nr. 1 Hs. 2 gilt nur für Beteiligungen mit insgesamt mindestens 50 Mitarbeitern oder einem nach den Feststellungen der KEF vergleichbaren Gesamtaufwand. Der Bericht ist den jeweils zuständigen Rechnungshöfen und der rechtsaufsichtsführenden Landesregierung zu übermitteln.

(3) Die für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio zuständigen Rechnungshöfe prüfen die Wirtschaftsführung bei Eigenunternehmen und solchen Unternehmen des Privatrechts, an denen die Rundfunkanstalten unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt sind und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht. Die Anstalten sind verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen.

(4) Sind mehrere Rechnungshöfe für die Prüfung zuständig, können sie die Prüfung einem dieser Rechnungshöfe übertragen.

### § 43

#### Kontrolle der kommerziellen Tätigkeiten

(1) Bei Eigenunternehmen und Mehrheitsbeteiligungen im Sinne von § 42 Abs. 3 der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios oder bei Gesellschaften, bei denen ein Prüfungsrecht der zuständigen Rechnungshöfe besteht, sind die Rundfunkanstalten zusätzlich zu den allgemein bestehenden Prüfungsrechten der Rechnungshöfe verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die Beteiligungsunternehmen den jährlichen



Abschlussprüfer nur im Einvernehmen mit den zuständigen Rechnungshöfen bestellen. Die Rundfunkanstalten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Beteiligungsunternehmen vom Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch die Marktkonformität seiner kommerziellen Tätigkeiten auf der Grundlage zusätzlicher von den jeweils zuständigen Rechnungshöfen festzulegender Fragestellungen prüfen lässt und den Abschlussprüfer ermächtigt, das Ergebnis der Prüfung zusammen mit dem Abschlussbericht den zuständigen Rechnungshöfen mitzuteilen. Diese Fragestellungen werden von dem für die Prüfung zuständigen Rechnungshof festgelegt und umfassen insbesondere den Nachweis der Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Aktivitäten. Die Rundfunkanstalten sind verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Beteiligungsunternehmens zu sorgen. Die Wirtschaftsprüfer testieren den Jahresabschluss der Beteiligungsunternehmen und berichten den zuständigen Rechnungshöfen auch hinsichtlich der in Satz 2 und 3 genannten Fragestellungen. Sie teilen das Ergebnis und den Abschlussbericht den zuständigen Rechnungshöfen mit. Die zuständigen Rechnungshöfe werten die Prüfung aus und können in jedem Einzelfall selbst Prüfmaßnahmen bei den betreffenden Beteiligungsunternehmen ergreifen. Die durch die ergänzenden Prüfungen zusätzlich entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Beteiligungsunternehmen.

(2) Bei kommerziellen Tätigkeiten mit geringer Marktrelevanz nach § 40 Abs. 1 Satz 5 sind die Rundfunkanstalten auf Anforderung des zuständigen Rechnungshofes verpflichtet, für ein dem Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 bis 8 entsprechendes Verfahren Sorge zu tragen. Werden Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität bei Prüfungen von Beteiligungsunternehmen oder der Rundfunkanstalten selbst festgestellt, findet auf die Mitteilung des Ergebnisses § 36 Anwendung.

#### § 44

#### Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen

Für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen dürfen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio keine Haftung übernehmen.“

4. § 116 Abs. 4 wird gestrichen und der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 4.
5. § 118 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 118

#### Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte

Bis zum 1. Dezember 2025 nach § 30a Abs. 7 veröffentlichte Telemedienkonzepte sind bis zum 31. Dezember 2027 an die Maßgaben dieses Staatsvertrages anzupassen.“

6. Nach § 121a werden folgende §§ 121b und 121c eingefügt:

#### „§ 121b

## Übergangsbestimmung für Hörfunkprogramme nach § 29 Abs. 2

Die Änderung des § 29 Abs. 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt entgegenstehendes Landesrecht tritt außer Kraft. In diesem Fall gelten so viele terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme als beauftragt, wie nach § 29 Abs. 2 für die betreffende Landesrundfunkanstalt höchstens beauftragt werden dürfen.

### §121c

## Übergangsbestimmung für Texte im Sinne des § 30 Abs. 7

§ 30 Abs. 7 gilt nicht für Texte, die bis zum 1. Dezember 2025 in den öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten veröffentlicht wurden. Für Texte nach Satz 1 gelten weiterhin die Bestimmungen des § 30 Abs. 7 in der Fassung des Fünften Medienänderungsstaatsvertrag vom 27. Februar bis 7. März 2024.“

7. Die Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung,“

b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen mit der Ausnahme von Verlinkungen auf eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften sowie Verlinkungen auf kostenpflichtige redaktionelle Inhalte privater Anbieter,“

c) Nummer 17 wird wie folgt neu gefasst:

„17. Foren, Chats soweit diese nicht der zielgruppengerechten interaktiven Kommunikation im Sinne des § 26 Abs. 3 dienen; Foren und Chats dürfen nicht inhaltlich auf Angebote ausgerichtet sein, die nach den Nummern 1 bis 16 unzulässig sind.“

## **Artikel 2** **Änderung des ARD-Staatsvertrages**

Der ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt neu gefasst:

„ARD-Staatsvertrag  
(ARD-StV)

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt  
Angebote und Aufgaben der ARD

- § 1 Föderaler Medienverbund, gemeinsame Angebote
- § 2 Gemeinsame Angebotsleitlinien

II. Abschnitt  
Zusammenarbeit und Federführerprinzip

- § 3 Zusammenarbeit, Grundsatz der Federführung
- § 4 Allgemeine Anforderungen an Federführungen
- § 5 Programmliche Federführungen, Gemeinsame modulare Inheldatenbank

III. Abschnitt  
Organisation

- § 6 ARD-Vorsitz
- § 7 Programmdirektor
- § 8 Gremienvertreterkonferenz
- § 9 Aufsicht
- § 10 Gegendarstellung

IV. Abschnitt  
Kündigung

- § 11 Kündigung

I. Abschnitt  
Angebote und Aufgaben der ARD

§ 1  
Föderaler Medienverbund,  
gemeinsame Angebote

(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten als föderaler Medienverbund gemeinsam Fernsehprogramme und bieten gemeinsam Telemedien jeweils nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Medienstaatsvertrages an (Gemeinsame Angebote) und arbeiten nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Medienstaatsvertrages zusammen.

(2) Unbeschadet des Auftrages nach § 26 des Medienstaatsvertrages sollen die gemeinsamen Angebote nach Absatz 1 die regionale Vielfalt Deutschlands wahrnehmbar machen, indem sie

1. über das regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen einen Überblick geben,
2. die Lebenswirklichkeit der Menschen in den Ländern und Regionen Deutschlands abbilden und
3. die Auswirkungen überregionaler Ereignisse auf die Länder und Regionen

Deutschlands einordnen.

§ 26 Abs. 6 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend. § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Medienstaatsvertrages bleibt unberührt.

(3) Der Auftrag jeder Rundfunkanstalt, nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts und nach dem Medienstaatsvertrag Angebote allein oder zusammen mit einzelnen anderen Rundfunkanstalten zu gestalten und anzubieten, bleibt unberührt.

## § 2

### Gemeinsame Angebotsleitlinien

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten beschließen nach Maßgabe der Richtlinien gemäß § 31 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages und unter Einbeziehung der Erkenntnisse des Gesellschaftsdialogs nach § 26a des Medienstaatsvertrages sowie des Auftragsberichts des Medienrates nach § 26b des Medienstaatsvertrages gemeinsame Leitlinien für die gemeinsamen Angebote nach § 1 Abs. 1. Hierzu vereinbaren sie Grundsätze der angebotsstrategischen Entwicklung und Ausrichtung, unter besonderer Berücksichtigung der Angebote der einzelnen Landesrundfunkanstalten und für die angebotsbezogene Zusammenarbeit der ARD mit dem ZDF und dem Deutschlandradio sowie mit Dritten.

## II. Abschnitt

### Zusammenarbeit und Federführerprinzip

## § 3

### Zusammenarbeit, Grundsatz der Federführung

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten arbeiten bei der Erfüllung gemeinsamer oder gleichgelagerter Aufgaben, insbesondere im administrativen und technischen Bereich, zusammen. Sie organisieren ihre Zusammenarbeit grundsätzlich durch die Festlegung einer für einen Bereich leitend und koordinierend verantwortlichen Rundfunkanstalt (Federführerprinzip) entsprechend der Maßgaben der §§ 4 und 5. § 30f des Medienstaatsvertrages bleibt unberührt. §§ 30e Abs. 2, 31 Abs. 4 sowie 35 des Medienstaatsvertrages gelten für die Zusammenarbeit nach den Sätzen 1 und 2 entsprechend. Erfolgt eine Zusammenarbeit nicht nach dem Federführerprinzip, ist dies in den dazu getroffenen Vereinbarungen zu begründen.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten beschließen über die strategischen Ziele, die Bereiche und die Grundsätze der Zusammenarbeit untereinander sowie mit dem ZDF, dem Deutschlandradio und mit Dritten. Sie prüfen regelmäßig, unter Einbeziehung ihrer Gremien, alle ihre Tätigkeitsbereiche auf die Möglichkeit einer Zusammenarbeit. Eine erstmalige Prüfung soll bis zum 31. Dezember 2026 erfolgt sein.

## § 4

### Allgemeine Anforderungen an Federführungen

(1) Die jeweils federführende Rundfunkanstalt nimmt die von ihr verantworteten Aufgaben selbstständig wahr und ist hierfür zentraler Ansprechpartner für das ZDF, das Deutschlandradio und Dritte.

(2) Organisieren die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten ihre Zusammenarbeit in einem von ihnen festgelegten Bereich nach dem Federführerprinzip, ist zusätzlich Folgendes zu vereinbaren:

1. Festlegung überprüfbarer Zielvorgaben entsprechend den strategischen Vereinbarungen und Beschlüssen nach § 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1,
2. Art und Umfang der Unterstützung des Federführers durch weitere Landesrundfunkanstalten,
3. Modalitäten der verpflichtenden Nutzung der durch die federführende Anstalt erbrachten Leistungen,
4. Modalitäten der gemeinsamen Finanzierung und Lastenverteilung sowie Verfahren, die der federführenden Rundfunkanstalt eine aufgabenangemessene Mittelverwaltung ermöglichen.

Sind für den federführend organisierten Bereich insgesamt mindestens 50 Mitarbeiter oder ein nach den Feststellungen der KEF vergleichbarer Gesamtaufwand vorgesehen (Wesentliche Bereiche der Zusammenarbeit), ist zusätzlich das für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Gesamtbudget transparent festzulegen.

## § 5

### Programmliche Federführungen, Gemeinsame modulare Inheldatenbank

(1) Im programmlichen Bereich bestimmen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten zur Bündelung übergreifender journalistischer Themenbereiche für überregionale, nicht landesspezifische Sendungen und Teile solcher Sendungen federführende Rundfunkanstalten (Kompetenzzentren). Bei der Berichterstattung über Ereignisse mit überregionaler Bedeutung arbeiten die Rundfunkanstalten arbeitsteilig zusammen. Die Zuständigkeit des Programmleiters für die gemeinsamen Angebote nach § 7 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Unter Berücksichtigung der programmlichen Federführungen im Sinne des Absatzes 1 schaffen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten in Themenbereichen, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, gemeinsame modulare Inheldatenbanken, die eine kooperative Nutzung der eingestellten Sendungen und von Teilen von Sendungen ermöglichen.

(3) Die allgemeinen Anforderungen an Federführungen nach § 4 bleiben unberührt.

## III. Abschnitt Organisation

## § 6

### ARD-Vorsitz

(1) Der ARD-Vorsitz koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb der ARD einschließlich der regelmäßigen Überprüfung nach § 3 Abs. 3 nach Maßgabe der gemeinsamen Vereinbarungen nach § 2 sowie nach den Bestimmungen des II. und III. Abschnitts und vertritt die Interessen der ARD nach außen. Er tauscht sich regelmäßig mit den federführenden Rundfunkanstalten im Sinne des § 3 Abs. 2 sowie mit dem Programmdirektor, insbesondere unter Einbeziehung der strategischen Vereinbarungen und Beschlüsse nach § 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1, aus.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten wählen den ARD-Vorsitz aus ihrer Mitte, bestehend aus einer geschäftsführenden Anstalt sowie zwei stellvertretenden Landesrundfunkanstalten. Die Amtszeit der geschäftsführenden Anstalt dauert zwei Jahre. Ihr geht grundsätzlich eine zweijährige Tätigkeit als stellvertretende Anstalt voraus. An die Geschäftsführung schließen sich zwei weitere Jahre in Stellvertretung an. Die Reihenfolge der Amtswahrnehmung soll sich an § 28 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages orientieren. Endet die Geschäftsführung oder eine Stellvertretung vorzeitig, so soll innerhalb von vier Wochen eine Nachwahl stattfinden.

(3) Der ARD-Vorsitz wird administrativ durch ein gemeinsames Büro unterstützt.

## § 7 Programmdirektor

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten berufen einen Programmdirektor für die Dauer von mindestens vier Jahren. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten. Die Besetzung erfolgt im Benehmen mit der Gremienvertreterkonferenz. Der Programmdirektor gestaltet unter Beachtung der Vereinbarungen nach § 2 die gemeinsamen Angebote; die inhaltliche Verantwortlichkeit eines programmlichen Federführers nach § 5 bleibt unberührt. § 4 gilt für die Aufgabenwahrnehmung durch den Programmdirektor entsprechend.

(2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 1 tauscht sich der Programmdirektor in regelmäßigen Konferenzen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten aus (Programmkonferenz), insbesondere mit Blick auf den regionalen Auftrag nach § 1 Abs. 2.

## § 8 Gremienvertreterkonferenz

(1) Die Konferenz der Vertreter der Rundfunk- und Verwaltungsräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten (Gremienvertreterkonferenz) koordiniert unbeschadet ihrer Aufgaben nach § 9 Abs. 1 die Gremienkontrolle der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten. Hierzu berät sie zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung der Gremien übergreifende Themen betreffend

1. die gemeinschaftlichen Angebote, Einrichtungen und Aufgaben,
2. die Erstellung programmlicher Leitlinien, der Satzungen, Richtlinien und Berichte,

3. Fragen der Haushalts- und Finanzplanung, der Rechnungslegung der Gemeinschaftseinrichtungen und gemeinschaftlichen Beteiligungen sowie in Bezug auf Maßstäbe nach § 35 des Medienstaatsvertrages,
4. die Entwicklung des Kodex zu Standards für Leitung und Aufsicht nach § 31f MStV,
5. die Befassung der Gremien mit dem Auftragsbericht nach § 26b Abs. 5 und
6. Fragen der Zusammenarbeit der ARD mit dem ZDF und dem Deutschlandradio sowie mit Dritten.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Rundfunkräte und Verwaltungsräte der einzelnen Rundfunkanstalten bleiben unberührt.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 kann die Gremienvertreterkonferenz Stellungnahmen und Empfehlungen an die Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten abgeben.

(3) Die Gremienvertreterkonferenz kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten verlangen.

(4) In die Gremienvertreterkonferenz ist durch jedes Aufsichtsgremium der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten jeweils eines seiner Mitglieder zu entsenden. Eine Stellvertretungsregelung ist vorzusehen. Näheres kann durch landesrechtliche Regelungen vorgesehen werden. Der Anteil der staatsnahen und staatlichen Mitglieder darf ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder nicht übersteigen.

(7) Die Gremienvertreterkonferenz ist in ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder teilnimmt. Ist die Gremienvertreterkonferenz beschlussunfähig, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Gremienvertreterkonferenz ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der staatsnahen und staatlichen Mitglieder gefasst werden.

(8) Beschlüsse der Gremienvertreterkonferenz werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In innerorganisatorischen Angelegenheiten hat jedes Mitglied eine Stimme. In allen anderen Fällen haben die aus einer Anstalt entsandten Vertreter eine gemeinsame Stimme. Bei Programmfragen, insbesondere bei Ausübung der Aufsicht nach § 9 Abs. 1 übt allein der jeweils entsandte Vertreter des Rundfunkrates das Stimmrecht aus; eine Vertretung durch von den Verwaltungsräten entsandte Mitglieder ist nicht möglich. Die Rundfunk- und Verwaltungsräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sind über Beschlüsse der Gremienvertreterkonferenz unverzüglich zu unterrichten.

(9) Die Gremienvertreterkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (1) Die Aufsicht über die gemeinsamen Angebote nach § 7 Abs. 1 Satz 4 obliegt der Gremienvertreterkonferenz soweit Fragen der Gestaltung dieser Angebote durch den Programmdirektor nach Maßgabe der strategischen Vereinbarungen und Beschlüsse nach § 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 betroffen sind. Im Übrigen wird die Aufsicht durch das zuständige Gremium, der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt wahrgenommen. Die Gremienvertreterkonferenz kann in Fällen des Satzes 2 eine begründete Stellungnahme abgeben.
- (2) Die Aufsicht über die durch eine federführende Rundfunkanstalt übernommenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem zuständigen Aufsichtsgremium der jeweils federführenden Anstalt.
- (3) Prüfmaßstab der Aufsicht nach den Absätzen 1 und 2 sind die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages und des jeweiligen Landesrechts
- (4) Die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 zuständigen Gremien berichten der Gremienvertreterkonferenz über ihre wesentlichen Beratungen und Entscheidungen.
- (5) Die Aufsicht nach Landesrecht über Entscheidungen oder Beteiligung einzelner Rundfunkanstalten sowie andere rechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

#### § 10 Gegendarstellung

- (1) Soweit Gegendarstellungsansprüche zu Sendungen in Fernseh-Gemeinschaftsprogrammen, die allein von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gestaltet werden, geltend gemacht werden, ist die Sendung ausschließlich von derjenigen Landesrundfunkanstalt zu verantworten, die die Sendung in das Gemeinschaftsprogramm eingebracht hat. Maßgeblich ist das für diese Landesrundfunkanstalt geltende Gegendarstellungsrecht.
- (2) Eine gegen eine einbringende Landesrundfunkanstalt erwirkte Gegendarstellung ist von allen beteiligten Landesrundfunkanstalten in dem jeweiligen Fernseh-Gemeinschaftsprogramm zu verbreiten.
- (3) Wer eine Gegendarstellung gegen eine Sendung eines Fernseh-Gemeinschaftsprogramms der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten geltend machen will, kann von jeder Landesrundfunkanstalt Auskunft verlangen, welche Landesrundfunkanstalt die Sendung in das Fernseh-Gemeinschaftsprogramm eingebracht hat. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen.

#### IV. Abschnitt Kündigung

#### § 11 Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2027 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die



Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.“

### **Artikel 3 Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

Der ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 16. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 27 folgende Angaben eingefügt:

„§ 27a Direktoren

§ 27b Zusammensetzung des Direktoriums, Aufgaben“.

2. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.
3. In § 19 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. das Direktorium.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die inhaltlichen Anforderungen an das Amt des Intendanten werden vom Verwaltungsrat und vom Fernsehrat in einer gemeinsamen Satzung festgelegt. Sie sind Grundlage der öffentlichen Ausschreibung des Amtes, welche mindestens ein Jahr vor Amtsbeginn erfolgen soll.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Verwaltungsrat kann den Intendanten mit Zustimmung des Fernsehrates vor Ende seiner Amtszeit nur dann entlassen, wenn aufgrund des Verhaltens des Intendanten keine Gewähr mehr für die ordnungsmäÙe Ausübung seiner Pflichten besteht oder eine Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass das Vertrauensverhältnis nachhaltig beschädigt ist. Der Beschluss des Fernsehrates bedarf der Mehrheit von drei Fünfteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Der Intendant ist vor der Beschlussfassung zu hören. Mit der Entlassung scheidet der Intendant aus seiner Stellung aus; Gegen die Entscheidung steht dem Intendanten der Rechtsweg offen.“

5. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27  
Der Intendant

(1) Der Intendant vertritt das ZDF gerichtlich und außergerichtlich. Unbeschadet der Verantwortlichkeiten der anderen Organe ist er für die gesamten Geschäfte des ZDF einschließlich der Gestaltung der Angebote verantwortlich (Gesamtverantwortung). Er führt den Vorsitz des Direktoriums nach § 27b.

(2) Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Direktoren und den Justitiar sowie aus der Mitte der Direktoren einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit. Für die Voraussetzungen für das Amt eines Direktors, die Dauer der Amtszeit und die Grundsätze einer Entlassung vor Ende der Amtszeit gelten die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und 4 entsprechend.“

6. Nach § 27 werden folgende §§ 27a und 27b eingefügt:

„§ 27a  
Direktoren

Unter Beachtung der Gesamtverantwortung des Intendanten sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium nach § 27b Abs. 2 leiten die nach § 27 Abs. 2 berufenen Direktoren ihren Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung. Der Intendant kann Gleiches für den Justitiar festlegen.

§ 27b  
Zusammensetzung des  
Direktoriums, Aufgaben

(1) Der Intendant sowie die Direktoren nach § 27 Abs. 2 bilden zusammen das Direktorium. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(2) Das Direktorium beschließt mit Mehrheit insbesondere über alle Angelegenheiten, die für das ZDF von Bedeutung sind, wie

1. Grundsatzfragen der Programm-, Digital- und Personalstrategie,
2. Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung,
3. Erstellung des Geschäftsberichts,
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und
6. Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal

sowie über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, auf Antrag eines Direktors.

(3) Nach Befassung des Direktoriums kann der Intendant im Einzelfall und unter Berufung auf seine Gesamtverantwortung auch alleine entscheiden. Übt der Intendant seine Entscheidungsbefugnis nach Satz 1 aus, ist dies den zuständigen Gremien in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung mitzuteilen.“

#### **Artikel 4** **Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages**

Der Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 16. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 27 folgende Angaben eingefügt:

„§ 27a Direktoren

§ 27b Zusammensetzung des Direktoriums, Aufgaben“.

2. In § 19 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. das Direktorium.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Die inhaltlichen Anforderungen an das Amt des Intendanten werden vom Verwaltungsrat und vom Hörfunkrat in einer gemeinsamen Satzung festgelegt. Sie sind Grundlage der öffentlichen Ausschreibung des Amtes, welche mindestens ein Jahr vor Amtsbeginn erfolgen soll.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Verwaltungsrat kann den Intendanten mit Zustimmung des Hörfunkrates vor Ende seiner Amtszeit nur dann entlassen, wenn aufgrund des Verhaltens des Intendanten keine Gewähr mehr für die ordnungsmäÙe Ausübung seiner Pflichten besteht oder eine Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass das Vertrauensverhältnis nachhaltig beschädigt ist. Der Beschluss des Hörfunkrates bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Der Intendant ist vor der Beschlussfassung zu hören. Mit der Entlassung scheidet der Intendant aus seiner Stellung aus; Gegen die Entscheidung steht dem Intendanten der Rechtsweg offen.“

4. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27  
Der Intendant

(1) Der Intendant vertritt die Körperschaft gerichtlich und außergerichtlich. Unbeschadet der Verantwortlichkeiten der anderen Organe ist er für die gesamten Geschäfte der Körperschaft einschließlich der Gestaltung der Angebote verantwortlich (Gesamtverantwortung). Er führt den Vorsitz des Direktoriums nach § 27b.

(2) Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Direktoren und den Justitiar sowie aus der Mitte der Direktoren einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit. Für die Voraussetzungen für das Amt eines Direktors, die Dauer der Amtszeit und die Grundsätze einer Entlassung vor Ende der Amtszeit gelten die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und 4 entsprechend.“

5. Nach § 27 werden folgende §§ 27a und 27b eingefügt:

„§ 27a  
Direktoren

Unter Beachtung der Gesamtverantwortung des Intendanten sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium nach § 27b Abs. 2 leiten die nach § 27 Abs. 2 berufenen Direktoren ihren Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung. Der Intendant kann Gleiches für den Justitiar festlegen.“

§ 27b  
Zusammensetzung des  
Direktoriums, Aufgaben

(1) Der Intendant sowie die Direktoren nach § 27 Abs. 2 bilden zusammen das Direktorium. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(2) Das Direktorium beschließt mit Mehrheit insbesondere über alle Angelegenheiten, die für die Körperschaft von Bedeutung sind, wie

1. Grundsatzfragen der Programm-, Digital- und Personalstrategie,
2. Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung,
3. Erstellung des Geschäftsberichts,
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und
6. Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal

sowie über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, auf Antrag eines Direktors.

(3) Nach Befassung des Direktoriums kann der Intendant im Einzelfall und unter Berufung auf seine Gesamtverantwortung auch alleine entscheiden. Übt der Intendant seine Entscheidungsbefugnis nach Satz 1 aus, ist dies den zuständigen Gremien in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung mitzuteilen.“

## **Artikel 5** **Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum IV. Abschnitt wird wie folgt geändert:

„IV. Abschnitt  
Aufteilung der Mittel, Effizienzprojekte,  
Finanzausgleich“.

b) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Förderung ausgewählter Wirtschaftlichkeits- und  
Sparsamkeitsprojekte (Direktzuweisung)“:

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Rundfunkanstalten des Landesrechts“ durch das Wort „Landesrundfunkanstalten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „ARTE“ die Wörter „sowie für die gemeinsamen Angebote von ARD und ZDF nach § 28a Abs. 1 bis 3 des Medienstaatsvertrages“ und nach dem Wort „dar“ ein Punkt eingefügt.

bb) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „anstaltsübergreifend einheitlichen“ eingefügt.

cc) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Rundfunkanstalten weisen zudem auf erkennbare und  
beitragsrelevante Veränderungen in der Zukunft hin.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach den Wörtern „am Ende der“ das Wort „vierjährigen“ sowie nach dem Wort „Beitragsperiode“ das Wort „(Eigenmittel)“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei der Ermittlung der Eigenmittel bleiben projektbezogene Rücklagen einer Anstalt für bauliche Investitionsmaßnahmen, Produktionstechnik, Angebotsinnovationen oder notwendige Liquiditätsreserven unberücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Rücklagen nach Maßgabe der Finanzordnung der einzelnen Rundfunkanstalten ordnungsgemäß eingestellt worden sind. Die Höhe, der Zweck und der Zeitraum der Rücklage müssen hierbei eindeutig bestimmt und gesondert ausgewiesen sein. Bei einer erheblichen Rücklagenbildung ist die KEF unverzüglich und vor Befassung der Gremien in Kenntnis zu setzen. § 12a bleibt unberührt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 werden die Wörter „sowie inwieweit die Verwendung von Mitteln aus periodenübergreifenden Rücklagen nach Absatz 2 Satz 4 oder nach § 12a anerkannte Projektmittel ordnungsgemäß erfolgt“ angefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Umfasst ist auch die Prüfung, inwieweit Kostenpositionen gemäß § 1 Abs. 2 für andere als die geplanten Ausgabenarten in Deckung gebracht worden sind.“

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „oder bei unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten aus einer Spanne bestehen kann“ gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Sie stellt außerdem dar, ob und in welcher Höhe angemeldete Effizienzprojekte nach § 12a Abs. 1 als Bedarf anerkannt wurden und im Falle der ARD welchen Landesrundfunkanstalten die hierfür anerkannten Mittel zur Verfügung zu stellen sind. Die KEF ist berechtigt, unabhängig von der Überprüfung des Finanzbedarfs auch außerhalb der Berichte nach diesem Absatz anlassbezogen Prüfungen zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Rundfunkanstalten durchzuführen. Macht die KEF in ihrem Bericht konkrete Feststellungen zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit oder zu Einsparpotentialen bei den Rundfunkanstalten, ist sie berechtigt die Umsetzung dieser Vorgaben auch außerhalb der Berichte nach diesem Absatz zu überprüfen. Hierzu kann sich die KEF zu konkreten Fragestellungen der Hilfe von Wirtschaftsprüfungsunternehmen bedienen. Kommen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio diesen Vorgaben nicht oder nicht ausreichend nach, ist die KEF berechtigt diese

Beträge, gegebenenfalls auch durch zu begründende Schätzung, von dem anerkannten Bedarf abzuziehen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Vertreter der Rundfunkanstalten“ die Wörter „sowie der gemeinsamen Angebote nach § 1 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellungnahme“ die Wörter „unter Berücksichtigung der gemeinsamen Angebote nach § 1 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF vereinbaren geeignete Verfahren, um eine aufgabenangemessene Mittelverwaltung für die gemeinsamen Angebote nach § 28a Abs. 1 bis 3 des Medienstaatsvertrages sowie durch die an Effizienzprojekten im Sinne des § 12a beteiligten Rundfunkanstalten zu ermöglichen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. Die Überschrift des IV. Abschnitts wird wie folgt neu gefasst:

„IV. Abschnitt  
Aufteilung der Mittel, Effizienzprojekte,  
Finanzausgleich“.

7. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12  
Ermächtigung und Verpflichtung  
zum Finanzausgleich

(1) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) Die Anstalten werden ermächtigt und verpflichtet einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen. Der Finanzausgleich muss gewährleisten, dass

1. die übergeordneten Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und solche Aufgaben einzelner Rundfunkanstalten, die wegen ihrer Bedeutung für den gesamten Rundfunk als Gemeinschaftsaufgaben wahrgenommen werden müssen, erfüllt werden können,

2. jede Rundfunkanstalt in der Lage ist, ein ausreichendes Programm zu gestalten und zu verbreiten.

(3) Ungleichgewichte zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sollen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zwischen den Anstalten ausgeglichen werden.“

8. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a  
Förderung ausgewählter Wirtschaftlichkeits-  
und Sparsamkeitsprojekte (Direktzuweisung)

Auf Antrag einzelner oder mehrerer Rundfunkanstalten kann die KEF Bedarfe für einzelne Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprojekte anerkennen und diese als Effizienzprojekte ausweisen. Anerkannte Projekte müssen für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkret bezifferbare mittel- oder langfristige Perspektiven zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzeigen, die aus Mitteln des Bestands sowie im Rahmen der jeweiligen Finanzbudgets nicht umgesetzt werden können. Die im Rahmen der Effizienzprojekte erkannten Bedarfe weist die KEF als eigenständigen Bedarf der beteiligten Rundfunkanstalten aus (Direktzuweisung).“

**Artikel 6  
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 5 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 5 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.



**Staatsvertrag zur Reform des  
Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages  
(Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)**

*- Entwurf -*

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## **Artikel 1** **Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Dezember 2025 – durch den Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) vom [XX.XX.XXXX], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu § 7 und § 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7 Höhe des Rundfunkbeitrages  
§ 8 Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§18 Übergangsbestimmung“

2. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rundfunkkommission der Länder erhält von den Rundfunkanstalten zeitgleich die der KEF zugeleiteten Bedarfsanmeldungen und diese erläuternde sowie ergänzende weitere Unterlagen der Rundfunkanstalten.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7  
Höhe des Rundfunkbeitrages

Die Höhe des Rundfunkbeitrags beträgt monatlich 18,36 Euro, sofern nicht nach den Maßgaben der § 8 eine abweichende Beitragshöhe festgesetzt wird.“

4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8  
Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags

(1) Die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe gilt ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung des Berichts folgt, als festgesetzt, sofern sie nicht mehr als fünf vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist. Das Vorliegen eines Widerspruchs nach Absatz 2 ist der KEF unverzüglich durch den Vorsitz der Rundfunkkommission mitzuteilen. Die neue Beitragshöhe ist von der KEF in ihrem Internetauftritt bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder unter Verweis auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der KEF.

(2) Ein Widerspruch liegt vor, wenn binnen einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Berichts nach § 3 Abs. 8

1. mindestens drei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die bis zu zwei vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,
2. mindestens zwei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über zwei und bis zu dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt, oder
3. mindestens ein Land im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,

der Festsetzung nach Absatz 1 widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Widerspruch kann für jedes Land durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landesparlamentes eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs teilt die jeweilige Landesregierung dies dem Vorsitzland der Rundfunkkommission unverzüglich mit.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, ist die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über die staatsvertragliche Festsetzung der Höhe des Beitrages nach § 7. Beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die nach § 10 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zuständige Stelle veröffentlicht die jeweils aktuell geltende Höhe des Rundfunkbeitrages in ihrem Internetauftritt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „71,7068“ durch die Angabe „70,9842“, die Angabe „25,3792“ durch die Angabe „26,0342“ und die Angabe „2,9140“ durch die Angabe „2,9816“ ersetzt.
- b) Es wird – vorbehaltlich der Fassung nach Artikel 5 Nr. 5 des Reformstaatsvertrages – Absatz 3 Satz 3 die Angabe „180,84“ durch die Angabe „215,0“ ersetzt.
- c) Es wird – vorbehaltlich der Fassung nach Artikel 5 Nr. 5 des Reformstaatsvertrages – folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Findet das Verfahren nach § 8 Abs. 2 Anwendung, gelten auch die Empfehlungen der KEF zu Absatz 1 und 3 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf; § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Findet das Verfahren nach § 8 Abs. 2 Anwendung, gelten die Empfehlungen der KEF zu Satz 1 und 2 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf; § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

7. Folgender § 18 wird angefügt:

„§ 18 Übergangsbestimmung

„Mit dem Jahr 2027 beginnt eine neue vierjährige Beitragsperiode, für die durch die KEF nach § 3 die Finanzbedarfe der Rundfunkanstalten zu ermitteln sowie ein Bericht nach § 3 Abs. 8 abzugeben sind.“

**Artikel 2**  
**Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages der sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.